



Unser Zeichen: 81-6

Sperrfrist 20. November 2008, 13.30 Uhr

Schlussbericht der Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen

Heimabgabe der Ordonnanzwaffen an Armeeangehörige

**Erwerb der Ordonnanzwaffen zu Eigentum beim Ausscheiden aus
der Armee**

**Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffen im Schiesswesen ausser
Dienst**

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| 1. Zusammenfassung | 4 |
| 2. Ausgangslage, Projektauftrag, Arbeitsgruppe | 5 |
| 2.1 Ausgangslage | |
| 2.2 Projektauftrag vom 18. Dezember 2007 | |
| 2.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe | 6 |
| 3. Rechtsgrundlagen | 7 |
| 3.1. Rechtsgrundlagen für die Heimabgabe der Ordonnanzwaffen | |
| 3.2. Rechtsgrundlagen für den Erwerb der Ordonnanzwaffen | 8 |
| 3.3. Rechtsgrundlagen für die leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffen | 10 |
| 4. Einschätzung durch das VBS | 11 |
| 4.1. Historischer Rückblick (GS VBS) | |
| 4.1.1. Alte Eidgenossenschaft | |
| 4.1.2. Zeit der Weltkriege und des Kalten Krieges | 12 |
| 4.1.3. Heutige Lage | 13 |
| 4.2. Staatspolitische Aspekte (VBS/DSP) | 14 |
| 4.3. Militärische Aspekte der Heimabgabe und des Schiesswesens (VBS/FST A) | 15 |
| 4.3.1. Bedeutung der Beherrschung der Waffe | |
| 4.3.2. Das ausserdienstliche Schiesswesen | |
| 4.3.3. Heimabgabe der persönlichen Waffe | 16 |
| 4.3.4. Psychologische und politische Aspekte mit militärischer Auswirkung | |
| 4.4. Aussen- und Sicherheitspolitische Aspekte (VBS/DSP) | 17 |
| 4.4.1. Ausgangslage | |
| 4.4.2. Beitrag an die europäische Sicherheit | 18 |
| 4.4.3. Ausländische Meinungen im Spiegel der Berichterstattung unserer Verteidigungsattachés | 19 |
| 4.4.4. Zusammenfassende Erkenntnisse | 20 |
| 5. Einschätzungen durch andere Bundesstellen und die ETH Zürich | 21 |
| 5.1. Soziologische Aspekte (ETH Zürich, Militärsoziologie) | |
| 5.1.1. Datenlage | |
| 5.1.2. Die Grundeinstellung zur Heimabgabe von Armeewaffen in der Schweizer Stimmbevölkerung 1989-2004-2008 I/II | |
| 5.1.3. Wichtigste Befunde der im Mai 2008 durchgeführten Sonder- erhebung "Ordonnanzwaffe" | 22 |
| 5.1.4. Mögliche Ursachen des Meinungsumschwungs | 26 |
| 5.1.5. Fazit | |
| 5.2. Prävention häuslicher Gewalt (EDI, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt) | 27 |
| 5.2.1. Häusliche Gewalt als schwerwiegendes gesellschaftliches Problem | |
| 5.2.2. Zahlen und Fakten | 28 |
| 5.2.3. Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe | 29 |
| 5.2.4. Möglichkeiten der Prävention häuslicher Gewalt mit Fokus Ordonnanzwaffen | 30 |
| 5.3. Suizid, Suizidprävention: Reduktion tödlicher Mittel und Methoden (EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG) | |
| 5.3.1. Einführung | |
| 5.3.2. Häufigkeiten von Suizid und Suizidversuchen im Allgemeinen | 30 |
| 5.3.3. Schusswaffensuizide in der Schweiz | 31 |
| 5.3.4. Ursächliche und beeinflussende Faktoren | 32 |
| 5.3.5. Möglichkeiten der Prävention - Verfügbarkeit von tödlichen Mitteln | 33 |
| 5.4. Missbräuche mit Ordonnanzwaffen (EJPD, fedpol/Oberauditorat) | 35 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 6. | Übersicht der geprüften Lösungsmöglichkeiten | 38 |
| 6.1 | Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige | |
| | 6.1.1. Geltende Regelung | |
| | 6.1.2. Erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten | |
| | 6.1.3. Verfeinerte Persönlichkeitsanalyse der Stellungspflichtigen | 39 |
| | 6.1.4. Beschränkung auf bestimmte Truppengattungen oder Funktionen | |
| | 6.1.5. Technische Massnahmen | 40 |
| | 6.1.6. Heimabgabe ohne Verschluss | 41 |
| | 6.1.7. Heimabgabe ohne Zündstift | |
| | 6.1.8. Abnahme bei Untragbarkeit | 42 |
| | 6.1.9. Rückzug der Ordonnanzwaffen von Armeeangehörigen in Betriebs-Detachementen | |
| | 6.1.10. Genereller Verzicht. Obligatorisches Programm mit Leihwaffe | 43 |
| | 6.1.11. Heimabgabe an lizenzierte Mitglieder in Schützenvereinen | 44 |
| | 6.1.12. Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe | 45 |
| 6.2 | Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee | 46 |
| | 6.2.1. Geltende Regelung | |
| | 6.2.2. Änderung der Abgabekriterien (Strafregisterauszug) | |
| | 6.2.3. Gleiche Kriterien wie im zivilen Waffenrecht | 47 |
| | 6.2.4. Waffenerwerbsschein und marktüblicher Preis | |
| | 6.2.5. Genereller Verzicht | |
| | 6.2.6. Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe | 48 |
| 6.3 | Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst | 49 |
| | 6.3.1. Geltende Regelung | |
| | 6.3.2. Gleiche Abgabekriterien wie beim Erwerb nach zivilem Recht | |
| | 6.3.3. Genereller Verzicht für Jungschützen, Knabenschiessen und Jugendschiessen | 50 |
| | 6.3.4. Genereller Verzicht für alle Schützen | |
| | 6.3.5. Regelung ausserdienstliche Tätigkeit | 51 |
| | 6.3.6. Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe | 52 |
| 7. | Würdigung der Lösungsmöglichkeiten | 53 |
| 7.1. | Würdigung der Lösungsmöglichkeiten durch Bundesstellen und die ETH | |
| | 7.1.1. Stellungnahme des GS EDA | |
| | 7.1.2. Stellungnahme des EBG | 54 |
| | 7.1.3. Stellungnahme des BAG | 55 |
| | 7.1.4. Empfehlungen der ETH Militärsoziologie | 56 |
| 7.2. | Würdigung der Lösungsmöglichkeiten durch Konferenzen und Verbände | |
| | 7.2.1. Stellungnahme der LKMD | |
| | 7.2.2. Stellungnahme der SOG | 57 |
| | 7.2.3. Stellungnahme des SUOV | 58 |
| | 7.2.4. Stellungnahme der SSV | |
| | 7.2.5. Stellungnahme des Vorstandes KVMB | 59 |
| 8. | Empfehlungen | 61 |
| 8.1. | Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige | |
| 8.2. | Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee | 62 |
| 8.3. | Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst | 63 |

Anhang 1: Literaturhinweise

Anhang 2: Begriffe

Anhang 3: Übersicht der einschlägigen parlamentarischen Vorstösse

Anhang 4: Kurzprotokoll der Hearings vom 10. und 13. Juni 2008

1. Zusammenfassung

Die Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen hat gemäss ihrem Auftrag zahlreiche Fakten im Zusammenhang mit der Problematik der Abgabe von Ordonnanzwaffen zusammengetragen. Sie hat die militärischen, staatspolitischen, sicherheitspolitischen und aussenpolitischen Aspekte der Heimabgabe der Waffen analysiert, aber auch soziologische Erkenntnisse erarbeiten lassen und sich mit dem Problem der häuslichen Gewalt, dem Bereich Suizid und Suizidprävention und dem Missbrauch mit Ordonnanzwaffen generell beschäftigt. Dabei hat die Arbeitsgruppe festgestellt, dass Handlungsbedarf besteht, um Missbräuchen der Ordonnanzwaffen in allen genannten Formen entgegenzutreten. Dabei müssen aber auch die militärischen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Danach hat die Arbeitsgruppe eine breite Palette von möglichen Lösungen geprüft und die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen in logistischer und finanzieller Hinsicht dargelegt. Entsprechend der unterschiedlichen Herkunft bzw. Tätigkeiten der Arbeitsgruppenmitglieder fallen die Beurteilungen naturgemäss heterogen aus. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, über die einzelnen Massnahmen zu entscheiden; vielmehr sollen den zuständigen Behörden Entscheidungsgrundlagen unterbreitet werden. Aus diesen Gründen werden – in Form von Empfehlungen – verschiedene Varianten als Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen, die in sich noch einzelne Optimierungsmöglichkeiten aufweisen.

- a. Bei der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen an Armeeangehörige hat sich gezeigt, dass das Gefahrenpotenzial der Stellungspflichtigen hinsichtlich Gewaltbereitschaft und Suizidgefährdung besser abgeklärt werden kann. Zudem müssen die militärischen Vorgesetzten auf die Erkennung solchen Potenzials in ihrer Truppe vermehrt sensibilisiert werden. Dabei kann keine hundertprozentig sichere Abklärung der Persönlichkeit durchgeführt werden, dies würde den Rahmen des Möglichen sprengen. Bei Untragbarkeit soll die Waffe den Armeeangehörigen abgenommen werden. Diese Massnahmen wurden von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet.

Rein technische Massnahmen an der Waffe (mechanische oder elektronische Sicherung) sowie die Heimabgabe der Waffe ohne Verschluss oder Zündstift könnten voraussichtlich Suizidfälle reduzieren. Für zahlreiche Mitglieder der Arbeitsgruppe ist jedoch der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen fraglich. Zudem bleibt ein Missbrauch (Drohung) immer noch möglich, da für Bedrohte nicht auf Anhieb ersichtlich ist, dass die Waffe nicht funktionstüchtig ist.

Weitere Lösungen bestehen in erweiterten Hinterlegungsmöglichkeiten für die Waffe sowie der Beschränkung der Heimabgabe auf bestimmte Truppengattungen und Funktionen in der Armee. Diese Möglichkeiten wurden in der Arbeitsgruppe unterschiedlich beurteilt. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, auf die Heimabgabe generell zu verzichten, was aber aus militärischer Sicht mit gewissen Nachteilen verbunden ist.

Zu einzelnen Varianten wird vorgeschlagen, für lizenzierte Mitglieder von Schützenvereinen Ausnahmen vorzusehen, da in diesem Kreis ein besonderes Interesse am Bezug einer persönlichen Waffe besteht.

- b. Auch beim Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee hat die Arbeitsgruppe verschiedene Möglichkeiten zur Verstärkung der Prävention gegen Missbräuche geprüft. Die Möglichkeiten, welche die Arbeitsgruppe vorschlägt, reichen hier von verstärkten Nachweisen (Strafregisterauszug bzw. Waffenerwerbsschein) und Zahlung des Marktpreises bis hin zu einem Verzicht auf die Überlassung der Waffe zu Eigentum (mit Ausnahme für lizenzierte Schützen).
- c. Schliesslich beschäftigte sich die Arbeitsgruppe auch mit der leihweisen Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst. Hier sollen gewisse Einschränkungen für junge Schützen erfolgen. Als Variante wird auch hier ein Verzicht auf die Abgabe von Leihwaffen (Ausnahme: lizenzierte Schützen) vorgeschlagen.

2. Ausgangslage, Projektauftrag, Arbeitsgruppe

2.1 Ausgangslage

In zahlreichen parlamentarischen Vorstössen wird der Bundesrat aufgefordert, restriktivere Regelungen beim Umgang mit der Ordonnanzwaffe zu erlassen. Der Kanton Genf hat – entgegen geltendem Bundesrecht – den dort ansässigen Armeeangehörigen die Möglichkeit geschaffen, die persönliche Waffe kostenlos im Zeughaus einzulagern, wenn die sichere Aufbewahrung zuhause nicht gewährleistet werden kann. In weiteren Kantonen sind gleichartige Vorstösse eingereicht worden. Zudem läuft die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt". Diese Aspekte und einzelne tragische kriminelle Ereignisse in der jüngeren Vergangenheit machen es notwendig, den Umgang mit der Ordonnanzwaffe umfangreich zu analysieren.

Es geht darum, bis spätestens Ende November 2008 die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte rund um die persönliche Waffe umfassend zu analysieren. Dazu gehören beispielsweise und nicht abschliessend:

- erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten für Ordonnanzwaffen;
- verfeinerte Persönlichkeitsanalyse bei der Rekrutierung;
- die Prüfung verschärfter Kriterien für die Heimabgabe von Ordonnanzwaffen, gleichwertig der zivilen Regelung für den Waffenerwerb;
- technische Massnahmen (z.B. mechanische oder elektronische Sperrung der Waffe ausser Dienst);
- Betrachtungen zur traditionellen Bedeutung von Waffen in einer sich wandelnden Gesellschaft;
- Verzicht auf die Heimabgabe der Waffe.

2.2 Projektauftrag vom 18. Dezember 2007

Der Stellvertreter des Generalsekretärs VBS wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen aus den Departementen sowie fallweise externen Partnern:

- die notwendigen Grundlagen für eine zielgerichtete Arbeit der Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen zu erarbeiten (inkl. Festlegen der definitiven Zusammensetzung);
- diese Gruppe zu leiten;
- bis spätestens Ende November 2008 z.Hd. des VBS resp. des Bundesrates einen Bericht im vorgenannten Sinne zu erstellen und nötigenfalls konkrete Massnahmen zu beantragen (mit Zwischenberichten an den Chef des VBS);
- die Handlungsspielräume bezüglich sicherheitsfördernder Massnahmen unter Berücksichtigung des gesetzlichen Auftrages der Armee aufzuzeigen;
- die Problematik der Suizide und Verbrechen/Gewalttaten im Zusammenhang mit Ordonnanzwaffen zu analysieren;
- Vorschläge zur Erhöhung der Sicherheit auszuarbeiten durch Verbesserung des Rekrutierungsverfahrens und der Truppenführung.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Gewaltpotenzial von Waffen (illegaler Waffenerwerb, Waffenbesitz von Ausländern, Schiesskinos an Ausstellungen usw.) sowie die Abgabe der Taschenmunition an Armeeangehörige werden in diesem Bericht nicht behandelt.

2.3 Mitglieder der Arbeitsgruppe

| Name, Vorname | Vertretung von | Abkürzung |
|---|--|-------------|
| Wieser Robert (Leitung) Meyer Hansjörg (Stv) | Generalsekretariat VBS | GS VBS |
| Torche Laurent | Generalsekretariat EDA | GS EDA |
| Thomet Ursula | Eidg. Büro für Gleichstellung von Frau und Mann (EDI) | EBG |
| Ricka Regula | Bundesamt für Gesundheit (EDI) | BAG |
| Mebes Claude | Bundesamt für Polizei (EJPD) | fedpol |
| Rusterholz Simone | Bundesamt für Polizei (EJPD) | fedpol |
| Defago Jean-Blaise Hueber Sebastian (ab Juni 2008) | Generalsekretariat VBS (Kommunikation) | GS VBS |
| Rösli Bruno Gerber Marcel | Direktion für Sicherheitspolitik | DSP |
| Kaiser Thomas Gasser Ulrich | Führungsstab der Armee | FST A |
| Schneeberger Fritz | Logistikbasis der Armee | LBA |
| Staub Hans-Ulrich Brélaz André | armasuisse | ar |
| Melliger Anton Vögeli Martin | Militär- und Zivilschutzdirektorenkonferenz / Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz | MZDK / KVMB |
| Geissbühler Urs | Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz | KKPKS |
| Rechsteiner Max Weidmann Peter | Landeskonferenz der militärischen Dachverbände | LKMD |
| Zimmerli Christoph Marty Michael | Schweizerische Offiziersgesellschaft | SOG |
| Maag Yves (bis Juni 08) Cadario Alfons | Schweizerischer Unteroffiziersverband | SUOV |
| Imboden Othmar Blanc Richard | Unteroffiziersgesellschaft der Schweiz | UGS |
| Sameli Hans | Schweizer Schiesssportverband | SSV |

Am 10. und 13. Juni 2008 führte die Arbeitsgruppe Anhörungen mit folgenden Expertinnen und Experten durch:

- Nationalrätin Chantal Galladé und Dr. Peter Hug, SPS (Bereich Politik)
- Prof. Martin Killias, Zürich (Strafrecht, Kriminologie)
- Dr. H.-W. Reinfried, Uster (Psychologie, Rechtspsychologie)
- Dr. Conrad Frey, Sarnen (Psychiatrie, Suizidprävention)
- Frau Sabine Brechbühl, Burgdorf, Mme. Anne-Sophie Guillaume, Fribourg (Angehörige der Armee)
- Dr. Patrick Haemmerle, Freiburg (Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- Dr. Stefan Vetter, Zürich (Katastrophen- und Wehrpsychiatrie, Chefspsychiater der Armee)
- PD Dr. Vladeta Ajdacic-Gross, Zürich (Klinische und soziale Psychiatrie, Suizidprävention)
- Dr. Marie-Claude Hofner, Lausanne (Département Universitaire de Médecine et de Santé Communautaire, Gewaltprävention, Gewaltopfer)

Das Protokoll zu diesen Anhörungen findet sich in Anhang 4.

Der Beitrag 5.1 (Soziologische Aspekte) stammt von Prof. Karl Haltiner, ETH Zürich, Militärsoziologie.

3. Rechtsgrundlagen

3.1. Rechtsgrundlagen für die Heimabgabe der Ordonnanzwaffen

Bundesverfassung (BV; SR 101):

- Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes (Art. 60 Abs. 1 BV). Artikel 60 Absatz 2 BV wurde im Rahmen der NFA gestrichen. Seit dem 1. Januar 2008 verfügen die Kantone im Bereich Armeeformationen und Armeematerial (insbesondere persönliche Ausrüstung) über keine Zuständigkeit mehr.

Militärgesetz (MG; SR 510.10):

- Ausserhalb des Dienstes haben die Militärdienstpflichtigen u.a. die Pflicht, für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung zu sorgen, die Inspektionen zu bestehen und die Schiesspflicht zu erfüllen (Art. 25 Abs. 1 MG).
- Der Begriff "persönliche Bewaffnung" erschien bis zur Revision im Rahmen des NFA in Artikel 106 (im Zusammenhang mit der Beschaffung: durch den Bund). Heute erscheint dieser Begriff im MG nicht mehr. Die persönliche Waffe des Angehörigen der Armee bleibt als Teil seiner persönlichen Ausrüstung im Eigentum des Bundes (Art. 114 Abs. 1 MG).
- Der Bundesrat regelt Instandstellung, Ersatz und Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung. Er bestimmt, wie weit sich die Angehörigen der Armee an den Kosten beteiligen müssen (Art. 110 Abs. 3 MG).
- Nach Artikel 112 MG haben die Armeeeingehörenden u.a. für die sichere Aufbewahrung sowie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände zu sorgen.

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörenden (VPAA; SR 514.10):

- Der Bundesrat hat die oben zitierten Bestimmungen des Militärgesetzes in der VPAA ausgeführt.
- Die Angehörigen der Armee müssen ihre Ausrüstung in der Regel an ihrem Wohnsitz aufbewahren (Art. 5 VPAA).
- Unter den Voraussetzungen von Art. 6 VPAA können Armeeeingehörende ihre Ausrüstung ausnahmsweise gegen Gebühr bei der Logistikbasis der Armee hinterlegen:
 1. während eines Auslandsaufenthaltes;
 2. bei häufigem Wohnortwechsel;
 3. bei Wohnsitz im grenznahen Ausland.
- Sodann regelt Artikel 7 VPAA die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe bei drohender Selbst- oder Drittgefährdung. Hier trifft das Kreiskommando vorsorgliche Massnahmen; der Führungsstab der Armee entscheidet definitiv.
- Artikel 8 VPAA regelt die Abnahme der Ausrüstung oder von Teilen davon, wenn diese Gegenstände vernachlässigt oder missbraucht worden sind. Auch hier ordnet das Kreiskommando gegebenenfalls die Abnahme der Ausrüstung und deren Hinterlegung an. Der Führungsstab der Armee entscheidet über die definitive Rücknahme der persönlichen Waffe, wenn diese missbraucht wurde.

Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörenden (VPAA-VBS, SR 514.101).

- Diese Verordnung führt die oben zitierten Bestimmungen näher aus (vgl. insbes. Art. 26 ff. über die Hinterlegung und die Abnahme der persönlichen Ausrüstung).
- In Artikel 1 wird präzisiert, was zur persönlichen Ausrüstung gehört (insbes. die Bewaffnung). Allerdings enthält bereits die VPAA Bestimmungen über die persönliche Waffe, so dass der Bundesrat (indirekt) zuständig ist, grundsätzlich über die Bewaffnung als Teil der persönlichen Ausrüstung zu bestimmen.
- Artikel 35 Absatz 4 VPAA-VBS bestimmt, dass für die vorsorgliche Abnahme der Waffe nach Artikel 7 VPAA keine Gebühr erhoben wird.

Exkurs: Revisionsentwurf zum Militärgesetz (MG) und Entwurf des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme (MIG; BBI 2008 3259, 3290 und 3301):

- Der Bundesrat nahm sich in der Botschaft vom 7. März 2008 zur Änderung der Militärgesetzgebung auch des Themas der Verhinderung von Missbräuchen der persönlichen Waffe an und verankerte im Entwurf zum MG einen neuen Artikel 113, der die Militärverwaltung zur gezielten Prüfung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe ermächtigt. Dabei wird unter Überlassung sowohl die Ausrüstung während der Militärdienstpflicht als auch die Abgabe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee verstanden. Die Revisionsvorlage wird zurzeit im Parlament behandelt.
- Ergänzend dazu werden im Entwurf MIG neue Bestimmungen vorgeschlagen, welche der Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe dienen: Artikel 13 Buchstabe j nennt dies ausdrücklich als Zweck des Personalinformationssystems PISA, und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d erwähnt die Beurteilung von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe als Grund für die Datenaufbewahrung. Damit, und mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe i, wird die datenschutzrechtliche Grundlage für künftige Verfahren und Tests gelegt, die zurzeit verwaltungsintern geprüft werden.

Zahlen: *Aktuell lagern ca 235'000 persönliche Waffen bei den Armeeangehörigen zu Hause (Armeeauszählung 2007).*

3.2. Rechtsgrundlagen für den Erwerb der Ordonnanzwaffen

Bundesverfassung

- Die BV enthält keine Bestimmungen über den Erwerb der persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee. Ein entsprechender Minderheitsantrag wurde im Rahmen der parlamentarischen Debatte bei der Ausarbeitung der neuen BV abgelehnt (Meyer, St. Galler Kommentar zu Art. 58 BV, Rz 1).

Militärgesetz und ziviles Waffenrecht

- Auch das MG enthält keine Bestimmungen zur Überlassung der Ordonnanzwaffe zu Eigentum.
- Das Waffengesetz (WG; SR 514.54) gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll- und Polizeibehörden (Art. 2 Abs. 1 WG). Der Akt der Überlassung der Ordonnanzwaffe an den austretenden Armeeangehörigen untersteht somit den militärrechtlichen Bestimmungen. Sobald die Waffe jedoch in das Eigentum des Berechtigten gelangt ist, gelten die Regeln des zivilen Waffenrechts (z.B. hinsichtlich Waffentragen oder Weiterverkauf. Vgl. Art. 15 VPAA).
- Gleiches gilt im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie 91/477/EWG vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen erfolgte mittels einer "Vereinbarten Niederschrift", worin die unter die schweizerische (Militär)Gesetzgebung fallenden Sachverhalte umschrieben sind, welche vom Schengen-Besitzstand nicht berührt werden (BBI 2004 6476). Darunter fällt u.a. auch die Überlassung der Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee.
- Die Revisionsvorlage des WG vom 22. Juni 2007 (voraussichtliches Inkrafttreten im Dezember 2008) enthält neue Bestimmungen über die Datenbearbeitung und den Datenschutz. In Artikel 32a und 32b WG findet sich die Grundlage für die Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee (DAWA), die u.a. die Personalien der Personen enthalten, welche beim Austritt aus der Armee eine Waffe zu Eigentum erhalten haben (Art. 32b Abs. 3). Artikel 32c WG regelt die Bekanntgabe der Daten unter den Behörden des Bundes und der Kantone, Artikel 32j Absatz 2 die Meldungen der Militärverwaltung an die Zentralstelle des EJPD über die Empfänger der Waffen beim Austritt aus der Armee.

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

- Die VPAA enthält die Voraussetzungen für die Überlassung der Ordonnanzwaffe. In Artikel 11 sind sie für das Sturmgewehr umschrieben:
 1. Anrecht auf die Ausrüstung oder Teile davon,
 2. Schiessnachweis,
 3. keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe,
 4. Selbstdeklaration, wonach keine Hinderungsgründe vorliegen, sowie
 5. Entschädigung (Fr. 60.-/100.-).
- In Artikel 12 sind sie für die Pistole aufgeführt (gleiche Voraussetzungen wie für das Sturmgewehr, jedoch ohne Schiessnachweis). Die Entschädigung beträgt Fr. 30.-.
- Die Kantone sind befugt, die Angaben (Selbstdeklarationen) der Armeeangehörigen zu überprüfen (Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 3 VPAA).
- Artikel 14 listet die Daten auf, die bei der Überlassung der Waffe erfasst und während 10 Jahren aufbewahrt werden müssen.

Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen

- Die VPAA-VBS enthält lediglich untergeordnete Vollzugsbestimmungen zur Überlassung der Ordonnanzwaffe (Art. 44 Abs. 1 Bst. c: Kennzeichnung; Art. 47 Abs. 1 Bst. e: Ausnahme von der Überlassung der Waffen bei fehlenden Voraussetzungen; Art. 49 Abs. 2: Präzisierung der medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe, die eine Überlassung nicht zulassen).

Zahlen:

| <i>Übergang ins Eigentum</i> | <i>Anteil von den entlassenen AdA</i> | <i>Stgw 90</i> | <i>Stgw 57</i> | <i>Pist 75</i> | <i>Pist 49</i> | <i>Total Waf ins Eigentum</i> |
|------------------------------|---------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-------------------------------|
| 2004 | 43% | 0 | 20109 | 10848 | 958 | 31915 |
| 2005 | 29% | 5080 | 9228 | 6014 | 569 | 20891 |
| 2006 | 25% | 3621 | 1754 | 2775 | 390 | 8540 |
| 2007 | 23% | 3404 | 1066 | 2146 | 218 | 6834 |
| 2008 (per 31.3.2008) | % (wird im März 09 berechnet) | 567 | 74 | 226 | 3 | 870 |

Statistische Erfassung des Eigentumsübergangs seit:

| | | | |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| <i>Stgw 90</i> | <i>Stgw 57</i> | <i>Pist 75</i> | <i>Pist 49</i> |
| 2005 | 1991 | 2001 | 2001 |

Die vor 2001 ins Eigentum übergangenen Pistolen sowie alle Modelle der Karabiner und Revolver wurden nicht statistisch erfasst.

Es ist anzunehmen, dass von den Karabinern, Pistolen und Revolvern mehr als 500'000 Waffen ins Eigentum übergegangen sind.

Exkurs: Die Revisionsvorlage zum Waffengesetz, die vom Parlament 2007 beschlossen wurde und die voraussichtlich im Dezember 2008 in Kraft gesetzt wird, sieht in Artikel 31a (neu) vor, dass die Kantone Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile gebührenfrei entgegennehmen müssen. Die Logistikcenter und Retablierungsstellen (bisher kantonale und eidgenössische Zeughäuser) der Logistikbasis der Armee nehmen im Übrigen alte Armeewaffen schon heute bedingungslos entgegen.

3.3. Rechtsgrundlagen für die leihweise Abgabe von Ordonnanzwaffen

Militärgesetz

- Leihwaffen werden im MG nicht erwähnt. Das Gesetz enthält die rechtliche Basis für die Unterstützung der ausserdienstlichen Tätigkeiten, insbesondere die anerkannten Schiessvereine für die mit Ordonnanzwaffen und Ordonnanzmunition durchgeführten Schiessübungen (Art. 62 MG). Diese Unterstützung erfolgt u.a. durch die Abgabe bzw. das Zurverfügungstellen von Leihwaffen.
- In Artikel 63 MG werden die Grundsätze der ausserdienstlichen Schiesspflicht geregelt (Pflicht, Sanktionen, Organisation, Entschädigung der Verbände und Vereine).
- Schliesslich erwähnt Artikel 64 MG die vordienstliche Ausbildung; auch dort finden Leihwaffen Verwendung.

Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung; SR 512.31)

- In Artikel 5 werden die Ordonnanzwaffen aufgelistet, die vom Bund leihweise zur Verfügung gestellt werden:
 1. Persönliche Waffen (Sturmgewehre und Pistolen) an AdA als Teil ihrer persönlichen Ausrüstung,
 2. Persönliche Leihwaffen an schiesspflichtige Offiziere zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht, Mitglieder von Schiessvereinen sowie Funktionäre und Funktionärinnen im Schiesswesen ausser Dienst;
 3. Unpersönliche Leihwaffen an Schiessvereine: für Jungschützenkurse (Sturmgewehr 90), zur Ausbildung von Juniorinnen und Junioren im Pistolenschiessen sowie für ausländische Vereinsmitglieder mit Niederlassungsbewilligung;
 4. Zudem können Jugendschiessen durch die Ausleihe von Sturmgewehren unterstützt werden (für Teilnehmende ab dem 10. Altersjahr. Art. 8 Schiessverordnung).
- Persönliche Leihwaffen (nur Stgw 57) können unter bestimmten Voraussetzungen ins Eigentum der Berechtigten übergehen (Art. 6 Schiessverordnung).

Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung-VBS; SR 512.311)

- Die Grundsätze und Voraussetzungen für die Abgabe von persönlichen Leihwaffen sind in den Artikeln 37-45 Schiessverordnung-VBS umschrieben. So ist insbesondere eine genügende Ausbildung erforderlich (Art. 38) und es dürfen keine Hinderungsgründe vorliegen (Art. 39). Zudem ist eine periodische Kontrolle der Waffen vorgesehen (Art. 46).
- Die entsprechenden Bestimmungen für unpersönliche Leihwaffen finden sich in den Artikeln 48-51 Schiessverordnung-VBS. Die Abgabe solcher Leihwaffen erfolgt an anerkannte Schiessvereine bzw. an Trainer und Trainerinnen des SSV für das Sturmgewehr- und das Pistolenschiessen (nicht aber direkt an interessierte Schützinnen und Schützen).

Zahlen: Ca. 51'000 Armeewaffen werden als Leihwaffen an Schützen und Jungschützen abgegeben.

4. Einschätzung durch das VBS

4.1. Historischer Rückblick (GS VBS)

4.1.1. Alte Eidgenossenschaft

Zum Widerstand gegen willkürliche Gewalt bewaffnet erscheint die Eidgenossenschaft zum ersten Mal vor der Morgartenschlacht im Jahre 1315, um Herzog Leopolds Ansprüchen entgegenzutreten, "*ad resistendum*"¹, wie der Chronist Johannes von Winterthur schreibt. Durch ihre ganze spätere Geschichte hindurch und bis zu ihrem Untergang im Jahre 1798 ist die Alte Eidgenossenschaft als Bündnissystem republikanischer und genossenschaftlicher Staatswesen dem Grundsatz der allgemeinen Selbstbewaffnung als Fundament der Landesverteidigung in einem umfassenden Ausmasse treu geblieben. Niccolò Machiavelli hatte dies im frühen 16. Jahrhundert in eine Sentenz zusammengefasst: "*Stettono Roma e Sparta molti secoli armate e libere. Svizzeri sono armatissimi e liberissimi.*"²

Verschiedene Versuche, namentlich im 17. Jahrhundert, dieses später so genannte Milizsystem zugunsten stehender Heere aufzugeben, scheiterten. Der Schütze Tell wurde vielmehr seit dem 15. Jahrhundert zur allgemeinen eidgenössischen, ja weltweiten Symbolfigur. Entwaffnungen - wie zum Beispiel nach dem Bauernkrieg von 1653 im Emmental - waren stets unbeliebt und nie von Dauer. John Adams, Patrick Henry und andere Amerikaner der Gründergeneration der USA liessen sich vielmehr durch die allgemeine Bewaffnung in der Eidgenossenschaft inspirieren und übertrugen Elemente davon in die amerikanische Verfassung.

In der Schweiz selbst brachte die Zäsur des Franzoseneinfalls von 1798, der Gründung und des Untergangs der Helvetischen Republik und der Entwicklung des Landes im Zeichen von Mediation, Restauration und Regeneration eine liberale Erneuerung des Grundgedankens der allgemeinen Bewaffnung als erster Voraussetzung sowohl der Freiheit der Bürger³ im Innern als auch der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen. Es ist keineswegs ein Zufall, dass wichtigste Impulse für die Modernisierung des Landes von Anlässen wie dem Offiziersfest von Langenthal im Jahre 1822 und dem Schützenfest von Aarau 1824 ausgingen. Das Aarauer Schützenfest war derart wegweisend, dass ein Gottfried Keller noch das 25. Jubiläum von 1849 in seinem *Fähnlein der sieben Aufrechten* verewigte.

Der Bundesstaat von 1848 stand nicht nur in der alteidgenössischen Tradition, sondern war auch aus liberalem Grundsatz jeder unnötigen Einschränkung der bürgerlichen Freiheit abhold. Das Schweizervolk schrieb, als das Militärwesen aufgrund der üblen Erfahrungen mit der allzu grossen kantonalen Eigenständigkeit in diesem Bereich während den Mobilmachungen von 1870 und 1871 zur primären Bundesaufgabe wurde, 1874 in seine zweite moderne Verfassung (Artikel 18):

"Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich und ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

*Der Bund wird über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen."*⁴

¹ Die Chronik Johans von Winterthur, Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Rerum Germanicarum, Nova Series, 3, Berlin: Weidmannsche Buchhandlung, 1924, (Reprint München ohne Jahr ISBN 3-921575-32-X), Seite 78.

² Niccolò Machiavelli, Il Principe, Kapitel XII, Online-Text erhoben am 7. März 2008 unter <http://italian.about.com/library/anthology/machiavelli/blprince12i.htm>

³ Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Hans-Rudolf Kurz, Hundert Jahre Schweizer Armee, 2. Auflage, Thun: Ott, 1979, ISBN 3-7225-6800-5, Seite 64.

4.1.2. Zeit der Weltkriege und des Kalten Krieges

Zwei Einzelaspekte verdienen in diesem Rückblick eine kurze Erwähnung, einerseits die Tradition des *Widerspruchs* gegen die herrschende Auffassung, andererseits die *Aussenwirkungen* des schweizerischen Sonderfalles auf dem Gebiet der allgemeinen Bewaffnung.

Widerspruch gegen die schweizerische Waffentradition regte sich in der Regel dann, wenn Regierungskreise Aufstände fürchteten. Sichtbar unter dem Eindruck der russischen Oktoberrevolution schrieb die Zürcher Regierung im April 1918 dem Bundesrat:

*"Mit Rücksicht auf die politische Lage und insbesondere auf die Vorgänge in den Nachbarländern ersuchen wir Sie um möglichst rasche Prüfung und Entscheidung der Frage, ob nicht unverzüglich für das ganze Gebiet der Schweiz jeder Waffen- und Munitionshandel ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Polizeibehörden verboten und unter Strafe gestellt werden sollte."*⁵

Vom zurückhaltenden Bundesbern enttäuscht, versuchte die Zürcher Regierung eine kantonale Lösung einzuführen, gab dieses Bestreben jedoch auf, als die Schützenvereine vom Eidgenössischen Militärdepartement die Erlaubnis erhielten, wieder Ordonnanzmunition zu verkaufen, um das ausserdienstliche Schiessen zu fördern. War es im Ersten Weltkrieg Zürich, das sich zum Anwalt des Protests gegen die Waffentradition machte, übernahm im Zweiten Weltkrieg Genf diese Rolle. Vielleicht auch durch die Besonderheiten der Grenzlage und einer durch heftige Parteikämpfe geprägten inneren Geschichte bewegt und durch die Angst vor Aktivitäten der Fünften Kolonne eines möglichen Feindes zum Handeln veranlasst, machte sich die Republik und Kanton Genf mitten im Zweiten Weltkrieg für eine Verschärfung des Waffenrechts stark. Das Genfer Justiz- und Polizeidepartement beantragte mit Schreiben vom 26. Juni 1943 wenigstens den Handel mit Maschinenpistolen zu verbieten.⁶ Das Anliegen der Genfer wurde von General Henri Guisan am 15. Juli 1943 sekundiert:

"Une réglementation fédérale du commerce des armes à feu, ou tout au moins des armes automatiques, est manifestement souhaitable aussi du regard des missions qui peuvent incomber à l'armée."

Der Bundesrat hatte schon am 19. September 1941 einen nationalrätlichen Vorstoss (Kägi) für eine Bewilligungspflicht des Waffenkaufs abgelehnt; das Geschäft war in der Folge durch den Rückzug des Postulats gegenstandslos geworden. Die Genfer Intervention vom Juni 1943 trug nun dazu bei, dass die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren sich auf ein Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition einigten und dieses Konkordat vom Bundesrat am 20. Juli 1944 genehmigt wurde. Weitergehende Massnahmen, insbesondere der vollmachtenrechtliche Erlass von waffenrechtlichen Bundesvorschriften, für welche keine Verfassungsgrundlage bestand, wurden insbesondere aus Kreisen der Armee (Generalstabschef Jakob Huber, 12. Oktober 1944) und des Parlaments (Kleine Anfrage Eder vom 26. September 1944) verlangt, scheiterten aber am Widerstand des Vorstehers des EJPD, Bundesrat Eduard von Steigers. Dieser schickte seinem Amtskollegen Karl Kobelt am 20. November 1944 einen ausführlichen Brief, dessen zentrale Passage lautet:

"Es wäre kaum verständlich, wenn der Bund, der jedem Wehrmann sein Gewehr, seine Pistole oder seinen Revolver samt Munition mit nach Hause gibt, einschränkende Bestimmungen über den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen aufstellen würde. Praktisch darf man annehmen, dass sich gegenwärtig sozusagen in jeder Schweizerfamilie eine Feuerwaffe mit einem Vorrat an Munition befindet, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen wäre."

Revoluten könne man durch einschränkende Bestimmungen im Waffenrecht nicht verhindern, wohl aber durch soziale Massnahmen. *"Der Gedanke aber, durch Entwaffnung des ganzen Volkes vorzubeugen, scheint uns nicht nur abwegig sondern geradezu psychologisch gefähr-*

⁵ Richard Munday, *Waffen und Freiheit in der Schweiz*, Brightlingsea, Essex: Piedmont, 1996, ISBN 1-871134-06-4, Seiten 20, 21.

⁶ Die Akten zum ganzen Vorgang finden sich im Werk KOP 11305- der Bibliothek am Guisanplatz, Papiermühlestrasse 21a, 3003 Bern.

lich. Man glaubt dann nur zu leicht, auch etwas wirklich Durchgreifendes getan zu haben, und man ruft in weiten Kreisen die falsche Meinung hervor, dass man das Heil von solchen Massnahmen erwarte."

Dieses magistrale Wort beendete die Diskussion im Wesentlichen für ein Menschenalter, bevor sie unter ganz anderen Bedingungen seit den 1970er-Jahren wieder aufkam und nach einem langen politischen und akademischen Prozess zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 führte.

Die Aussenwirkung der grossen Zahl der im Lande breit gestreuten Waffen war in Zeiten militärischer Bedrohung für die Einschätzung der Widerstandskraft erheblich, wie sich aus den einschlägigen Studien Edmund Wehrlis, Walter Schaufelbergers und anderer mehr ergibt. Durchaus typisch für die von möglichen Angreifern und möglichen Verbündeten in der Substanz geteilte Beurteilung ist das Wort des britischen Gesandten David Victor Kelly vom 4. Juni 1941: *"On the whole it may be said that when all the geographical, economic and military circumstances are taken into account, this small but energetic and highly educated nation has conducted itself with dignity and coolness during the last twelve months, and if given a fair chance may be trusted to give a good account of themselves if their historic independence is attacked."*⁷

4.1.3. Heutige Lage

Am Grundsatz der Abgabe der Armeewaffe an und für sich änderte sich in der Schweiz auch im frühen 21. Jahrhundert nichts. So regelt die bundesrätliche Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 die Bedingungen der Überlassung der Waffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee genau im Sinne, wenn auch nicht mehr nach dem Wortlaut, der Verfassung von 1874. Somit ist die schweizerische Tradition der allgemeinen Bewaffnung zum Schutz der Freiheit im Innern und der Unabhängigkeit gegen aussen von sehr hohem Alter und durch die liberalen Gründer des 19. Jahrhunderts in die bis heute gültige rechtliche und kulturelle Form gebracht worden. Insbesondere in Zeiten militärischer Bedrohung kann sie ein wichtiges Stück schweizerischer Identität darstellen. Noch heute verzeichnen die eidg. Feldschieszen mit ca. 150'000 Teilnehmenden und die eidg. Schützenfeste mit ca. 50'000 Schützinnen und Schützen eine rege Teilnahme.

Nach dem Ende des Kalten Krieges wurde die geltende Regelung in der Öffentlichkeit hingegen vermehrt hinterfragt. Die geänderte Bedrohungslage erlaubte es, dass die Fragen nach Sinn und Zweck sowie Nutzen und Schaden der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen in der Schweizer Armee sowie der Überlassung der persönlichen Waffe nach dem Ende der Militärdienstpflicht ebenfalls vermehrt diskutiert wurden. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse⁸, die eine Verschärfung der geltenden Regelung verlangten, wurden jeweils abgelehnt. Dabei kündigte der Bundesrat jedoch die Schaffung einer Arbeitsgruppe durch das VBS an, die für die Problematik um die Ordonnanzwaffen Lösungen vorschlagen sollte. Gegenwärtig läuft die Sammlung der Unterschriften zur Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt", die unter anderem verlangt, dass Feuerwaffen der Armee ausserhalb des Militärdienstes von der Armee aufbewahrt werden und dass den Angehörigen der Armee beim Ausscheiden aus der Armee keine Feuerwaffen überlassen werden dürfen.

Zudem kam es zu dramatischen Vorfällen von Waffenmissbräuchen mit und ohne Ordonnanzwaffen, so namentlich dem Attentat von F. Leibacher im Zuger Parlament vom September 2001, oder der Tötungsfälle der Ski-Rennfahrerin C. Rey-Bellet vom April 2006 und von Zürich-Höngg vom November 2007. Solche Fälle führten in der Öffentlichkeit, den Medien und im Parlament zu vermehrten Diskussionen um die Sicherheit im Zusammenhang mit Schusswaffen

⁷ Luzi Stamm und andere, Dignity and Coolness, Lenzburg: Merker, 2004, ISBN 3-85648-125-7, Seite 191.

⁸ Vgl. Übersicht in Anhang 3.

und um verstärkte Präventionsmassnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Suiziden. Seit 2002 steigt im Parlament das Bewusstsein für die im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohe Suizidrate und für wirksame Massnahmen zu ihrer Reduktion. Mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen wird deshalb gefordert, die in anderen Ländern bereits eingeführten Suizidpräventionsmassnahmen umzusetzen.

In der Herbst-/Wintersession 2007 beauftragte das Parlament den Bundesrat, die Taschenmunition, die bisher den Armeeangehörigen zwischen den Militärdiensten mit nach Hause gegeben wurde, zurückzuziehen. Daraufhin passte das VBS die entsprechende Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (SR 514.101; Art. 7) per 1. Januar 2008 an. Gegenwärtig ist die Armee daran, diesen politischen Auftrag umzusetzen.

4.2. Staatspolitische Aspekte (VBS/Direktion für Sicherheitspolitik)

Jede menschliche Gemeinschaft beruht auf einem besonderen Selbstverständnis, das sie prägt und das Zugehörigkeitsgefühl ihrer Mitglieder bestimmt. Zugehörigkeit ist ein Grundbedürfnis des Menschen.

Auch staatliche Gemeinwesen ruhen auf einem besonderen Selbstverständnis, auf auffälligen Fundamenten und Rahmenbedingungen, welche den Grad der Zugehörigkeit der Bürger bestimmen. In einer Welt der globalisierten Beziehungen mag diese Tatsache aus dem Bewusstsein schwinden, dennoch, die Globalisierung hat daran nichts Grundsätzliches geändert. Zwar erfordert die globale Vernetzung von Staat, Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Zivilisation und deren Institutionen internationale, transnationale und globale Kooperation, die Globalisierung hat den Nationalstaat aber nicht obsolet gemacht; Globalisierung kann gerade das Bedürfnis nach mitgestaltender Zugehörigkeit des Bürgers nicht befriedigen. Dies tut der Nationalstaat. Nach wie vor besitzt er die Gesamtzuständigkeit für seine Angehörigen. Er trägt auch die letzte Verantwortung für deren Gemeinwohl und deren Sicherheit. Schliesslich ist es der Nationalstaat, der den Rahmen darstellt, innerhalb dessen der Bürger bei der Gestaltung seiner Angelegenheiten unmittelbar mitwirken und mitbestimmen kann. Es gibt bisher auch keine überzeugenden Anzeichen dafür, dass die europäische Integration daran etwas ändern würde.

Auch das schweizerische Staatswesen beruht auf auffälligen, unverkennbaren Grundlagen und Besonderheiten. Die direkte Demokratie, der Föderalismus mit seiner starken Gemeindeautonomie, die Neutralität, die Mehrsprachigkeit sind Pfeiler dieser besonderen Grundlagen. Dazu gehört insbesondere auch die schweizerische politische Kultur. Diese ist gekennzeichnet durch hohes Bürgerengagement, den Vorrang des Konsensverfahrens, das Milizwesen. Diese Kultur ergab sich dadurch, dass die Schweiz ihr Staatswesen seit seiner Gründung bewusst nach bestimmten Grundsätzen gestaltet hat. Diese beruhen auf dem Vorrang von Freiheit und Selbstverantwortung. Das Streben nach staatlicher Macht und Grösse, ein äusserst wichtiger Faktor bei der Staatsbildung in den Nachbarländern, spielte dagegen eine untergeordnete Rolle. Die Eidgenossen nahmen den Schutz in die eigenen Hände. Die Schweiz ist von unten nach oben aufgebaut, sie ist eine Willensnation. Sie hängt demzufolge vom Willen der Bürger, nicht vom Willen einer Regierung oder einer Herrschaftselite ab. Das entscheidende Kriterium ist die Freiheit, sie berührt den Kern des schweizerischen Selbstverständnisses. Dieses steht und fällt mit dem Grad an Freiheit und Mitwirkung, den die Schweiz ihren Bürgern verschafft.

Mit der schweizerischen politischen Kultur hängt auch die Kultur des persönlichen Waffenbesitzes, des Schiesswesens und - verbunden mit dem militärischen Milizwesen - die Heimabgabe der persönlichen Ordonnanzwaffe zusammen. Der historische Rückblick oben in 4.1 zeigt, wie in der Schweizer Geschichte persönlicher Waffenbesitz, Schiesswesen und Heimabgabe mit dem Freiheitsgedanken verknüpft wurde. Diese Verknüpfung war am innigsten und wurde idealisiert in Zeiten, welche für die Staatsbildung oder für die Erhaltung des Landes in grossen Bedrohungssituationen entscheidend waren. Unter andern Zeitumständen war sie lockerer oder wurde vereinzelt auch in Frage gestellt.

Persönlicher Waffenbesitz als Ausdruck des schweizerischen Freiheitsgedankens und die Heimabgabe der persönlichen Ordonanzwaffe als Ausdruck von Vertrauen in die Selbstverantwortung des Milizsoldaten sind also eine Form der politischen Kultur des Landes und leben weiter. Die Formen, in denen sich staatspolitisches Selbstverständnis ausdrückt, sind jedoch nicht fixiert, sie werden von den jeweiligen Zeitverhältnissen beeinflusst bzw. sie passen sich ihnen an. Heimabgabe der Ordonanzwaffe und persönlicher Waffenbesitz stehen in der Gegenwart im Konflikt mit der Aufgabe des Staates, die Anwendung von Gewalt in der Bevölkerung zu vermindern. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe entspricht angesichts der zunehmenden Gewaltbereitschaft in der Bevölkerung einem weitverbreiteten Interesse. Dies gilt es beim Entscheid über die Beibehaltung der Heimabgabe in Rechnung zu stellen.

4.3. Militärische Aspekte der Heimabgabe und des Schiesswesens (VBS/Führungsstab der Armee)

4.3.1. Bedeutung der Beherrschung der Waffe

Mit dem Entwicklungsschritt 08/11 richtet sich die Armee auf die wahrscheinlichen Fälle im Rahmen der Existenz- und Raumsicherung aus. Als wahrscheinlichste Bedrohung steht dabei nicht mehr ein gegnerischer militärisch organisierter Verband im Vordergrund, sondern eine asymmetrische, in zivilem Umfeld agierende Gegenseite. Mit grosskalibrigen Waffensystemen und unpersönlichem, d.h. weitgefächertem Flächenfeuer ist dieser asymmetrischen Bedrohung nicht beizukommen.

Zur Auftrags Erfüllung im Rahmen von Sicherungseinsätzen sind deshalb Zwangsmassnahmen in den Vordergrund gerückt, die - nach Massgabe der Verhältnismässigkeit - von nichtletalen Wirkungsmitteln bis zum Einsatz der Schusswaffe reichen. Dazu kommt, dass Schutz- und Sicherungseinsätze zunehmend in bewohnten Gebieten mit dichter Bevölkerung stattfinden. Der Beherrschung der Waffe (das heisst: ihrer fehlerfreien Handhabung) kommt damit wieder eine entscheidende Bedeutung zu. Sie wird zum letzten Mittel, mit dem sich ein Armeeangehöriger in Notwehr oder bei Notwehrhilfe schützen, respektive zur Erfüllung seines Auftrages durchsetzen kann.

Das Fehlverhalten eines Armeeangehörigen beim Einsatz seiner Waffe kann sich fatal auswirken, sei es im Rahmen des Wachtdienstes, einer Botschaftsbewachung, des World Economic Forums (WEF) oder einer anderen Schutzaufgabe, um ein paar Beispiele zu nennen. Dieses Risiko gilt es zu minimieren. Konsequenterweise werden unsere Kader und Rekruten in den Schulen mit der Sofortaktionstechnik (Weiterentwicklung der Neuen Gefechtsschiess Technik NGST) sehr gründlich an der Waffe ausgebildet.

4.3.2. Das ausserdienstliche Schiesswesen

Während der Dauer der Militärdienstpflicht müssen alle mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Zugführer, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten das obligatorische Programm ausserdienstlich schießen. Mit dieser Auflage wird garantiert, dass die persönlichen Waffen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft, die Waffenhandhabung inkl. den damit verbundenen Sicherheitsvorschriften und das Standschiessen in der 300m-Schiessanlage praktiziert werden. Mit dem obligatorischen Programm übt der Armeeangehörige das Präzisionsschiessen und die sichere Handhabung der persönlichen Waffe als Grundlage für das Schiessen im Einsatz. Deshalb bildet das ausserdienstliche Training eine Ergänzung des militärischen Schiessens. Das Schiesswesen ausser Dienst fördert darüber hinaus die Weiterbildung ausgewählter Schützinnen und Schützen, die im Militärdienst oft als Hilfsinstruktoren in der Schiessausbildung eingesetzt werden und damit das unterdotierte Korps der Berufs- und Zeitmilitärs entlasten.

Trotz des mit der Armee XXI wieder eingeführten Jahresrhythmus der Wiederholungskurse zeigt die Lerntheorie, dass mit einer Vergessensquote zwischen den WK von bis zu 40% ausgegangen werden muss. Die maximal 12 Tage, die während den Wiederholungskursen für die Ausbildung zur Verfügung stehen, sind bereits heute knapp bemessen, um die geforderte Grundbereitschaft auf Verbandsstufe (Zug bis Truppenkörper) zu erreichen. Aufgrund dieser knappen Ausbildungszeiten in den Wiederholungskursen und der Bedeutung des Einsatzes der Waffe im aktuellen Bedrohungsumfeld ist das ausserdienstliche Schiesswesen für die Armee ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

4.3.3. Heimabgabe der persönlichen Waffe

Die Tatsache, dass der Armeeeingehörige jene Waffe, die er in einer Rekruten- oder Kaderschule gefasst hat, zwischen den Militärdiensten nach Hause nehmen muss, ermöglicht, dass er praktisch während seiner gesamten Militärlaufbahn mit der gleichen (persönlichen) Waffe Dienst leistet. Dieser Umstand unterstreicht und verstärkt die Aspekte der Sorgfaltspflicht und der persönlichen Verantwortung eines Armeeeingehörigen im Umgang mit seiner persönlichen Waffe, sei dies im oder ausser Dienst.

Dank der Heimabgabe der persönlichen Waffe kann auf den zeitlichen Aufwand zur Fassung und Rückfassung der Waffe zu Beginn und am Ende des Militärdienstes zugunsten der Ausbildungszeit verzichtet werden. Wenn zu Beginn des Militärdienstes dem Armeeeingehörigen jeweils eine unpersönliche Waffe abgegeben würde, dann müsste er diese vor dem Einsatzbeginn - dazu gehört auch der Wachdienst - neu einschossen und justieren.

Durch die gestiegene Mobilität der Bevölkerung und neuen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften bei Studierenden) ist es einzelnen Armeeeingehörigen nicht möglich, die Ordonnanzwaffe zu Hause vorschrittsgemäss aufzubewahren.

4.3.4. Psychologische und politische Aspekte mit militärischer Auswirkung

Die Schweiz verpflichtet den Bürger mit der Militärdienstpflicht (Art. 58 BV) zu einer Aufgabe, die ihm notfalls die Hingabe seines Lebens abverlangt. Keine andere Bürgerpflicht fordert Gleichartiges; übrige Aufgaben mit ähnlichem Risiko, z.B. Polizei und Feuerwehr, sind freiwillig. Soll der wehrpflichtige Bürger effektiv in diesem absoluten Sinn hinter der Armee stehen, wie es der Staat verlangt, muss er seine innere Bereitschaft dazu stützen. Das kann u.a. geschehen durch Information/Staatsbürgerkunde, eine anerkannte Sicherheits- und Militärpolitik sowie durch eine glaubwürdige politische und militärische Führung, Ausrüstung und Ausbildung.

Dazu kommen armeeintern eher motivatorische und psychologische Elemente: In den einzelnen Verbänden der Armee ist es Aufgabe der Kommandanten, die Truppe durch eine geschickte „innere Führung“ - soweit möglich bereits in Ausbildungsdiensten - zu Einsatz- oder Kampfgemeinschaften zu formen, die standhalten würden. Was von militärischen Kommandanten erwartet wird, braucht einen sinngemässen Überbau auf der Ebene der politischen Führung der Armee. Entsprechende Massnahmen sind aufrechtzuerhalten oder zu verstärken, damit sich die Dienstpflichtigen und andere armeenaher Bürger gestützt fühlen und sich als zeitgemässe "Landesverteidigungsgemeinschaft" verstehen.

Für die Befürworter der Heimabgabe der persönlichen Waffe stellt diese eine solche Massnahme dar: Dem dienstpflichtigen Bürger wird ein wichtiges Signal der Eigenverantwortung, des Vertrauens und der Anerkennung vermittelt, indem der Staat ihm ausserdienstlich seine persönliche Waffe, die er pflegt und treffsicher hält, anvertraut. Dieses Zeichen strahlt auch auf weitere armeenahere Kreise aus und erhält sie als Förderer der Milizarmee. Diese Pflege einer informellen "Landesverteidigungsgemeinschaft" ist aus der Sicht der Armee von grosser Wich-

tigkeit. Dieser Zusammenhang zwischen psychologischen und politischen Aspekten wird allerdings von den Gegnern der Heimabgabe in Zweifel gezogen.

4.4. Aussen- und sicherheitspolitische Aspekte (VBS/DSP)

4.4.1 Ausgangslage

„In diesem Bericht wird Sicherheitspolitik als der Bereich jener staatlichen Aktivitäten verstanden, die der Prävention und Abwehr der Androhung und Anwendung von Gewalt strategischen Ausmasses gelten, d.h. von Gewalt, von der erhebliche Teile der Bevölkerung und des Landes betroffen werden können.“⁹

Für eine sicherheitspolitische Perspektive steht also die Gewalt strategischen Ausmasses im Vordergrund, der mit Konzepten nationaler Sicherheit begegnet wird. Die Sicherheit des einzelnen Bürgers vor Gewalt, also die Aspekte der persönlichen Sicherheit, werden an anderer Stelle behandelt. Die Frage, ob Entscheide hinsichtlich der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe auch sicherheitspolitische Implikationen haben oder haben könnten, ist demnach unter dem Aspekt zu prüfen, ob sie die Befähigung der Schweiz beeinflusst, der Androhung bzw. Anwendung von strategischer Gewalt gegen unser Land oder seine Bevölkerung entgegenzutreten zu können. Dabei lässt sich zwischen der eigentlichen Fähigkeit zur Abwehr und der Prävention von strategischer Gewalt unterscheiden. Geht es um die Effektivität solcher Prävention und Abwehrmassnahmen - und die Rolle, die der Ordonnanzwaffe dabei zukommt - so darf die Ebene der Wahrnehmung nicht ausgeblendet werden: Wirkungsvoll sind Massnahmen, wenn sie von den Akteuren, die sich strategischer Gewalt bedienen, auch als wirkungsvoll wahrgenommen werden. Damit rückt die konkrete Frage ins Blickfeld, ob die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe durch die Staatengemeinschaft als Teil eines schweizerischen Sicherheitsbeitrags zu Gunsten unseres europäischen Umfelds beurteilt wird. Angesichts der zentralen Rolle, welche bei der Prävention und Abwehr von gewalttätigen Bedrohungen strategischen Ausmasses dem sicherheitspolitischen Instrument Armee zukommt, soll zunächst aber die unmittelbare militärische Relevanz der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe erörtert werden.

Um Anhaltspunkte zusammenzutragen, hat die Arbeitsgruppe von allen schweizerischen Verteidigungsattachés (VA) Auskünfte eingefordert, wie die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe in den jeweiligen Gastländern beurteilt wird. Alle schweizerischen Verteidigungsattachés haben zwischen März und Juni 2008 die folgenden Fragen beantwortet:

- *Ist der Umstand, dass in der Schweiz die Ordonnanzwaffe dem Wehrmann nach Hause abgegeben wird, bei den Streitkräften des Gastlandes in irgendeiner Form ein Thema?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Subjektive Beurteilung des VA: Würde ein allfälliger Entscheid des VBS, in Zukunft die Heimabgabe der Ordonnanzwaffen einzuschränken oder ganz einzustellen, bei den Streitkräften des Gastlandes in irgendeiner Form das Bild, welches sich diese von der Schweizer Armee machen, beeinflussen?*

4.4.2. Beitrag an die europäische Sicherheit

Einen politischen Stabilitäts- und militärischen Sicherheitsbeitrag leistet, wer in der Lage ist, die selbst beanspruchte und von anderen akzeptierte und als relevant wahrgenommene sicherheitspolitische Rolle glaubwürdig wahrzunehmen. Beginnend mit dem Westfälischen Frieden 1648, welcher die Neutralität der Eidgenossenschaft völkerrechtlich begründete, über den Wiener Kongress, der diese Neutralität als im Interesse der europäischen Mächte liegend sta-

⁹ Quelle: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz vom 7. Juni 1999 (SIPOL B 2000, BBI 1999 7657).

tuierte, während der europäischen Kriege des 19. Jahrhunderts und besonders während der globalen Konfrontationen des 20. Jahrhunderts (einschliesslich des Kalten Krieges), bestand der strategische Beitrag der Schweiz an die europäische Sicherheit im wesentlichen aus zwei Elementen: Erstens ging es darum, für keinen Staat eine militärische Bedrohung darzustellen, und zweitens darum, gleichzeitig jeder in Europa präsenten Konfliktpartei die Gewissheit zu vermitteln, dass deren potenzielle oder effektive militärische Gegner schweizerisches Territorium nicht militärisch würden nutzen können. Diese militärische Sicherheitsleistung an die europäischen Nachbarn und mithin an die Stabilität in Europa bedingte die Fähigkeit der Armee, die erforderlichen Dispositive zeitgerecht beziehen zu können, auch im Zeitalter rascher militärischer Operationen (Blitzkrieg, strategischer Überfall). Dies setzte die Fähigkeit voraus, die Milizarmee rasch mobilisieren zu können. Unter dem Blickwinkel dieses Sicherheitsbeitrags waren die Heimabgabe der persönlichen militärischen Ausrüstung, einschliesslich Ordonnanzwaffe und Munition, nebst allen anderen militärischen, zivilen und politischen Massnahmen, Vorbereitungen und Verhaltensweisen eindeutige Signale, dass die Schweiz ein militärisches Vakuum auf ihrem nationalen Territorium mit Entschlossenheit und allen Mitteln verhindern würde.

Mit dem Wegfall der symmetrischen Bedrohung in Europa (der Wahrscheinlichkeit also, dass konventioneller Krieg geführt wird) hat sich aus der Perspektive der europäischen Nachbarn der Wert des Stabilitätsbeitrags der Schweizer Armee an die europäische Sicherheit verändert. Alle europäischen Staaten sind dabei, ihre Streitkräfte auf den Einsatz ausserhalb des eigenen Territoriums hin zu optimieren, weil sie die heutigen und absehbaren Bedrohungen der internationalen Sicherheit und Stabilität ausserhalb des europäischen Raumes orten und ihnen dort begegnen wollen. Die klassische Territorialverteidigung gegen einen konventionellen militärischen Gegner innerhalb Europas wird auf unbestimmte Zeit faktisch ausgeschlossen. Verstärkte Massnahmen zur Erleichterung oder Ermöglichung von Armeeeinsätzen im Rahmen der Terrorbekämpfung, wie sie zum Beispiel im neuen französischen Verteidigungsweissbuch vorgesehen sind, stehen dazu nicht im Widerspruch, da sie primär dem Zweck dienen, die innere Sicherheit gegen asymmetrische, das heisst, terroristische, nicht-staatliche Bedrohungen zu stärken.

Diese Entwicklungen, welche einerseits die veränderte Bedrohungswahrnehmung und andererseits die politische und zunehmend auch sicherheitsmässige Integration Europas widerspiegeln, ziehen es nach sich, dass die Befähigung eines Staates, militärische Stabilisierungsbeiträge in aussereuropäischen Konfliktzonen erbringen zu können und erbringen zu wollen, zu einem der zentralen Gradmesser für dessen sicherheitspolitische Nützlichkeit im europäischen Kontext wird. Entsprechend werden die militärischen Anstrengungen der Schweiz primär unter dem Aspekt kommentiert, ob sie unsere Armee befähigen, mehr militärische Beiträge an multinationale Stabilisierungsoperationen in Krisengebieten zu generieren. *Da die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe auf diese Befähigung keinen nachvollziehbaren Einfluss hat, ist ein sicherheitspolitischer Mehrwert, was das Image der Relevanz unserer Armee für die europäische Sicherheit betrifft, nicht erkennbar.*

Auch im aktuell gewordenen Feld der Gewaltandrohung und -anwendung durch nicht-staatliche Gruppierungen in der Schweiz (asymmetrische Bedrohungen, Terrorgefahr) lässt sich kein Mehrwert der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe feststellen, da die schweizerischen Konzepte dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet sind. Diese unterstreichen den Primat der Kantone mit ihren Polizeien und weisen den nicht unter der Fahne stehenden Teilen der Armee die Rolle zu, erst zeitlich später, nach absolvierter einsatzspezifischer Ausbildung in Verbänden gegliedert zum Einsatz zu kommen. Die Irrelevanz der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe im Zusammenhang mit der Bewältigung asymmetrischer Bedrohungen zeigt sich auch darin, dass für die Bereitschaftsformationen (Durchdiener, Bereitschaftsbataillone) nie thematisiert wurde, dass deren Angehörige während Wochenendurlaube ihre persönliche Waffe mit nach Hause nehmen müssten.

4.4.3. Ausländische Meinungen im Spiegel der Berichterstattung unserer Verteidigungsattachés

Vorbemerkung: Da die erhaltenen Antworten, bedingt durch den vom jeweiligen Verteidigungsattaché gewählten Abklärungsansatz und die Möglichkeiten des Gastlandes stark variieren und teilweise auf vertraulichen oder informellen Gesprächen basieren, soll im wesentlichen darauf verzichtet werden, die Originalantworten in diesem Bericht zugänglich zu machen. Das von den Verteidigungsattachés erhobene Material bildet die inhaltliche Basis für die entsprechenden Aussagen in diesem Bericht.

Was die Vorstellung betrifft, dass die Schweiz durch Verhinderung eines Machtvakuumms zu einem stabilen Europa beitrage, so haben die Arbeiten der Schweizer Verteidigungsattachés folgendes Bild erbracht: Der Erhalt von Massnahmen, welche mithelfen könnten, die Fähigkeit der Armee zur wirkungsvollen Territorialverteidigung und damit zur Wahrung und Verteidigung ihrer Neutralität gegen einen klassischen Gegner zu erhalten, wird durch keinen Vertreter eines Staates, in dem die Schweiz Verteidigungsattachés akkreditiert hat, mit einem Beitrag der Schweiz an die europäische Sicherheit in Verbindung gebracht. Wo militärische Gesprächspartner sich zu dieser Frage geäussert haben, so fanden sich keine Aussagen, welche der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe überhaupt militärisch erkennbaren Nutzen bescheinigt hätten. Auch dem EDA liegen keinerlei gegenteiligen Signale vor.

Offiziell ist die Frage der Heimabgabe der schweizerischen Ordonnanzwaffe in keinem Land ein Thema. Ausnahmslos haben die offiziellen Gesprächspartner unserer Verteidigungsattachés erklärt, dass dies eine strikt nationale schweizerische Angelegenheit sei, zu der sich ein ausländischer Staat nicht zu äussern habe. Auch das EDA bestätigt, dass diese Frage kein Thema offizieller Kontakte ist.

Was informelle Kontakte mit Vertretern oder anderen Einwohnern des jeweiligen Gaststaates betrifft, so ergibt sich ein stark heterogenes, nur schwer zu interpretierendes Bild, das interessante Einblicke eröffnet, aber nicht überinterpretiert werden darf, weil es nicht auf einer standardisierten oder gar repräsentativen Umfrage beruht.

In den westeuropäischen Ländern scheint bekannt zu sein, dass die Schweiz ihren Armeeangehörigen die Ordonnanzwaffe nach Hause anvertraut. Diverse Verteidigungsattachés melden Reaktionen echter und unumwundener Bewunderung für ein Land, in dem ein Staat seinen Bürgern derart viel Vertrauen entgegenbringt und dieses Vertrauen in so hohem Mass auch in der heutigen Zeit noch honoriert wird, was auch als Zeichen verstanden wird, dass der Bürgersoldat letztendlich den Institutionen des Staates vertraut.

Ein Verteidigungsattaché, der die Schweiz in drei teils militärisch wichtigen europäischen Ländern vertritt, ist eindeutig der Ansicht, dass das Bild der Schweizer Armee bei den Angehörigen der entsprechenden Streitkräfte zweifelsfrei leiden würde. Angehörige dieser Streitkräfte, die anlässlich von gemeinsamen Übungen oder im Auslandeinsatz mit schweizerischen Armeeangehörigen in näheren Kontakt gekommen sind, scheinen im Allgemeinen von der Qualität und Leistungsfähigkeit des schweizerischen Milizangehörigen beeindruckt, was die Achtung vor der gegenwärtigen Lösung bezüglich der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe noch erhöht.

Im Gegensatz dazu wird aus einem ebenfalls militärisch führenden europäischen Land die Ansicht berichtet, der Wert einer Streitkraft messe sich heute an der Wirkung, die diese vor Ort im Einsatz zu erbringen in der Lage sei. In diesem Licht erscheine die Frage, ob der Soldat ausserhalb seiner Dienstzeit die Waffe zu Hause aufbewahre, sekundär.

Gleichzeitig zeigen gerade militärische Gesprächspartner häufig Verständnis, dass die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe zur Debatte stehe, weil solche Massnahmen im Lichte der veränderten Bedrohungslage (mit dem Wegfall der konventionellen Bedrohung) als logisch und konsequent verstanden werden und deshalb auch nicht als Schwächung des Wehrwillens interpretiert werden können.

tiert würden. Militärische Gesprächspartner aus westlichen Staaten, welche aus eigener Erfahrung grosse Sensibilität für die abnehmende Akzeptanz des Militärischen in postmodernen westlichen Gesellschaften mitbringen, zeigen oft Verständnis, dass die Rücksichtnahme auf zivilgesellschaftliche Bedürfnisse auch im Fall tief verwurzelter militärischer Traditionen Vorrang beansprucht.

Die Vertrautheit mit den Grundzügen des schweizerischen Wehrsystems scheint mit der geographischen Distanz zur Schweiz rasch abzunehmen, wobei historisch engere Beziehungen einzelner Staaten mit der Schweiz Pauschalisierungen nicht zulassen. Ein klares Bild haben Gesprächspartner, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen eine besondere Affinität zur Schweiz aufweisen.

Gerade in Asien scheint es Anzeichen zu geben, dass in Demokratien dem staatspolitischen Aspekt des demonstrativen Vertrauens in den Bürgersoldaten besonderer Respekt gezollt wird. In Staaten, welche durch autoritäre Regimes geprägt sind und privaten Waffenbesitz strengsten Restriktionen unterwerfen, ist das schweizerische Milizsystem und damit auch die Praxis der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen oft unbekannt und de facto auch jenseits des politisch oder gesellschaftlich Vorstellbaren.

Je liberaler die nationale Waffengesetzgebung ist, desto grösser scheint das Verständnis für die aktuelle schweizerische Praxis zu sein, was sich in privat geäusserten Meinungen sowohl von Militärs und Beamten als auch von Bürgern und Schützen zeigt. Aus staatspolitischer Sicht scheint nebst dem Aspekt der verfassungsmässigen Rechte des Bürgers auch das Element eines gewissen Grundmisstrauens des Bürgers in die Staatsmacht nicht vollständig auszuschliessen zu sein. Dies veranlasst Anhänger grösstmöglicher Liberalisierung des Waffenbesitzes dazu, ihrem Staat das Gewaltmonopol nicht ausschliesslich überlassen zu wollen.

4.4.4. Zusammenfassende Erkenntnisse

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein allfälliger Entscheid, die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe zu beenden, in keinem Land, in dem die Schweiz Verteidigungsattachés akkreditiert hat, offizielle Kommentare auslösen wird und das Ansehen der Schweizer Armee in sicherheitspolitisch relevanten Kreisen nicht erkennbar negativ oder positiv beeinflussen dürfte.

Die meisten Verteidigungsattachés, die in Ländern akkreditiert sind, in welchen bei den Streitkräften oder sogar in der Bevölkerung eine minimal bis beachtliche Vertrautheit mit dem schweizerischen Wehrsystem vorhanden ist (dabei handelt es sich vor allem um europäische Staaten), berichten über die Bewunderung für das zum Ausdruck gebrachte Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat, woraus indes nicht per se der Schluss gezogen werden darf, dass daraus in jedem Fall Rückschlüsse auf die Qualität der Schweizer Armee gezogen werden.

Ob die Beendigung der Heimabgabe der Waffe durch Vertreter ausländischer Streitkräfte als Zeichen der Schwäche der Schweizer Armee interpretiert würde, wird selbst bei Angehörigen professioneller und bedeutender europäischer Streitkräfte sehr unterschiedlich beurteilt, wobei das kollektive professionelle Selbstverständnis der Streitkräfte je nach Land die Betrachtungsweise bemerkenswert stark zu prägen scheinen.

Hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass professionelle Beobachter Änderungen in der Praxis bezüglich Heimabgabe der Ordonnanzwaffe als Schritt auf dem Weg der graduellen Abkehr vom bestehenden Milizsystem wahrnehmen könnten.

Was das Bild der Schweiz in der Öffentlichkeit betrifft, so deuten die Berichte darauf hin, dass bei einem Wegfall der Heimabgabe mit Gleichmut, Bedauern oder leiser Genugtuung zur Kenntnis genommen würde, dass die Schweiz um ein Kuriosum ärmer geworden sei und sich

auch in Fragen der staatlichen und öffentlichen Sicherheit einen Schritt mehr anderen vergleichbaren Staaten angenähert habe. Sicherheitspolitische Relevanz liesse sich aus solchen allfälligen Reaktionen aber auch im weitesten Sinn kaum ableiten, weil auch so nicht erkennbar bleibt, in welcher Form sich dadurch die Befähigung unseres Landes zur Abwehr von Bedrohungen strategischen Ausmasses verändern könnte.

5. Einschätzungen durch andere Bundesstellen und die ETH Zürich

5.1. Soziologische Aspekte (ETH Zürich, Militärsoziologie)

Die folgende soziologische Beurteilung der öffentlichen Meinung zur Heimabgabe der persönlichen Waffe in der Schweizer Stimmbevölkerung stützt sich auf diverse frühere Erhebungen sowie eine Sondererhebung. Zur Sprache kommen im vorliegenden Bericht:

- die Datenlage
- die Grundeinstellung zur Heimbewaffnung und ihre Veränderung im Zeitverlauf
- die wichtigsten Befunde einer Sondererhebung "Ordonnanzwaffe" vom Mai dieses Jahres
- eine vertiefte Analyse möglicher Determinanten der Meinungsbildung zur Heimabgabe der Armeewaffe
- Fazit mit Empfehlungen (Ziff. 7.1.4).

5.1.1. Datenlage

Zur öffentlichen Meinungsbildung gegenüber der Heimabgabe der persönlichen Armeewaffe liegen hierzulande wenige Erhebungsdaten vor. Eine verlässliche Quelle bildet die ETH-Erhebungsreihe "Sicherheit", die sich auf eine einzige, 1989, 2004 sowie 2008 schweizweit stimmbürgerrepräsentativ gestellte Frage zur Grundeinstellung zur Heimbewaffnung stützt. Vertrauenswürdig ist ferner eine vom Zürcher „Tagesanzeiger“ 1989 in Auftrag gegebene Erhebung zum Thema. Sie erfolgte in der Deutsch-(n=743) und Westschweiz (n=260) repräsentativ bei 1003 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.

Eine vom VBS finanzierte und einem Team der Dozentur "Militärsoziologie" der MILAK/ETH Zürich konzipierte Sondererhebung zum Zweck des vorliegenden Berichtes unter dem Titel "Ordonnanzwaffe" wurde vom 30. April - 30. Mai 2008 bei 1000 zufällig ausgewählten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern durch die Firma DemoSCOPE, Adligenswil, durchgeführt.¹⁰ Die Stichprobe zeigt eine insgesamt befriedigende Verteilung nach soziodemografischen Merkmalen.

5.1.2. Die Grundeinstellung zur Heimabgabe von Armeewaffen in der Schweizer Stimmbevölkerung 1989-2004-2008 I/II

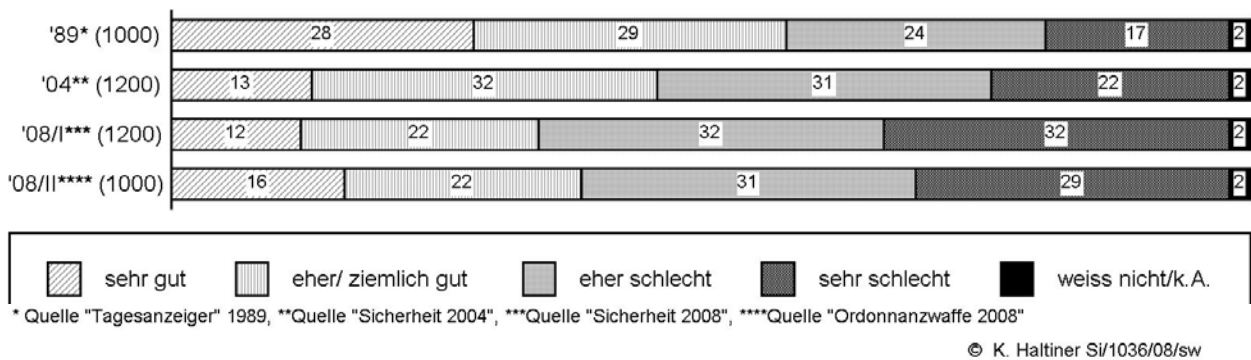
Die vorliegenden Daten deuten diesbezüglich auf einen statistisch signifikanten, nachhaltigen Meinungsumschwung innerhalb der letzten 20 Jahre (Abbildung 1). Die Frage, ob man es gut oder schlecht finde, dass „in der Schweiz fast jeder Soldat eine Waffe zu Hause hat“¹¹ beantwortet 1989 eine Stimmbürgermehrheit von 57% positiv, im Mai 2008 sind dies noch 38% (im Febr. 2008 34%).

¹⁰ Im Folgenden gilt die Bezeichnung 2008/I der Erhebung "Sicherheit" vom Februar 2008, die Bezeichnung 2008/II der Sondererhebung vom Mai 2008.

¹¹ Die Frage wurde in den Erhebungen der Jahre 2004 und 2008 mit 4 Vorgaben (sehr gut, eher gut, eher schlecht, sehr schlecht) differenzierend gestellt: Bei der Zustimmungs- bzw. Ablehnungsintensität lassen sich keine markanten Veränderungen beobachten (Abbildung 1). Fortan wird deshalb vereinfachend mit den Kategorien Zustimmung versus Ablehnung gearbeitet.

Abbildung 1: Generelle Einstellung zur Armeewaffe im Schrank

„In der Schweiz hat fast jeder Soldat eine Waffe (bis 2008: und Munition) zu Hause. Was meinen Sie dazu? Ist das...“



Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, lässt sich der Akzeptanzschwund über alle soziodemografischen Merkmale hinweg beobachten. Er fällt jedoch je nach Merkmal unterschiedlich stark aus. 1989 wurde die Heimbewaffnung ausser von den weiblichen Befragten, die dieser offenbar stets kritischer gegenüber gestanden haben als die männlichen, sowie der jüngsten Altersgruppe (18-29) von allen politischen Lagern getragen. Seither ist insbesondere auf linker Seite die Zustimmung massiv eingebrochen (1989-2008 II: -40%) und selbst in der politischen Mitte lehnt man die Heimabgabe der persönlichen Waffe seit 2004 mehrheitlich ab. Ungebrochen hoch geblieben ist die Zustimmung bei Personen, die sich selbst als politisch rechts einstufen, obwohl auch hier eine signifikante Abschwächung zu verzeichnen ist (Zustimmung 2008 II: 64%, -13%).

Zwar standen und stehen jüngere Befragte der Waffe im Schrank stets ablehnender gegenüber als ältere. Aber der Akzeptanzschwund über die letzten rund 20 Jahre fällt bei der Generation der 30-59-Jährigen sowie derjenigen der über 60-Jährigen markanter aus als bei der jüngsten Generation. (89/08 II: Einbruch von 61% Zustimmung bei den 30-59-Jährigen auf 35%, bzw. von 74% auf 50% bei letzteren). Die Heimbewaffnung wird damit einzig von den +60-Jährigen noch knapp mehrheitlich gebilligt.

Bei der männlichen Bevölkerung sinkt die Zustimmung vom mehrheitlich 71% (1989) auf nunmehr eine Minderheit von 48% (-23%), die weibliche Zustimmung vermindert sich weiter von 45% (1989) auf 29% aktuell (-16%).

Tabelle 1: Veränderung der Zustimmung zur Armeewaffe zu Hause nach soziodemografischen Aspekten

„In der Schweiz hat fast jeder Soldat eine Waffe (bis 2008: und Munition) zu Hause. Was meinen Sie dazu? Ist das...“ (Angaben in Prozent; Zustimmung: "sehr" und "eher/ziemlich gut", Ablehnung ("eher" und "sehr schlecht"))

| | Total | | | Alter | | | | | | | | |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | 18-29 | | | 30-59 | | | 60+ | | |
| | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II |
| Zustimmung | 57 | 45 | 38 | 44 | 29 | 26 | 61 | 41 | 35 | 74 | 65 | 50 |
| Ablehnung | 41 | 53 | 60 | 55 | 69 | 73 | 37 | 57 | 63 | 24 | 33 | 48 |
| weiss nicht/k.A. | 2 | 2 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| signifik. Statist. Test | | | | 2004: CC=0.291; 2008: CC=0.216 | | | | | | | | |

| politische Selbsteinstufung | | | | | | | | | Geschlecht | | | | | |
|-----------------------------|------|---------|-------|------|---------|--------|------|---------|--------------------------------|------|---------|------|------|---------|
| links | | | Mitte | | | rechts | | | Mann | | | Frau | | |
| 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II | 1989 | 2004 | 2008/II |
| 53 | 25 | 13 | 53 | 43 | 37 | 77 | 67 | 64 | 71 | 58 | 48 | 45 | 33 | 29 |
| 45 | 73 | 86 | 45 | 54 | 61 | 23 | 33 | 34 | 28 | 40 | 51 | 54 | 64 | 68 |
| 2 | 2 | 1 | 2 | 3 | 2 | 0 | 0 | 2 | 1 | 2 | 1 | 1 | 3 | 3 |
| 2004: CC=0.297, 2008: n.s. | | | | | | | | | 2004: CC=0.291; 2008: CC=0.215 | | | | | |

Personen, die Militärdienst geleistet haben oder aktuell Dienstleistende, stehen der Heimbewaffnungstradition leicht positiver gegenüber. Der Zustimmungsrückgang fällt in der Westschweiz etwas stärker aus als in der Deutschschweiz, in städtischen Gebieten etwas deutlicher als in ländlichen (tabellarisch nicht ausgewiesen).

5.1.3. Wichtigste Befunde der im Mai 2008 durchgeführten Sondererhebung "Ordonnanzwaffe"

5.1.3.1 Verteilung der Militärwaffen in der Bevölkerung

Vier von zehn der befragten Stimmbürger(innen) unserer Erhebung haben Militärdienst geleistet (6%) oder bekunden, Dienst geleistet zu haben (34%). Fast ein Drittel der Befragten gibt an, in ihrem Haushalt befände(n) sich eine (20%) bzw. mehrere militärische Waffen (11%). Davon wähen 70% ihre Waffe "sehr" (41%) bzw. "eher" (21%) einbruchssicher aufbewahrt. 6% der befragten Personen bezeichnen sich als aktive Schützen/Jäger/Waffensammler, 6% als gewesene (total 14%).

5.1.3.2 Das Pro-Contra-Profil in der öffentlichen Meinung

Netto überwiegt, wie oben dargelegt, derzeit die Kritik am Status quo (Ablehnung 60%, siehe Abbildung 1). Das Argumentationsprofil hinsichtlich der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen lässt sich zusammenfassen als "Einerseits ja, andererseits nein".

Einerseits

- fühlt man sich durch die Anwesenheit einer Armeewaffe im Haushalt nicht bedroht (81%; interessant: 95% von denen, die tatsächlich eine Waffe zu Hause haben, fühlen sich nicht bedroht, 75% von denen, die keine Waffe zu Hause haben, würden sich nicht bedroht fühlen, falls sie eine hätten),
- schiebt man die Verantwortung für den Missbrauch auch nicht dem Staat und der Armee zu, sondern grossmehrheitlich dem "Täter" (71% ja); zur Frage, ob Staat & Armee die Verantwortung für Missbrauch tragen, antworteten 56% mit Nein,
- findet man grossmehrheitlich, dass wer sich umbringen wolle, auch ohne Armeewaffe dazu einen Weg finde (ja: 92% Armeewaffe in der Nähe begünstigt Selbstmord: nein: 41%),
- hält man den mit der Heimabgabe verbundenen Verantwortungsaspekt für wichtig (53%) und sieht darin einen Ausdruck des "Vertrauens zwischen Bürger und Staat" (62%), wenngleich eine Hälfte (50%) meint "viele Soldaten seien zu verantwortungslos, als dass man ihnen eine Waffe überlassen könnte",
- anerkennt man den Traditionsgehalt der Waffenabgabe (53%),
- zweifelt man schwach mehrheitlich daran, dass die Ordonnanzwaffe überhäufig Verbrechen diene ("Das Risiko, dass mit Armeewaffen Verbrechen begangen werden, ist eher klein": 59%),

- befürwortet man schwach mehrheitlich die Vorgabe "die persönliche Waffe daheim gehört zum Schweizer Milizsystem" (51%).

Andererseits

- glaubt man mehrheitlich, dass die Milizarmee auch funktionieren würde, wenn die persönlichen Waffen im Zeughaus eingelagert würden (79%),
- bestreitet man grossmehrheitlich den militärischen Nutzen der Heimabgabe heute (71%),
- hält man die Schweizer Tradition allein nicht als ausreichenden Grund, um an ihr festzuhalten (69%),
- sieht man in der Armeewaffe im Haushalt ein Gefahrenpotential (60%) und
- meint man, dass die Armeewaffe in Griffnähe den Selbstmord halt doch begünstige (58%),
- bejaht man mit 51% die Vorgabe, "Militärwaffen" würden "zu häufig für Verbrechen missbraucht".

Keine nennenswerte Zustimmung erhält die Vorgabe, man könne mit der Waffe im Haus im Notfall sich selber und seine Familie verteidigen (32%).

5.1.3.3 Meinungsbildende Determinanten zur Debatte

Im Folgenden wird die Analyse vertieft, indem nach dem relativen Gewicht einzelner Determinanten oder Einflussgrössen auf die Meinungsbildung gefragt wird. Zu den meinungsbildenden Determinanten zählen einerseits soziodemografische Faktoren wie Alter, Geschlecht, Haushaltszugehörigkeit mit/ohne Waffe u.ä sowie andererseits verschiedene Pro- bzw. Contra-Argumentenlinien. Gefragt wird nach möglichen Determinanten für

1. die Grundeinstellung zur Heimbewaffnung ("gut"/"schlecht"),
2. das "Sich-bedroht-fühlen" durch die Anwesenheit der Militärwaffe im Haushalt,
3. den Willen, die Armeewaffe nach Möglichkeit im Zeughaus zu hinterlegen.

Dabei werden die Argumentvorgaben der Sonderbefragung zu drei Argumentationslinien (sog. Clustern) zusammengefasst. Unterschieden wird

- a. eine *traditions- bzw. werteorientierte* Argumentationslinie (Tradition, Vertrauen, Milizsystem, Verantwortung),
- b. eine *nutzenorientierte* Argumentationslinie (Armee funktioniert auch ohne Heimbewaffnung, fehlender Nutzen, Tradition bildet keine Legitimation für Waffe zu Hause),
- c. eine *bedrohungsorientierte* Argumentationslinie (Gefahrenpotential der Waffe im Haus, Missbrauchsgefahr, Suizidbegünstigung).

5.1.3.4 Determinanten der Grundeinstellung zur Abgabe der persönlichen Waffe in der Schweiz

Werden mögliche Determinanten der allgemeinen Grundeinstellung zur Heimbewaffnung ("gut" versus "schlecht") anteilmässig gewichtet, zeigt sich: Unter den negativen Determinanten wie etwa Geschlecht (Frau), der politischen Selbsteinstufung als „links“, einem steigendem Bildungsgrad und einer allgemein distanziert-kritischen Einstellung dem Militär gegenüber (Armee als „notwendiges Übel“), ragt der Faktor "Haushalt ohne Armeewaffe" heraus: Die Tatsache, keine Militärwaffe im Haushalt zu haben reduziert die Unterstützung der Heimbewaffnung (genauer gesagt der Wahrscheinlichkeit, diese gut zu finden) um 40 bis 50 Prozentpunkte! Umgekehrt erhöht sich die Unterstützung für die Heimaufbewahrung der persönlichen Waffe mit dem Umstand, selber Schütze oder Waffensammler zu sein/gewesen zu sein, ferner der Tendenz sich politisch rechts einzustufen, mit steigendem Alter, mit der Militärszugehörigkeit, mit sinkendem Bildungsgrad und/oder mit einer grundsätzlich armeepositiven Einstellung (Armee als gesellschaftlich zentrale Einrichtung).

Erheblich wichtiger als die soziodemografischen Faktoren (Geschlecht, Alter, Bildung, u.ä.) sind für die Grundeinstellung zur Heimbewaffnung indessen die verschiedenen Argumentgruppen. Sie vermögen die Meinungsbildung in höherem Ausmasse zu erklären. (Die erklärte statistische Varianz verdoppelt sich von 30% auf 60%, wenn diese mit in die Modellrechnungen aufgenommen werden!) Nicht unerwartet erweist sich dabei die *wert- und traditionsorientierte* Argumentationslinie als die wichtigste Einflussgrösse. Sie steht in ihrer Bedeutung noch etwas vor der *nutzenorientierten* Argumentation. *Bedrohungsorientierte* Argumente sind für die Grundeinstellung von nachgeordneter Bedeutung. M. a. W.: Ob man die Waffe im Schrank gutheisst oder ablehnt, hängt wesentlich mit der politisch-weltanschaulichen Orientierung zusammen, nämlich ob man grundsätzlich das Milizsystem gutheisst/ablehnt, wie man zur Tradition steht, ob man Vertrauen hat in Staat und Bürgersoldatentum u.ä. Diese Grundwerte beeinflussen zugleich die Nutzenbeurteilung, nämlich die Beurteilung ob die Heimbewaffnung noch nötig sei, positiv oder negativ. In der nutzenorientierten Linie wird über dem Mittel das Milizsystem grundsätzlich bejaht, die Heimbewaffnung aber trotzdem kritisch beurteilt.

5.1.3.5 Einflussfaktoren für das Gefühl des Bedrohtseins durch die Waffe im Haus

Befragte in Haushalten, in denen tatsächlich eine Armeewaffe gelagert wird, fühlen sich erheblich weniger bedroht durch die Anwesenheit von Waffen im Haushalt, als solche, die angeben, es seien keine Armeewaffen vorhanden und die diese Frage nur hypothetisch beantworten können. Zwischen dem „Sich-bedroht-fühlen“ durch die Anwesenheit einer Waffe und der Billigung, dass fast jeder Milizangehörige eine Waffe zu Hause hat, besteht der zu erwartende negative Zusammenhang.

Die verschiedenen Argumente üben als Ganzes relativ wenig Einfluss aus auf das Gefühl, durch die Anwesenheit einer Armeewaffe potenziell gefährdet zu sein, am wenigsten die nutzenorientierten Argumente. Am ehesten wirkt noch die bedrohungsorientierte Argumentationslinie (Missbrauchsangst, Gefahrenpotential, verantwortungsloser Umgang mit Waffen). Die wertorientierte Argumentationslinie wirkt sich mildernd aus auf das Bedrohungsgefühl durch die Präsenz von Ordonnanzwaffen im Haus. Über dem Mittel bedroht fühlen sich Frauen, Haushalte mit Kindern, Stadtbewohner und Haushaltsangehörige ohne Waffe im Haus.

5.1.3.6 Determinanten für den Willen zur Deponierung der Waffe

Wäre eine freiwillige Zeughauslagerung der Waffe zwischendienstlich möglich, so

- würden 57% der an der Erhebung beteiligten Wehrmänner die Waffe deponieren (hier ist indes die absolute Subzahl $n=63$ so gering, dass die mögliche Fehlerquote hoch liegt!). Ein rundes Viertel (24%) davon würde in jedem Fall deponieren, 33% nur wenn dies gratis möglich wäre,
- hätten 45% der früher Militärdienstleistenden ($n= 335$) sie deponiert (davon 30% auf jeden Fall, 24% nur bei Gratislagerung),
- würden 66% der Frauen ihre Partner zur Waffendeponierung drängen (30%) bzw. diese begrüssen (36%).

Bei aktuell im Militär eingeteilten Personen ist die Unterstützung für eine Deponierung der Waffe im Zeughaus - immer vorausgesetzt, es gäbe diese Möglichkeit - leicht höher als bei früheren Militärangehörigen.¹² Je mehr man die Heimbewaffnung grundsätzlich ablehnt, desto eher befürwortet man, wenig erstaunlich, die Hinterlegungsmöglichkeit für die Waffe im Zeughaus. Von meinungsbildender Bedeutung sind sowohl soziodemografische Faktoren als auch Argumente. Eine grundsätzlich militärkritische Haltung, Kinder im Haushalt, städtische Wohnweise und eine linke politische Selbsteinstufung sowie, vermindert, das Gefühl, die eigene Waffe nicht einbruchssicher aufbewahren zu können, steigern die Bereitschaft zur Waffenhinterlegung. Umkehrt sinkt diese Bereitschaft mit einer Zugehörigkeit etwa zu einem Schützenverein, einer

¹² Dahinter kann sich indes der Alterseffekt verstecken, d.h. jüngere sind der Heimbewaffnung allgemein kritischer gegenüber eingestellt als ältere Generationen.

eher rechten politischen Einstellung und/oder der Billigung der Argumente der traditions- und wertorientierten Linie.

5.1.4 Mögliche Ursachen des Meinungsumschwungs

Zu vermuten ist, dass u.a. die folgenden Faktoren ursächlich an diesem Meinungswandel beteiligt sind:

- Die *gesunkene Kriegs- bzw. Mobilisierungswahrscheinlichkeit* in Europa seit dem Ende des Kalten Krieges gab und gibt der Frage nach dem Sinn bzw. dem Nutzen der Heimbewaffnung Auftrieb. Die Tatsache, dass insbesondere die mittleren und älteren Generationen und Männer in ihrer Haltung zur Heimbewaffnung der Miliz in den vergangenen Jahren ablehnender geworden sind, ist ein starkes Indiz für diesen Zusammenhang.
- Der Bevölkerungsanteil mit *persönlicher Militärerfahrung* ist in den letzten 20 Jahren nachhaltig gesunken, beschleunigt seit 2004. Die mit den Armeereformen 1995 und insbesondere 2004 vollzogene Verkleinerung und Verjüngung der Milizarmee leitete eine bevölkerungsweite Verminderung der Erfahrungen im Umgang mit Armeewaffen ein. Mit der Verjüngung der aktiven Milizarmee dürfte zugleich das Risiko für den Missbrauch von Armeewaffen tendenziell zugenommen haben. Als sehr bedeutsamer Faktor erweist sich alles in allem der schweizweite Rückgang an Haushalten mit einer oder mehreren Armeewaffen, und das heisst, dem früher weit verbreiteten Ich-Bezug zur Ordonnanzwaffe. Er dürfte eine wichtige Quelle für die auch bei der männlichen Bevölkerung mittlerweile gewachsene Skepsis gegenüber der Heimbewaffnung darstellen.
- Im Zuge der gesellschaftlichen Individualisierung ist der *weibliche Einfluss* in Wirtschaft, Politik und in der Öffentlichkeit allgemein gestiegen. Die weibliche Stimmbevölkerung beurteilt die Heimbewaffnung auffallend kritischer als die männliche.
- Verschiedene Untersuchungen zeigen einen *Wertwandel* in der Bewertung der Rolle der Armee in der Gesellschaft. Der Anteil an Personen, welcher der Armee hierzulande eine zentrale Rolle zubilligt, ist zugunsten jenes Teils, der ein instrumentell-distanziertes Verhältnis zum Militär aufweist (bejahtes notwendiges Übel, Armee als Dienstleistungseinrichtung wie Bahn und Post) in den letzten Dekaden - beschleunigt seit dem Ende des Kalten Krieges und der gewachsenen Relevanz neuer, nicht mehr militärischer Bedrohungen - gesunken. Eine instrumentell-nutzenorientierte Militärhaltung favorisiert, wie unsere Untersuchung belegt, eine kritische Skepsis gegenüber der "Waffe im Schrank" und fördert den Willen, die Waffe nach Möglichkeit zu deponieren.
- Die *Mediensensibilisierung* für den Missbrauch von Ordonnanzwaffen scheint insbesondere in den letzten Jahren zugenommen zu haben.

Alle genannten Ursachen dürften sich wechselseitig zudem verstärkt haben.

5.1.5 Fazit

Der Meinungsumschwung über die letzten rund 20 Jahre zugunsten von Alternativen zum heutigen Status quo in Sachen Ordonnanzwaffenabgabe in der Schweizer Stimmbevölkerung fällt relativ deutlich aus. Die wohl wichtigsten Gründe dafür liegen zum einen im wertwandelsbedingten Zentralitätsverlust des Militärs in der heutigen schweizerischen Gesellschaft. Der früher enge, wertgestützte Ich-Bezug zur Milizarmee hat sich gelockert, die damit einhergehende hohe Verbreitung von Ordonnanzwaffen in Schweizer Haushalten ist gesunken. Der Verlust an wertgestützten Bindungen begünstigt Argumente nach Nutzen und Kosten von Gütern und Traditionen. Ein wichtiges Argument gegen die Weiterführung der Heimbewaffnungstradition ist gemäss unserer Erhebung, dass die Heimbewaffnung in den Augen der befragten Bevölkerung ihren militärischen Nutzen verloren hat. Das Argument des Missbrauchs rangiert demgegenüber nachgeordnet. Zu denken geben muss, dass heute nicht nur wie früher vorab die Frauen sich vom Status quo abwenden, sondern dass insbesondere auch bei der älteren

Generation und den Männern ein nachhaltiger Meinungsumschwung eingesetzt hat. Dies ist ein deutliches Indiz für die Nachhaltigkeit des Meinungswandels.

5.2. Prävention häuslicher Gewalt (EDI, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Fachstelle gegen Gewalt)

Die Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG befasst sich seit 2003 im Auftrag des Bundesrates mit der Bekämpfung von Gewalt, insbesondere der Gewalt gegen Frauen. Das Schwergewicht der Aktivitäten der Fachstelle liegt auf der Problematik der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen.¹³ Die nachfolgende Darstellung dient dazu, die vorliegenden Lösungsansätze für eine restriktivere Regelung im Umgang mit Ordonnanzwaffen im Hinblick auf die Prävention häuslicher Gewalt zu bewerten.¹⁴

5.2.1. Häusliche Gewalt als schwerwiegendes gesellschaftliches Problem

Nicht nur im Rahmen der internationalen Gemeinschaft¹⁵, auch in der Schweiz hat die Diskussion um häusliche Gewalt in den letzten Jahrzehnten Beachtung gefunden und zu verschiedenen gesetzlichen und sozialpolitischen Reformen geführt:

- 1993 trat das *Opferhilfegesetz (OHG)* in Kraft, das alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer, auch Opfer häuslicher Gewalt, einzurichten.
- Seit 1. April 2004 sind die Mehrzahl der Straftatbestände des *Strafgesetzbuches (StGB)*, die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, Nötigung sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung), nicht mehr wie bisher als Antrags-, sondern neu als *Offizialdelikte* konzipiert, d.h. sie werden von Amtes wegen verfolgt.
- Seit 1. Juli 2007 ist *Artikel 28b ZGB* in Kraft getreten, der auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohung und Nachstellungen ausgelegt ist. Er sieht Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot. Artikel 28b ZGB verpflichtet die Kantone, das Verfahren der Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall diese Wegweisung unverzüglich durchführt.

Auch die Kantone haben in unterschiedlicher Weise Massnahmen gegen häusliche Gewalt in ihre Gesetze (Polizeigesetze, Strafprozessordnungen) aufgenommen oder wie z.B. im Kanton Zürich eigene *Gewaltschutzgesetze* erlassen.¹⁶

Alle diese neuen Regelungen sind Ausdruck eines Paradigmenwechsels im gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt: Der private Bereich ist in der Schweiz für staatliche Eingriffe zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt kein Tabu mehr. Vielmehr wurde erkannt, dass Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft besonders schwer wiegen.

¹³ Für eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und Aktivitäten der Fachstelle gegen Gewalt vgl. www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt.

¹⁴ Literaturhinweise zu diesem Kapitel siehe Anhang 1.

¹⁵ Eine Zusammenstellung internationaler Regelungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt findet sich unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt → **Gewalt – auch international ein Thema.**

¹⁶ Eine Zusammenstellung der rechtlichen Regelungen in der Schweizer Gesetzgebung findet sich unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt → Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln → Informationsblatt **Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung** und unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt → **Gewalt ist keine Privatangelegenheit – rechtliche Aspekte.** Das Zürcher Gewaltschutzgesetz findet sich mit Kommentar unter www.ist.zh/internet/ji/ist/de/home/Gesetzestext.html

5.2.2. Zahlen und Fakten

Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Problem mit schwerwiegenden physischen, psychischen und sozialen Folgen für alle Betroffenen.¹⁷ In der Schweiz gibt es keine gesamtschweizerische Statistik oder ein institutionalisiertes Berichterstattungssystem zu häuslicher Gewalt. Verschiedene repräsentative Studien und Statistiken machen jedoch in unterschiedlicher Form Aussagen zum Ausmass (Prävalenzstudien, Opferhilfestatistik, Polizeiliche Kriminalstatistik, kantonale Polizeistatistiken, Statistiken der Frauenhäuser, medizinische Statistiken).¹⁸

- Eine im Jahr 2003 durchgeführte *Repräsentativbefragung* von 1'975 Frauen zwischen 18 und 70 Jahren ergab, dass 39,4%, also 2 von 5 Frauen, mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt waren (Killias et al 2004).
- Eine 2004 durchgeführte schriftliche *Repräsentativbefragung* bei 1'772 Patientinnen der Maternité Triemli im Alter von 18 - 63 Jahren ergab, dass 43,6% der Frauen mindestens einmal physische Gewalt und Drohungen erlitten. Jede achte Frau hat durch einen Partner oder eine verwandte Person sexuelle Gewalt erlitten (12,9%) (Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli 2004).
- Die vom Bundesamtes für Statistik (BFS) publizierte *Studie zu den polizeilich registrierten versuchten und vollendeten Tötungsdelikten 2000-2004* zeigt, dass 45% der insgesamt 1'067 Opfer von vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten von häuslicher Gewalt betroffene Personen gewesen sind (BFS 2006).
- Die anerkannten *Opferberatungsstellen der Schweiz* weisen für das Jahr 2007 von insgesamt 29'300 Beratungsfällen 53% als Beratungen aus, in denen zwischen dem Opfer und der tatverdächtigen Person eine familiäre Beziehung bestand.¹⁹
- Im ersten Jahr nach Einführung des Gewaltschutzgesetzes im April 2007 sind im *Kanton Zürich* der Polizei 1'608 Fälle von häuslicher Gewalt gemeldet worden. In rund zwei Dritteln der Fälle ordnete die Polizei Schutzmassnahmen wie Wegweisungen von gewalttätigen Partnern, Kontakt- und Rayonverbote sowie Gewahrsam an. In 1'006 Fällen (90%) wurde ein Strafverfahren eingeleitet.²⁰
- Die im März veröffentlichte *Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein DAO* weist für das Jahr 2007 1'032 Frauen und 993 Kinder aus, die in 17 Frauenhäusern Schutz suchten. Die Frauenhäuser zählten 2007 über 60'000 Übernachtungen. In 11 Frauenhäusern und 6 angegliederten ambulanten Beratungsstellen wurden 2007 auch Zahlen zur *Bedrohung mit Schusswaffen* erhoben (1'663 befragte Frauen): 67 Frauen wurden direkt und 146 Frauen indirekt mit Schusswaffen bedroht. Wie viele Kinder in diesen Situationen bedroht wurden, ist nicht bekannt.²¹

Neben der Verletzung fundamentaler Menschenrechte und dem individuellen Leid verursacht häusliche Gewalt auch beträchtliche Kosten für die Gemeinwesen. Eine vorsichtige Schätzung für die Schweiz beziffert die Kosten, die der öffentlichen Hand allein im Gesundheitswesen entstehen auf rund 130 Mio. Franken (ärztliche Versorgung, Spitalpflege, Medikamente etc.). Dazu kommen Kosten von fast 190 Mio. Franken für die Interventionen der Polizei, für die Justiz sowie für den Strafvollzug und von rund 72 Mio. Franken für die Sozialhilfe. Zusammen mit den weiteren Ausgaben für Beratung und Hilfe an Opfern, für Forschung usw. betragen die Gesamtkosten für die öffentliche Hand geschätzte 400 Mio. Franken. Nicht eingerechnet sind hier die Kosten, die den einzelnen Betroffenen sowie der Wirtschaft aus den Folgen von Gewaltanwendungen erwachsen (Godenzi et al 1998). Mit den 2004 und 2007 in der Schweiz neu

¹⁷ Vgl. das Informationsblatt zu **Definition, Formen und Betroffene häuslicher Gewalt** unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt → Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln.

¹⁸ Vgl. das Informationsblatt zu **Zahlen zur häuslichen Gewalt** unter www.gleichstellung-schweiz.ch → Fachstelle gegen Gewalt → Hintergründe kennen – zielgerichtet handeln.

¹⁹ Medienmitteilung Nr. 0350-0808-40 des BFS vom 8. September 2008.

²⁰ vgl. NZZ Nr. 111 vom 15. Mai 2008, S. 51.

²¹ Vgl. Medienmitteilung der DAO, März 2008 (www.frauenhaus-schweiz.ch)

in Kraft getretenen straf- und zivilrechtlichen Regelungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt sind diese volkswirtschaftlichen Kosten heute mit Sicherheit höher zu veranschlagen.

5.2.3. Häusliche Gewalt und Tatmittel Schusswaffe

Tötungsdelikte sind der massivste Auswuchs häuslicher Gewalt. Eine Studie des BFS zu polizeilich registrierten Tötungsdelikten in den Jahren 2000-2004 zeigt, dass sich die angeschuldigte Person und das Opfer in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (70%) kannten. 45% aller Opfer standen in einer häuslichen Beziehung zur angeschuldigten Person, zumeist in einem aktuellen oder ehemaligen partnerschaftlichen Verhältnis (28%). Von den 476 Opfern der erhobenen 5 Jahre sind 206 an den Folgen der Tat gestorben, davon 69% weiblichen Geschlechts. Unter den Kindern und Jugendlichen gab es insgesamt 91 Opfer (davon 37 Todesopfer). Mit 71% ist in diesen Altersjahren der Anteil der Opfer häuslicher Gewalt besonders hoch (BFS 2006).

Die Studie des BFS zeigt weiter, dass der Schädigungsgrad der Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten von den Tatmitteln abhängt: Die polizeilich registrierten Tötungsdelikte mit Schusswaffen verlaufen erwartungsgemäss wesentlich häufiger tödlich als diejenigen mit anderen Tatmitteln, nämlich in 45% der Fälle. Schusswaffen sind damit zwar nicht das häufigste, aber das effektivste und gefährlichste Tatmittel (BFS 2006).

Bei Mehrfachtötungen mit anschliessendem Suizid (sog. „Familiendramen“) legen erste Untersuchungen nahe, dass die Verfügbarkeit von Schusswaffen eine entscheidende Rolle spielt: Das gleichzeitige Töten mehrerer Personen und ein anschliessender Suizid wird durch die Verfügbarkeit von Schusswaffen erheblich erleichtert. Technisch und psychisch sind solche Taten mit anderen Tatmitteln wesentlich schwieriger zu vollbringen (Killias et al 2006). Die im internationalen Vergleich hohe Verfügbarkeit von Waffen in Privathaushalten in der Schweiz steigert das Risiko von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen, das Droh- und Einschüchterungspotenzial und Schusswaffensuizide: In Ländern, die in den letzten beiden Jahrzehnten die Verfügbarkeit von Schusswaffen erfolgreich einschränkten (wie z.B. Kanada, Australien, Schottland, England und Wales), ging nicht nur die Zahl der Suizide durch Schusswaffen, sondern die Suizidrate insgesamt zurück. Denn Tatmittel bzw. Suizidmethoden sind erwiesenermassen nicht einfach austauschbar (Ajdacic-Gross et al 2005).

Zurzeit liegen nur aus einigen Kantonen (Genf, beide Basel, Aargau, Solothurn und Bern) erste publizierte - und auf Grund der wenig differenzierten polizeilichen Erfassung unvollständige - Daten vor, die ausweisen, ob bei versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten eine Ordonnanzwaffe, eine private oder eine illegal besessene Waffe eingesetzt wurde.²² Diese Daten weisen darauf hin, dass der Einsatz von Ordonnanzwaffen unter den Todesursachen und insbesondere auch in Fällen von Mehrfachtötungen mit anschliessendem Suizid im familiären Bereich keine zu vernachlässigende Grösse darstellt.²³

Wie auch die Zahlen aus Befragungen der Frauenhäuser belegen, werden Schusswaffen oft auch als Drohmittel gegen Frauen und Kinder eingesetzt. So wird indirekt, d.h. verbal mit dem Einsatz von verfügbaren Schusswaffen gedroht oder Schusswaffen werden direkt zur Einschüchterung missbraucht. Die Medizinerin Marie-Claude Hofner unterstrich im Hearing der Arbeitsgruppe²⁴, dass diese massive Form der Drohung nicht selten auftritt. Sie führt zu

²² Mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und in Zusammenarbeit mit den Rechtsmedizinischen Instituten der Universitäten von Genf, Lausanne, Basel, Bern, Zürich, Lugano und St. Gallen und verschiedenen kantonalen Polizei- und Gerichtsinstanzen ist die UNIL – Ecole des sciences criminelles seit 2001 daran, eine Datenbank aufzubauen, in die alle Tötungsdelikte seit zwanzig Jahren sowie Stichproben zu versuchten Tötungsdelikten und Suiziden aufgenommen werden.

²³ Um im Bereich des Missbrauchs von Armeewaffen zu verlässlichen Daten zu kommen, befürwortet die Fachstelle gegen Gewalt die gesamtschweizerisch einheitliche polizeiliche Erfassung und Differenzierung des Tatmittels „Schusswaffe“ bei Straftaten und Suiziden.

²⁴ Siehe Anhang 4.

schwerwiegenden gesundheitlichen, psychischen und sozialen Folgen für die Betroffenen und hat entsprechende Kosten für das Gemeinwesen zur Folge.

5.2.4. Möglichkeiten der Prävention häuslicher Gewalt mit Fokus Ordonnanzwaffen

Es gibt keine einfachen Antworten auf die Frage nach den Ursachen und Risikofaktoren häuslicher Gewalt. Es sind nie einzelne Faktoren, welche Gewalt bzw. Gewaltlosigkeit bedingen. Es ist vielmehr ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren (auf der Ebene des Individuums, der Beziehung, des sozialen Umfelds und der Gesellschaft), das gewisse Verhaltensweisen - wie die Anwendung von Gewalt - wahrscheinlicher macht (Gillioz et al 1997; Godenzi et al 2001; Killias et al 2005).

Was für die Frage nach den Ursachen und Risikofaktoren erwiesen ist, hat seine Geltung auch für die Prävention häuslicher Gewalt: Es gibt auch hier keine einzelne Massnahme, die zum Ziel führt. Vielmehr geht es darum, auf verschiedenen Ebenen, in unterschiedlichen Formen und bezogen auf unterschiedliche Zielpublika ein Bündel von Massnahmen zu schnüren, das zur Gewaltfreiheit familiärer Beziehungen beiträgt. So ist in Fachkreisen unbestritten, dass *Massnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs und zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Schusswaffen* allein nicht ausreichen, um häusliche Gewalt zu verhindern. Diese Massnahmen stellen jedoch einen bedeutenden Teil einer ganzen Reihe von sinnvollen Massnahmen dar, die insbesondere bei der Prävention von häuslicher Gewalt mit Todesfolgen entscheidend sind und das Droh- und Einschüchterungspotenzial mindern.

5.3. Suizid, Suizidprävention: Reduktion tödlicher Mittel und Methoden (EDI, Bundesamt für Gesundheit BAG)²⁵

5.3.1 Einführung

Nach der Entkriminalisierung des Suizides im letzten Jahrhundert ist heute allgemein anerkannt, dass Suizide weitgehend vermieden werden können. Die nachfolgende Darstellung dient dazu, die Lösungsansätze für eine restriktivere Regelung beim Umgang mit den Ordonnanzwaffen aus zwei staatlichen Aufgaben - Landesverteidigung und Gesundheitsschutz - zu bewerten.

In Erfüllung des Postulats Widmer (02.3251) hat der Bundesrat zu Suizid und Suizidprävention einen Bericht veröffentlicht (BAG, 2005). Die folgenden drei Punkte sollen zur Diskussion über die Aufbewahrung der Ordonnanzwaffen durch die Schweizer Armee handlungsleitend sein:

- Suizide und Gewalteinwirkungen gehören neben den nicht übertragbaren Krankheiten zu den wichtigsten Todesursachen in der Schweiz;
- Suizid und Suizidversuche sind nicht nur individuelle Probleme sondern eine komplexe Interaktion von psychokulturellen Faktoren: Deshalb ist deren Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrzunehmen;
- Suizid und Suizidversuche sind unter Respektierung der Selbstbestimmung des Individuums zumindest teilweise mit präventiven Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Gesundheitssektors vermeidbar.

5.3.2 Häufigkeiten von Suizid und Suizidversuchen im Allgemeinen

Im Jahr 2006 starben 863 Männer und 445 Frauen an Suizid. Im Alter von 15-44 ist Suizid bei den Männern und den Frauen die zweithäufigste Todesursache (BFS, 2006a). In der Statistik

²⁵ Literaturhinweise zu diesem Kapitel siehe Anhang 1.

der Militärversicherung (2008) werden bei den Todesfällen von Berufs- und Milizangehörigen der Schweizer Armee über die Jahre 2001-2007 pro Jahr 1-6 Suizide aufgeführt. Nur im Jahr 2004 wurde kein Suizid registriert.

Tabelle 1: Suizide über die Lebensspanne bei Männern und Frauen im Jahr 2002-2006

| Altersgruppe | Männer | | | | | Frauen | | | | |
|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 |
| 1 – 14 Jahre | 0 | 2 | 2 | 2 | 2 | 1 | 4 | 0 | 0 | 3 |
| 15 – 44 Jahre | 386 | 311 | 286 | 301 | 286 | 131 | 93 | 102 | 120 | 110 |
| 45 – 64 Jahre | 315 | 281 | 314 | 305 | 317 | 171 | 150 | 152 | 124 | 148 |
| 65 – 84 Jahre | 220 | 202 | 202 | 237 | 203 | 119 | 122 | 133 | 123 | 146 |
| 85+ Jahre | 59 | 52 | 53 | 84 | 55 | 44 | 52 | 40 | 33 | 38 |
| Total | 980 | 848 | 857 | 899 | 863 | 466 | 421 | 427 | 400 | 445 |

Quelle: Sterbefälle und Sterbeziffern wichtiger Todesursachen nach Alter, Männer und Frauen, Bundesamt für Statistik, 2002-2006

Nach einem Anstieg in den 70er Jahren ist die Suizidrate ab 1980 wieder merklich gesunken. Damit liegt die Schweiz in jüngster Zeit im oberen europäischen Mittelfeld (BFS, 2008c). Schätzungen zufolge begehen in der Schweiz 15'000 bis 25'000 Menschen jedes Jahr einen Suizidversuch, wobei nur ungefähr 10'000 dieser Suizidversuche (ca. 4000 Männer, ca. 6000 Frauen) erfasst und medizinisch behandelt werden. Aufgrund der hohen tödlichen Wirkung (Letalität) bei Schusswaffensuiziden wird hier nicht weiter auf die Suizidversuche eingegangen. Zudem gibt es zuwenig Informationen über die Schusswaffenverletzungen infolge eines Suizidversuchs. Ein systematisches Monitoring für Suizidversuche ist personalintensiv und müsste zudem eine Nachbetreuung beinhalten.

Jedoch verpflichtet nicht allein die Häufigkeit zum Handeln. Neben dem individuellen Leid für die hinterbliebenen Familienmitglieder und Freunde erfährt die Gesellschaft eine beträchtliche Einbusse in der Produktivität. Genau so entscheidend sind deshalb die frühzeitige Sterblichkeit und die damit verbundene potenziell verlorene Lebenszeit durch Suizid²⁶. Bei den Männern macht die verfrühte Sterblichkeit durch Suizid, 12% und bei den Frauen 9% aus (Santesuisse, 2008). In Jahren gezählt, macht dies bei den Männern 16'258 und bei den Frauen 6 365 Lebensjahre aus (BFS, 2007b).

Seit den 90er-Jahren werden die volkswirtschaftlichen Folgekosten der Suizide und Suizidversuche berechnet. Solche Berechnungen sollen dazu beitragen, dass Präventionsmassnahmen dort eingesetzt werden, wo der grösstmögliche Nutzen erzielt werden kann. Goldsmith (2002) schätzte den gesamten Produktionsverlust auf 400'000 US-Dollar pro Suizid. Im Berechnungsmodell enthalten sind die direkten Gesundheits- und Bestattungskosten sowie Schätzungen der indirekten Bildungskosten und Einkommenseinbussen bei Menschen im Erwerbsalter. Gemäss einer Studie (Kennelly, 2007) liegen die durch Suizid verursachten Produktionseinbussen bei fast 1% des Bruttosozialprodukts. Eine ähnliche Studie zur Situation in der Schweiz läuft zurzeit für den Kanton Basel-Stadt.

5.3.3 Schusswaffensuizide in der Schweiz

Bei der Aufschlüsselung der Suizide nach den gewählten Methoden und eingesetzten Mitteln ist eine deutliche Geschlechterdifferenz bei vollendeten Suiziden und Suizidversuchen zu beobachten. Weltweit wenden Männer zur Selbsttötung häufiger sogenannte „harte“ Methoden (Erschiessen, Erhängen oder Stürze in die Tiefe) an als Frauen (WHO, 2001). In einer Analyse der am häufigsten angewendeten Suizidmethoden (Todesursachenstatistik von 16 Ländern mit

²⁶ Als potenziell verlorene Lebenszeit gelten die Jahre zwischen dem frühzeitigen Tod und dem siebzigsten Geburtstag.

einem Deckungsgrad von 52%²⁷ der europäischen Bevölkerung) im Jahr 2000 steht die Schweiz mit 32% Schusswaffensuiziden bei den Männern an erster Stelle (Värnik et al, 2008a). Im übrigen Europa und in Japan ist Erhängen die Methode erster Wahl, gefolgt von Stürzen in die Tiefe. Bei den in der Schweiz lebenden Frauen machen die Schusswaffensuizide 4% aus. Bei den anderen häufigsten harten Methoden liegen folgende Daten bei den vollzogenen Suiziden für die Jahre 1969-2000 vor: 28% der Männer und 19% der Frauen wählen das Erhängen und 7% der Männer und 17% der Frauen stürzen sich in die Tiefe (BAG, 2005). Eine praktisch gleichnamige Autorengruppe analysierte in einem Folgeprojekt Suizidmethoden bei den Männern und Frauen im Alter von 15-24 Jahren. Wiederum ist die Schweiz mit den Schusswaffen bei den Männern prozentual führend (Värnik et al, 2008b): Im Alter von 15-24 Jahren nehmen sich im Durchschnitt 8 Männer auf 100'000 Einwohner dieser Altersklasse pro Jahr mit einer Schusswaffe das Leben. In den sechs Beobachtungsjahren handelt es sich um 200 Männer oder um 33 Männer pro Jahr in dieser Altersgruppe. Bei den Frauen liegt die Zahl deutlich tiefer (innerhalb von 6 Jahren 9 Schusswaffensuizide). Im Jahr 2006 zeigten Perret et al. anhand einer Analyse der Suizidfälle im Kanton Genf, dass die Männer beim Eintritt ins Erwerbsleben am häufigsten zur Waffe greifen.

In einer Studie zur Benutzung von Armeeschusswaffen und privaten Schusswaffen bei Suiziden und Tötungsdelikten zwischen 1992-1996 in der Region Basel analysierten die Autoren Frei et al. insgesamt 134 Schusswaffensuizide. In 50 der Fälle bei den Männern (18%) und 3 Fällen der Frauen (12%) war das Tatmittel eine Ordonnanzwaffe bzw. eine im Anschluss an den Militärdienst erworbene Ordonnanzwaffe (2006). Das VBS erstellte mit den genannten Angaben eine Hochrechnung für die gesamte Schweiz und schätzte, dass gut 170 Suizide pro Jahr mit einer Armeewaffe vollzogen werden. Dabei hielt das VBS allerdings fest, dass die tatsächliche Zahl eher niedriger liegen dürfte, weil der Anteil der Schusswaffensuizide in den beiden Basel bei 30%, gesamtschweizerisch aber bei 24% liegt (VBS 2007). Methodische Fragen zur Suizidforschung werden in den Hearings im Anhang 4 des Berichts weiterführend diskutiert.

Das Oberauditorat führt keine allgemeine systematische Statistik über Suizide mit Ordonnanzwaffen. Allerdings lösen Suizide, die von Armeeingehörigen während des Militärdienstes oder von Berufsmilitärs während der Arbeitszeit begangen werden, ein militärgerichtliches Untersuchungsverfahren aus²⁸. In der Geschäftskontrolle der Militärgerichtskanzleien sind seit 1998 acht Suizidfälle mit persönlichen Ordonnanzwaffen durch Armeeingehörige erfasst, die während des Militärdienstes begangen wurden. Dazu kommt ein Suizid eines Berufsmilitärs mit seiner Dienstwaffe während der Arbeitszeit, drei weitere Suizide mit der Dienstwaffe wurden durch Berufsmilitärs ausserhalb der Arbeitszeit begangen.

5.3.4 Ursächliche und beeinflussende Faktoren

Der nachfolgende Einblick in die beeinflussenden Faktoren soll den staatlichen Handlungsspielraum zur Suizidprävention kurz beleuchten.

Rechtswissenschaftliche und philosophische Sicht: In dem Rechtsgutachten von Tschannen und Buchli (2004) zuhanden des Bundesamts für Gesundheit (BAG) stellen die Autoren fest, dass der Gesundheitsschutz ein gewichtiges öffentliches Interesse aufweist, das der Staat zu wahren hat. Die staatliche Pflicht findet jedoch ihre Grenzen dort, wo das Leben des Betroffenen gegen dessen frei gebildeten Willen geschützt werden soll. Das Recht auf den eigenen Tod ergibt sich nach Saner (2003) aus dem Grundrecht der Freiheit und dem Recht auf Achtung der Menschenwürde. Hier ist das Sterben aufgrund von Entscheidungen anzusiedeln, bzw. die sogenannten Bilanzsuizide, welche selten durch Schusswaffen vollzogen werden²⁹.

²⁷ Alle Zahlen sind auf ganze Zahlen gerundet, da es sich um eingetragene Todesfälle handelt.

²⁸ Nach Art. 102 Abs. 2 Militärstrafprozess (MStP; SR 322.1) ordnet die Militärjustiz bei Todesfällen im Militärdienst auch dann eine vorläufige Beweisaufnahme an, wenn keine Anzeichen für eine strafbare Handlung vorliegen. Dieses Vorgehen dient der Sicherung von Beweismaterial.

²⁹ Auf eine Darstellung der Sterbehilfeorganisationen wird verzichtet.

Gesellschaftlicher Wandel: In der zweiten post-modernen Gesellschaft lassen sich neue gesundheitliche Risiken erkennen, welche die Suizidalität begünstigen können. Dazu zählen zunehmende soziale Isolation, existenzielle Verunsicherungen in einem beschleunigten sozialen Wandel, erhöhte Gewaltbereitschaft sowie neue Informationsmöglichkeiten in einer globalisierten Welt. Studien belegen zudem, dass die Art der Berichterstattung in den Medien Nachahmungssuizide auslösen können. Zur Vermeidung dieses sogenannten „Werther-Effekts“ wurden 1994 erste Richtlinien für Medienschaffende herausgegeben, die in der Schweiz teilweise befolgt werden.

Krankheitsbedingte Faktoren: Gemäss der Definition von Suizid³⁰ der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bilden in erster Linie psychische Gesundheitsprobleme Risiken zum bewussten suizidalen Handeln. 90% aller Menschen, die Suizid begehen, litten an einer Depression oder einer diagnostizierbaren Störung oder Suchterkrankung (Bautrais AL. 2000, HEN, 2004). Der Konsum von psychotropen Substanzen erhöht das Suizidrisiko (Sher, 2006). Seit 2000 haben Bund und Kantone erkannt, dass die Prävention von psychischen Krankheiten und der Schutz und die Förderung der psychischen Gesundheit volkswirtschaftlich bedeutend sind. Seither sind Bund und Kantone daran, Lösungen zu erarbeiten. Einerseits sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Förderung der psychischen Gesundheit und Prävention psychischer Krankheiten verbessert werden und andererseits soll die Zugänglichkeit und die Qualität der Angebote verbessert werden (www.gdk-cds.ch; www.bag.admin.ch). Bereits haben einige Kantone reagiert und sind mit Unterstützung des BAG daran, das wissenschaftliche Aktionsprogramm zur Früherkennung und Behandlungsoptimierung bei Depression (Hegerl et al. 2008) einzuführen.

Situationsbedingte Faktoren: Im Laufe der Lebensspanne eines Menschen können verschiedene Lebensereignisse die psychische Verletzlichkeit erhöhen und damit das Suizidrisiko erhöhen. Schwierigkeiten mit dem Erwachsenwerden (z.B. Ablösung von den Eltern, Identitätssuche, Findung der Geschlechterrolle, etc.) oder Lebenskrisen (z.B. Trennungs- und Verlusterlebnisse eines Familienmitgliedes bzw. einer nahestehenden Person, Verlust des Arbeitsplatzes, Übergang ins Rentenalter, unheilbare Krankheit, etc.) können die psychische Stabilität eines Menschen ebenfalls bedrohen und zu sogenannten suizidalen Kurzschlusshandlungen führen. Gemäss Ajdacic (2007) sind diese suizidalen Handlungen besonders stark von den unmittelbaren Rahmenbedingungen abhängig, wobei die Nicht-Verfügbarkeit von tödlichen Mitteln und die Zugänglichkeit zu tragfähigen sozialen Netzwerken oder Beratungsangeboten und medizinischen Leistungen entscheidend und lebensrettend sein können. Verschiedene Experten (vgl. Hearings im Anhang 4) verdeutlichen, wie die situativen Interaktionen in den Privathaushalten rasch eskalieren können und wie massiv sich die Fremdgefährdung für das Umfeld bei Kriseninterventionen von bewaffneten Menschen steigern kann.

5.3.5 Möglichkeiten der Prävention - Verfügbarkeit von tödlichen Mitteln

5.3.5.1 Internationale Entwicklungen

Bislang wurden die Möglichkeiten zur Reduktion der Suizide weltweit aufgrund der Tabuisierung³¹ stark vernachlässigt. Dieses komplexe Gesundheitsproblem verlangt nach Präventionsmassnahmen, welche auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Ziele zur Reduktion der Suizide verfolgen. Es ist heute allgemein anerkannt, dass sich die Massnahmen an die gesamte Bevölkerung und an bestimmte Risikogruppen richten müssen. Die WHO (1986), die Vereinten Nationen (1996), die WHO Europa (2005) und die Europäische Union (EU; 2005, 2008) ermutigen deshalb die Mitgliedstaaten, das suizidale Verhalten mit innovativen und umfassenden Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Gesundheitssektors zu reduzieren. Beschränken sich die präventiven Massnahmen allein auf die Restriktion einer bestimmten Methode, ist

³⁰ Suicide is the act of deliberately killing oneself. Risk factors for suicide include mental disorder (such as depression, personality disorder, alcohol dependence, or schizophrenia), and some physical illnesses, such as neurological disorders, cancer, and HIV infection. There are effective strategies and interventions for the prevention of suicide. <http://www.who.int/topics/suicide/en/>

³¹ Tabuisierung kann bei Meinungsfragen zu Verzerrungsfehlern führen.

nicht sichergestellt, dass Suizidwillige nicht auf andere Methoden ausweichen. Deshalb zeigen die Erfahrungen, dass erst die Einführung von flächendeckenden Restriktionen und Massnahmen innerhalb und ausserhalb des Gesundheitssystems eine dauerhafte Reduktion der gesamten Suizide ermöglichen.

Aufgrund des Auftrages des VBS wird im Folgenden hauptsächlich auf die Empfehlungen zur Einschränkung der Verfügbarkeit von Mitteln mit hoher Letalität eingegangen.

Der Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit der tödlichen Mittel und der ausgewählten Suizidmethode gilt weltweit als plausibles Erklärungsmodell. Seit über 30 Jahren wird diese Hypothese aus verschiedenen Optiken empirisch geprüft. Weitreichend wissenschaftlich aufgearbeitet ist die erfolgreiche Reduktion von Giftstoffen in Kochgasgemischen, von Dosierungen der psychoaktiven Substanzen und von Schusswaffen. Die hohe Letalität und die gestiegene Sensibilität führen dazu, dass die Verfügbarkeit von Schusswaffen in Privathaushalten am zahlreichsten wissenschaftlich dokumentiert und diskutiert wird. Nordentoft (2007) analysierte u.a. das erhöhte Risiko in acht fallkontrollierten Studien. Elf Studien stellten Regionen- oder Ländervergleiche an. In neuen Studien wurden Suizidratenvergleiche vor und nach Einführung von gesetzlichen Einschränkungen der Schusswaffen in Privathaushalten untersucht. Während der untersuchten Beobachtungszeit führten Grossbritannien, Kanada und Australien Restriktionen bei den Schusswaffen in Privathaushalten ein. Grossbritannien, Kanada, Australien verzeichneten einen deutlichen Rückgang von Schusswaffensuiziden seit 1980. Australien führte zu dieser Zeit zusätzlich ein gross angelegtes Programm zur Bekämpfung von Depressionen ein. Alle Studien erschienen in wissenschaftlichen Zeitschriften verschiedener medizinischen Richtungen der USA und Europa. In der Mehrheit der analysierten Studien wird bestätigt, dass mit Einschränkungen bei den Schusswaffen in Privathaushalten die Schusswaffensuizide und die Gesamtsuizidrate gesenkt werden konnte. Nur vereinzelt wurde das Ausweichen auf andere Methoden beobachtet.

Die Verfügbarkeit von Schusswaffen ist sicherlich nicht der einzige entscheidende Grund zum Suizid. So werden beispielsweise in einer Studie von Kates&Mauser (2006) den psychosozialen, ökonomischen und kulturellen Faktoren eine höhere Priorität eingeräumt als gesetzlich vorgegebenen Restriktionen zur Reduktion der Waffendichte³². Die Position der Autoren ist allerdings nicht erstaunlich, da sie hauptsächlich auf die vorsätzliche Tötung anderer (murder) und nicht auf Suizid fokussieren. Wie bei fast allen Studien handelte es sich auch bei dieser Studie ausschliesslich um Klein- und Jagdwaffen (z.B. Mauser M 03). Inwieweit der Artikel die wissenschaftlichen Kriterien erfüllt, ist im Hearing von Prof. Killias im Anhang 4 dokumentiert. Studien mit Armeewaffen sind sehr selten. Meistens handelt es sich um das suizidale Verhalten von Armeeingehörigen in den USA oder anderen Ländern mit einer Berufsarmee.

5.3.5.2. Entwicklungen in der Schweiz

Auch beim Bund (vgl. parlamentarische Vorstösse) wächst das Bewusstsein, dass Suizid ein nicht mehr zu vernachlässigendes Gesundheitsproblem für die Schweiz darstellt. Staatliche Massnahmen, die zu einer dauerhaften Reduktion der Suizide für die gesamte Bevölkerung führen, liegen allerdings auch in der Schweiz in verschiedenen Politikbereichen. Die nachfolgende Auswahl illustriert den Entwicklungsstand in der Schweiz:

Die Entgiftung des Kochgases hat dazu geführt, dass seit den 70er-Jahren keine Kochgas-Intoxikationen in der schweizerischen Todesursachenstatistik mehr registriert werden. In den 60er-Jahren wurde der CO-Anteil im Stadtgas katalytisch reduziert. Die Forschenden Im Obersteg & Delay (1965) stellten damals fest, dass die CO-Intoxikationen durch das entgiftete Kochgas als Unfallquelle in Basel Stadt praktisch ausgeschlossen werden konnte, die Tötung von Kindern bei erweiterten Suiziden der Eltern völlig verhindert und auch die Nebenwirkungen

³² Harvard Journal of Law & Public Policy, Vol. 30, Nr. 7, Spring 2007, Seiten 693f.

der Suizide mit Kochgas wie Explosionen oder Vergiftungen von Anwohnern ganz eliminiert wurden. Hingegen trat keine markante Abnahme der Selbsttötungen ein. Trotzdem wurde zwischen 1969 und 1974 CO-freies Erdgas etappenweise gesamtschweizerisch eingeführt.

Die Sicherung von Gebäuden und Brücken gewinnt gesamtschweizerisch an Bedeutung. Bis 1998 hatte die Berner Münsterplattform eine grosse Anziehungskraft für Suizidwillige. Reisch et al. (2007) konnten nachweisen, dass seit der Sicherung der Mauer mit einem Netz und den gut sichtbar aufgestellten Tafeln des Notrufs der dargebotenen Hand die Brückensuizide an anderen Stellen in der Stadt Bern nicht zugenommen hatten und bis 2004 in Bern die gesamte Suizidrate abnahm. Im Zusammenhang mit dem Zuger Pilotprojekt „Bündnis gegen Depression“ sicherte das Zuger Baudepartment eine häufig aufgesuchte Stelle gegen Sprünge in die Tiefe. In den nächsten Jahren werden voraussichtlich weitere häufig aufgesuchte Stellen von den städtischen und kantonalen Baubehörden gegen Stürze in die Tiefe gesichert werden.

Die Bevölkerung nimmt Schusswaffensuizide immer weniger als Schicksalsschlag hin. Damit nimmt der Druck zu, Restriktionen bei Erwerb und Besitz von Schusswaffen in den Privathaushalten einzuführen. Ajdacic et al. (2006) legten die Schusswaffensuizide in der Schweiz in einem Ländervergleich dar. In dieser retrospektiven Längsschnittstudie wurde der Zusammenhang zwischen Suiziden und Dichte der Schusswaffen in Privathaushalten auch für die Schweiz bestätigt. Gemäss vorsichtigen Schätzungen (Ajdacic, 2008) könnten durch eine restriktivere Aufbewahrungspraxis der Ordonnanzwaffen der Schweizer Armee voraussichtlich 100 Suizide pro Jahr vermieden werden.

Staatliche Massnahmen müssen jedoch in einen Gesamtrahmen gesetzt werden. Zwingend sind die Aufarbeitung von Lücken bei der Datenerfassung, wie sie an verschiedenen Stellen im vorliegenden Bericht aufgezeigt werden. Das BAG wird im Zusammenhang mit den laufenden nationalen Präventionsprogrammen insbesondere für Jugendliche einen Beitrag leisten. Weiterführende Massnahmen liegen in kantonaler Hoheit. Dazu zählen:

- Gezielte Umsetzung der notwendigen baulichen Massnahmen an Brücken und Gebäuden (Reisch, 2007);
- Verbesserung der Früherkennung und Behandlungsoptimierung bei Depression, Suizidalität gemäss dem wissensbasierten Aktionsprogramm Bündnis gegen Depression der Kantone und des BAG (spectra 68).

Mit einer zügigen Umsetzung der obgenannten staatlichen Massnahmen könnte voraussichtlich auch in der Schweiz das von der Weltgesundheitsorganisation vorgegebene Gesundheitsziel zur Reduktion der Suizide bis im Jahr 2020 annähernd erreicht werden (Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Gesundheitswesen, 2002).

5.4. Missbräuche mit Ordonnanzwaffen (fedpol; Oberauditorat)

Aktuell ist das Zahlenmaterial, was Missbräuche mit Ordonnanz- oder allgemein Waffen betrifft, bescheiden. Die bestehenden Studien beschränken sich jeweils auf einzelne ausgewählte Bereiche oder auf wenige Angaben und sind deswegen kaum repräsentativ. Dieser Missstand wird aber bald grösstenteils behoben sein.

Mit der Inkraftsetzung der „nationalen“ Revision des Waffengesetzes (voraussichtlich im Dezember 2008) wird eine gegenseitige Meldepflicht zwischen der Militärverwaltung und der Zentralstelle Waffen statuiert. Artikel 32j des Waffengesetzes legt fest, dass die Zentralstelle Waffen den zuständigen Stellen der Militärverwaltung Personen zu melden hat, die wegen des Missbrauchs von Schusswaffen in der Datenbank über den Entzug und die Verweigerung von Bewilligungen und die Beschlagnahme von Waffen verzeichnet sind und militärdienstpflichtig sind oder sein könnten. Im Gegenzug melden die zuständigen Stellen der Militärverwaltung der Zentralstelle Waffen die Identität von Personen, die beim Austritt aus der Armee oder beim Ausscheiden aus dem Grenzwachtkorps eine Waffe zu Eigentum erhalten, aber auch Perso-

nen, denen auf Grund der Militärgesetzgebung die persönliche Waffe oder die persönliche Leihwaffe entzogen wurde.

Um einen besseren Überblick über den Missbrauch von Waffen zu erhalten, wird zudem die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) revidiert³³. Sie soll umfassendere Daten zu den verwendeten Tathilfsmitteln liefern. Seit Beginn 2006 sind die Kantone sukzessive daran, ihre Systeme auf die neue Statistik auszurichten und ihre Erfassungspraxis auf den gemeinsamen Standard umzustellen. Gemäss Projektplan sind die gesamtschweizerische Betriebsaufnahme im Jahr 2009 und die erstmalige Publikation der neuen PKS im Jahre 2010 vorgesehen.

Künftig werden mit der neuen PKS wesentlich detailliertere Daten vorliegen: Zum einen ist eine Unterscheidung von militärischen und anderen Schusswaffen vorgesehen, wenn diese von den Polizeibehörden eindeutig vorgenommen werden kann. Zum anderen wird erkennbar sein, ob im gleichen Fall nebst einer Widerhandlung gegen das Strafgesetzbuch oder das Militärstrafgesetz zusätzlich ein Verstoss gegen das Waffengesetz registriert wurde. Sofern die Kantonspolizeien zudem Suizidfälle in ihrem Informationssystem aufnehmen (fakultative Aufnahme, da kein strafrechtlicher Straftatbestand), werden auch diese mit den entsprechenden Details ausgewiesen werden können. Das BFS wird die Frage der Feuerwaffensuizide in den Projektgremien der polizeilichen Kriminalstatistik diskutieren und eine vollständige Erfassung der Feuerwaffensuizide, begangen mit Militärwaffen und mit Privatwaffen, prüfen.

Die Anzahl der von den Kantonspolizeien und der Militärpolizei als gestohlen oder vermisst gemeldeten Feuerwaffen kann bereits heute über das nationale Fahndungssystem RIPOL bezogen werden. Lediglich eine sehr geringfügige Menge von nicht genauer spezifizierbaren Waffen - insbesondere ohne Seriennummer - wird von etlichen Kantonen nicht ausgeschrieben.

Einige ausgewählte Studien:

- Gemäss polizeilicher Kriminalstatistik entfielen von den durchschnittlich jährlich 193 Opfern versuchter und vollendeter Tötungsdelikte in der Schweiz in den Jahren 2000–2006 auf Hieb- und Stichwaffen 32%, Schusswaffen 25%, Erwürgen und Erdrosseln 7,7% und andere 35,3%. Täter waren in den Jahren 2000–2006 bei 57% ausländische Staatsbürger. Bei den vollendeten Tötungsdelikten allein war die Schusswaffe in den Jahren 2000–2004 mit 43% das häufigste Tatmittel³⁴.
- Die im März 2007 publizierte Studie der Universität Zürich (Ajdacic-Gross und Rössler) weist einen bereits bekannten Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Schusswaffen zu Hause und dem Anteil der Schusswaffensuizide an der Gesamtzahl der Suizide nach. Sie stellt zudem einen Rückgang der Suizide durch Schusswaffen in Ländern fest, in denen der Waffenbesitz in privaten Haushalten gesetzlich eingeschränkt wurde. Die Frage nach dem Einfluss der Verfügbarkeit von Armeewaffen in Privathaushalten auf die Suizidrate bleibt indessen offen.
- Eine Studie des Kantonsspitals Luzern von Ende 2006 (Frei, Ajdacic-Gross) stellt unter 120 Schusswaffensuiziden von Männern in der Region Basel in den Jahren 1992-1996 einen Anteil von 50 mit Armeewaffen ausgeübten Suiziden fest (=40%). Bezieht man diese Werte auf die Gesamtzahl der Suizide, ergibt sich ein Anteil der Armeewaffen von 17,5% (Männer) bzw. 11% (Männer und Frauen).
- Der vom BAG in Erfüllung des Postulats Widmer (02.3251) erstellte Bericht "Suizid und Suizidprävention in der Schweiz" vom April 2005 zeigt, dass die Bedeutung der Schusswaffensuizide in der Schweiz in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Gründe dafür sind nicht bekannt.
Über die Jahre 1969-2000 ergibt sich bei insgesamt 45'000 Suiziden ein Schusswaffenanteil von 11'000 Suiziden bzw. 24% (Männer und Frauen). Wollte man im Sinne der obgenannten Luzerner-Studie einen Anteil von Armeewaffen von 40% gelten lassen, käme man

³³ Vgl. Antwort auf Motion 07.3845 Jositsch Daniel, statistische Erfassung des Waffenmissbrauchs.

³⁴ Siehe: Tötungsdelikte-Fokus häusliche Gewalt, Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, Bundesamt für Statistik BFS, 2006.

gesamtschweizerisch auf einen Anteil von mit Armeewaffen verübten Suiziden von rund 10%.

- Mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und in Zusammenarbeit mit den Rechtsmedizinischen Instituten der Universitäten von Genf, Lausanne, Basel, Bern, Zürich, Lugano und S. Gallen und verschiedenen kantonalen Polizei- und Gerichtsinstanzen ist die UNIL – Ecole des sciences criminelles seit 2001 daran, eine Datenbank aufzubauen, in die alle Tötungsdelikte seit zwanzig Jahren sowie Stichproben zu versuchten Tötungsdelikten und Suiziden aufgenommen werden. Zurzeit liegen nur aus einigen Kantonen (Genf, beide Basel, Aargau, Solothurn und Bern) erste publizierte - und auf Grund der wenig differenzierten polizeilichen Erfassung unvollständige - Daten vor, die ausweisen, ob bei versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten eine Ordonnanzwaffe, eine private oder eine illegal besessene Waffe eingesetzt wurde. Diese Daten weisen darauf hin, dass der Einsatz von Ordonnanzwaffen unter den Todesursachen und insbesondere auch in Fällen von Mehrfachtötungen mit anschließendem Suizid im familiären Bereich keine zu vernachlässigende Grösse darstellt

Das Oberauditorat führt keine allgemeine systematische Statistik über Missbräuche von persönlichen Ordonnanzwaffen durch Armeeangehörige. Löst ein Sachverhalt im Zusammenhang mit einer Ordonnanzwaffe – z.B. ein Schiessunfall während des Militärdienstes mit Verletzungsfolge, aber auch eine ausserdienstliche Veräusserung oder Verpfändung der persönlichen Ordonnanzwaffe durch einen Armeeangehörigen oder der Verlust einer persönlichen Ordonnanzwaffe während oder ausserhalb des Militärdienstes – ein militärgerichtliches Untersuchungsverfahren aus, wird dies in der Geschäftskontrolle der Militärgerichtskanzleien erfasst. Nicht systematisch erfasst werden durch das Oberauditorat dagegen Fälle, wo ausserhalb des Militärdienstes durch Armeeangehörige oder zivile Drittpersonen missbräuchlich verwendete persönliche Ordonnanzwaffen zuständigkeithalber zur Eröffnung von Untersuchungsverfahren durch die zivilen Strafverfolgungsbehörden führen; allfällige zusätzliche Widerhandlungen gegen das Militärstrafgesetz, z.B. der Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der ausserdienstlichen Aufbewahrung der persönlichen Ordonnanzwaffe, werden durch den Oberauditor in der Regel aus prozessökonomischen Gründen an die zivilen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung im laufenden zivilen Strafverfahren abgetreten, sofern die zuständigen zivilen Instanzen mit einer Übernahme einverstanden sind.

In der Geschäftskontrolle der Militärgerichtskanzleien sind seit 1998 rund 90 Verfahren erfasst, die als im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem "Missbrauch von persönlichen Ordonnanzwaffen" stehend qualifiziert werden können (z.B. Schiessunfälle bzw. ungewollte Schussabgaben während militärischen Übungen, Drohung mit der Waffe während des Militärdienstes, Selbstverstümmelung, "Verschwinden" von persönlichen Ordonnanzwaffen aus ungeklärten Gründen aus Truppenunterkünften, Verlust und Verkauf der persönlichen Waffe ausserhalb des Militärdienstes). Zu beachten ist zudem, dass sogenannte "leichte Fälle" von Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht bei der ausserdienstlichen Aufbewahrung der persönlichen Ordonnanzwaffe, wie sie häufig im Rahmen von Hausdurchsuchungen in anderem Zusammenhang durch die zivilen Strafverfolgungsorgane festgestellt werden, oder etwa die Abgabe eines Schusses Markiermunition (Platzpatrone) im eigenen Garten ohne Gefährdung bzw. Schreckung von Drittpersonen, durch die zuständigen kantonalen Militärbehörden in der Regel in einem militärstrafrechtlichen Disziplinarstrafverfahren geahndet werden. Solche Fälle gelangen nur vereinzelt zur Kenntnis des Oberauditorats und werden, da dadurch kein militärgerichtliches Untersuchungsverfahren ausgelöst wird, auch nicht in der Geschäftskontrolle der Militärgerichtskanzleien erfasst.

6. Übersicht der geprüften Lösungsmöglichkeiten

6.1 Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige

6.1.1 Geltende Regelung

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|----------------------------------|--|-------------------------------|
| Pflicht der Angehörigen der Armee (AdA) zur Aufbewahrung der pers. Ausrüstung, die auch die pers. Waffe umfasst. | <ul style="list-style-type: none"> - Gewähr für Bereitschaft bei Aufgebots zum Einsatz; - Einfache Durchführbarkeit; - Geringer Verwaltungsaufwand; - Förderung des Schiesswesens ausser Dienst. | Restrisiko für Waffenmissbrauch. | Keine. | Keine. |

6.1.2 Erweiterte Hinterlegungsmöglichkeiten

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|---|---|
| V1 Freiwillige Grathinterlegung für alle AdA in der Retablierungsstelle des Wohnkantons oder Arbeitsort; AdA ist für Rückgabe und Fassung verantwortlich; keine Zustellung der Waffen an AdA und Formationen. Obligatorische Schiesspflicht bleibt bestehen. | <ul style="list-style-type: none"> - Schätzungsweise ~25'000 Waffen werden statt zu Hause in den Logistik-Centern und Retablierungsstellen gelagert. - Das Problem der sicheren Einlagerung wird für jene, die nicht entsprechend ausgerüstet sind, gelöst. - Aktive Schützen werden nicht tangiert. - Entspricht dem Trend in einigen Kantonen und würde Befürwortern und Gegnern der Heimabgabe entgegenkommen. | <ul style="list-style-type: none"> - Jährlich ~ 100'000 Ein- und Ausgaben von Waffen. - Sicherheitsräume in den Retablierungsstellen müssen auf regionale Bedürfnisse angepasst werden. - Erhöht die Sicherheit nicht wesentlich. - Das Beispiel Genf zeigt, dass das Interesse nicht sehr gross ist und somit der "Erfolg" einer solchen Massnahme nur mässig sein könnte. - Restrisiko für Missbrauch nicht hinterlegter Waffen. | <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Mehraufwand der Logistikbasis der Armee (LBA) von 15-18 Personen-jahren (Pro Bezug/ Rückgabe 14 Min.); EDV-Lösung. - Sicherheitsräume: ~ 2.0 - 4.0 Mio. Fr. | Anpassung VPAA und VPAA-VBS; Anpassung der Schiessverordnungen Bundesrat und VBS sowie der Weisungen LBA. |

| | | | | |
|---|--|--|---|--|
| <p>V2 Obligatorische Hinterlegung der Waffen von AdA, welche die Dienstpflicht erfüllt haben, jedoch noch nicht aus der Armee entlassen sind. Obligatorische Schiesspflicht entfällt für diese AdA.</p> | <p>Weniger Waffen zu Hause. Das Problem der sicheren Einlagerung wird für jene, die nicht entsprechend ausgerüstet sind, teilweise gelöst.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jährlich ~ 30'000 Ein- und Ausgaben von Waffen- - Sicherheitsräume in den Retablierungsstellen müssen auf die regionalen Bedürfnisse angepasst werden. - Tangiert aktive Schützen. - Restrisiko für Missbrauch nicht hinterlegter Waffen. | <ul style="list-style-type: none"> - Jährlicher Mehraufwand LBA von 4-5 Personenjahren (Pro Bezug/ Rückgabe 14 Min.). - Sicherheitsräume: ~ 2.0 - 4.0 Mio. Fr.. | <p>Anpassung VPAA und VPAA-VBS; Anpassung der Schiessverordnungen Bundesrat und VBS sowie der Weisungen LBA. Allenfalls Ausnahme für lizenzierte Schützen.</p> |
|---|--|--|---|--|



6.1.3 Verfeinerte Persönlichkeitsanalyse der Stellungspflichtigen

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|--|---|--|---|
| <p>Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten in einer Arbeitsgruppe Oberfeldarzt (Motion Widmer, 07.3797).</p> | <p>Das Restrisiko von Affekthandlungen mit Ordonnanzwaffen wird reduziert.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Ein solcher Test muss zuerst erarbeitet werden. - Erheblicher Aufwand (½ Tag pro Proband). - Ein vermindertes Restrisiko besteht weiterhin, da keine Methode 100% sicher ist. | <p>Noch zu definierender personeller und finanzieller Zusatzaufwand.</p> | <p>MG/MIG (in Revisionsvorlage 2008 enthalten).</p> |

6.1.4 Beschränkung auf bestimmte Truppengattungen oder Funktionen

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|--------------------------------|---|---|--|
| <p>Aktuell sind in den 12 Truppengattungen über 250 Funktionen vorhanden.</p> | <p>Weniger Waffen zuhause.</p> | <p>Ungleichbehandlung der AdA verschiedener Truppengattungen oder Funktionen, die Unverständnis und Unmut bei den AdA auslösen kann. Nicht nachvollziehbar, weil Heimabgabe nicht aufgrund von Bereitschaftsvorgaben erfolgt. Tangiert aktive Schützen.</p> | <p>Je nach Umfang, zusätzlicher Aufwand für die Truppe und LBA.</p> | <p>Schiessverordnung Bundesrat Schiessverordnung VBS Weisungen LBA Allenfalls Ausnahme für lizenzierte Schützen.</p> |

6.1.5 Technische Massnahmen (Beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung)

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|---|---------------------------------|
| <p>1. Mechanische Waffensicherung</p>  | <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Sicherheit. - Waffe bleibt persönliche Ausrüstung, in Heimfassung. - Waffen werden für Diebstahl und unrechtmässige Veräusserung uninteressant. | <ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch möglich (Bedrohung). - Hoher Verwaltungsaufwand, Schlüsselverwaltung/ -registrierung. - Für Pist 75 muss separate Lösung realisiert werden - Hohe Investitionskosten (ca. 24 Mio. Fr. für 200'000 Waffen). - Nutzen ist abhängig vom Schlüsselkonzept. - Ist Ausdruck fehlenden Vertrauens. | <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Sperr- und Entsperrkompetenz. - Regelung der Handhabung - Beschaffungskosten pro Waffe ca. Fr. 120.-. - In diesen Kosten nicht enthalten sind die jährlich wiederkehrenden Kosten für Verwaltung, Kontrollen etc. - Schlüsselkonzept hat Einfluss auf Verwaltungskosten. | <p>Regelung der Handhabung.</p> |
| <p>2. Elektronische Waffensicherung</p>  | <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Sicherheit - Waffe bleibt pers. Ausrüstung (Heimfassung). - Für Stgw 90 und Pistole 75 anwendbar. - Waffen werden für Diebstahl und unrechtmässige Veräusserung uninteressant. | <ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch möglich (Bedrohung). - Hoher Verwaltungsaufwand - Teure EDV-Lösung - Hohe Investitionskosten (ca. 40 Mio. Fr. für 200'000 Waffen). - Für Pistole nicht 100% sicher. - Ist Ausdruck fehlenden Vertrauens. | <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Sperr- und Entsperrkompetenz (Codeverwaltung- und Zugriff) - Regelung der Handhabung - Beschaffungskosten pro Waffe ca. CHF 200.- - In diesen Kosten nicht enthalten sind die jährlich wiederkehrenden Kosten für Verwaltung, Kontrollen etc. | <p>Regelung der Handhabung.</p> |

6.1.6 Heimabgabe ohne Verschluss

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|--|--|--|--|
| Verschlüsse werden nur für die Dauer der Dienstleistungen an die AdA/Truppe abgegeben. Sofern die Jungschützenkurse und das Obligatorische Programm bestehen bleiben, müssen den Schiessvereinen eine bestimmte Anzahl Verschlüsse abgegeben werden (Motion Fetz, 07.3912). | <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Sicherheit - Waffen werden für Diebstahl und unrechtmässige Veräusserung uninteressant. - Für alle Waffen anwendbar. - Waffe bleibt pers. Ausrüstung in Heimfassung. - Einfache Handhabung für AdA. | <ul style="list-style-type: none"> - Missbrauch bleibt möglich (Bedrohung). - Jährlich müssen ~ 250'000 - 300'000 Verschlüsse abgegeben und zurück genommen werden. - Entschädigungen an Schiessvereine. - Die Waffe ist funktionsuntüchtig. - Ist Ausdruck fehlenden Vertrauens. | <p>Jährliche Mehraufwendungen LBA 20 - 25 Personenjahre.</p> <p>Investitionskosten für Anpassung der Sicherheitsräume von ~ 2.0 Mio. Fr.</p> <p>Infrastrukturkosten für die Schiessvereine (Einlagekosten) .</p> | <p>Anpassen der Weisungen LBA.</p> <p>Schiessverordnung Bundesrat</p> <p>Schiessverordnung VBS DR/Brevier.</p> |

6.1.7 Heimabgabe ohne Zündstift

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|---|-------------------------------------|
| Zündstifte werden nur für die Dauer der Dienstleistungen an die AdA/Truppe abgegeben. Sofern die Jungschützenkurse und das Obligatorische Programm bestehen bleiben, müssen den Schiessvereinen eine bestimmte Anzahl Zündstifte abgegeben werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Hohe Sicherheit. - Waffen werden für Diebstahl und unrechtmässige Veräusserung uninteressant. - Waffe bleibt persönliche Ausrüstung in Heimfassung. - Geringer Verwaltungsaufwand und geringe Gesamtkosten. - Einfache Handhabung für AdA. | <ul style="list-style-type: none"> - Jährlich müssen ~ 200'000-250'000 Zündstifte abgegeben und zurück genommen werden. - Missbrauch möglich (Bedrohung). - Eingeschränkte Verfügbarkeit für den AdA. - Entschädigungen an Schiessvereine. - Nur beim Stgw 90 anwendbar. Für Stgw 57 und Pistole muss eine andere Lösung realisiert werden. - Ist Ausdruck fehlenden Vertrauens.. | <p>Initialaufwand: Arbeit ca. 20 Personenjahre.</p> <p>Wiederkehrender Aufwand ca. 2 Personenjahre.</p> | <p>Anpassung der Weisungen LBA.</p> |

6.1.8 Abnahme bei Untragbarkeit

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|--|--|
| <p>Bei allen AdA, gegen die wegen einem Gewaltdelikt eine Strafuntersuchung läuft oder die wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurden, ist die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe konsequent zu überprüfen und ggf. durchzusetzen.</p> <p>(Eine Variante wäre die obligatorische Hinterlegung der Waffe für diese Personen).</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgleichheit gegenüber den anderen Fällen, die auf dem Weg der Konfiszierung gemeldet werden. - Verhinderung möglicher weiterer Straftaten mit einer Armeewaffe. - Entspricht teilweise den Voraussetzungen für Waffenerwerb im WG. | <ul style="list-style-type: none"> - Konsultation und Überprüfung von Strafakten ist notwendig. Abklärung des Delikts, nicht nur des verletzten Gesetzes. - Die Abnahme der Waffe hat Einfluss auf die Schiesspflicht des Betroffenen. - Mehr dienstpflichtige AdA ohne Waffe. Das Anforderungsprofil der meisten Funktionen würde nicht mehr erfüllt und der Betroffene müsste zwingend eine neue Funktion erhalten und/oder umgeteilt werden (Beschwerdemöglichkeit). | <p>Mehraufwand auf Seite der Verwaltung (personell und finanziell), Verfügung der Abnahme und Überwachung derselben. Einleiten von Sanktionen. Ein- und Umteilung bzw. Funktionsänderungen.</p> <p>Sicherstellung des Meldeflusses auf allen Ebenen.</p> | <p>Ev. Regelung der Zuständigkeit der zivilen Polizei für die Abnahme der Waffe.</p> |

6.1.9 Rückzug der Ordonnanzwaffen von Armeeangehörigen in Betriebs-Detachementen (inkl. Offiziere)

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|---|--|
| <p>Über 45'000 AdA, welche in einem Betriebsdetachment eingeteilt sind, benötigen ihre Waffe während der Dienstleistung nicht oder nur beschränkt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Rund 20% weniger pers. Waffen im Umlauf. - Unerheblich verkleinertes Restrisiko, dass mit Ordonnanzwaffe aus dem Affekt einzelne Verbrechen verübt werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Könnte mehr Leihwaffen generieren. - Bildung von "Zweitklass-AdA". - Tangiert aktive Schützen. | <ul style="list-style-type: none"> - ca. 5 - 6 Personenjahre. - Nach Rückzug kostenneutral. | <p>Anpassung VPAA und VPAA-VBS; Anpassung der Schiessverordnungen Bundesrat und VBS sowie der Weisungen LBA. Allenfalls Ausnahme für lizenzierte Schützen.</p> |

6.1.10 Genereller Verzicht. Obligatorisches Programm mit Leihwaffe

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|--|--|--|
| <p>Keine Waffe in persönlicher Ausrüstung. Obligatorisches Programm und Ausbildungsdienste ohne persönliche Waffe leisten. (Motion Allemann, 07.3889; Parl. Initiative Galladé, 07.498).</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall des gesellschaftlichen und politischen Drucks für die Armee. - Hohe Sicherheit, da keine pers. Waffen mehr im Umlauf. - Keine Tötungsdelikte und Suizide mit Armeewaffen ausserhalb des Dienstes mehr möglich. - Keine Waffenverluste ausserhalb des Dienstes mehr möglich. | <p>Die persönliche Ausrüstung muss zu Beginn des Dienstes mit einer Waffe ergänzt und am Ende des Dienstes wieder zurückgezogen und eingelagert werden.</p> <p>Einfluss auf Dienstbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehraufwand bei der Fassung und Rückgabe des Materials. ▪ Einschiessen/Justieren der Waffe (~800'000 Schuss). ▪ Mehrverbrauch von Munition und Mehrbelastung der Schiessplätze. ▪ Zusätzliche Emissionen / Umweltbelastung. ▪ Die Waffe ist nicht mehr persönlich und die Waffennummer im Dienstbüchlein nicht mehr ersichtlich. ▪ Überlassung der Waffe am Ende der Dienstzeit muss neu geregelt werden. ▪ Ausserdienstliches Schiesswesen muss neu geregelt werden. <p>Widerstand bei konservativen, traditionalistischen Kreisen; Belastung von politischen Allianzen. Tangiert aktive Schützen.</p> | <p>Totaler Aufwand Fassung und Rücknahme der Logistik-Center: 75'000 h/Jahr = ~47 Personenjahre (wiederkehrend).</p> <p>Bei Abgabe der Waffe am Ende der Dienstleistung ist mit folgendem Aufwand der LBA zu rechnen: Totaler Initial-Aufwand ca. 125'000 h = ca. 80 Personenjahre (einmalig).</p> | <p>Schiessverordnungen Bundesrat und VBS. Anpassung VPAA und VPAA-VBS.</p> |

6.1.11 Heimabgabe an lizenzierte Mitglieder in Schützenvereinen

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|---|--|---|--|
| <p>AdA, die lizenzierte Mitglieder von anerkannten Schützenvereinen sind, erhalten eine persönliche Waffe. Die übrigen erhalten keine persönliche Waffe.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Schützenvereine. - Vermindertes Restrisiko, da weniger Waffen im Umlauf. - Obligatorisches Schiessen kann grundsätzlich beibehalten werden, bedingt aber eine Neuregelung bezüglich Waffen für AdA, die nicht lizenzierte Mitglieder in Schützenvereinen sind. - Das Problem der sicheren Einlagerung wird für jene, die dafür ungenügend ausgerüstet sind, teilweise gelöst. | <ul style="list-style-type: none"> - Administrativer Mehraufwand für die Schützenvereine. - Ungleiche Bedingungen zur Absolvierung des Obligatorischen Programms. - Weitere Nachteile wie unter 6.1.10. | <p>Wiederkehrender Mehraufwand für die Logistik-Center für die Fassung und Rücknahme der Waffe.</p> | <p>Schiessverordnungen Bundesrat und VBS. Anpassung VPAA und VPAA-VBS.</p> |

6.1.12. Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ord Waf beurteilen die Lösungsmöglichkeiten wie folgt.

| Ziffer | Stichwort | Zustimmung | Ablehnung |
|------------|---|---|--|
| 6.1.1 | Geltende Regelung | SSV, SUOV, SOG, VBS/Verteidigung (V), LKMD | EBG, GS EDA, fedpol |
| 6.1.2 / V1 | Freiwillige Grathinterlegung | SSV, SUOV, SOG, KVMB, EBG, V, fedpol, LKMD | GS EDA |
| 6.1.2 / V2 | Obligatorische Hinterlegung | EBG, (GS EDA), fedpol | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V, LKMD |
| 6.1.3 | Verfeinerte Persönlichkeitsanalyse | SSV, EBG, SUOV, KVMB, (GS EDA), (SOG), V, LKMD | |
| 6.1.4 | Beschränkung auf best. Truppengattungen oder Funktionen | EBG, GS EDA | SSV, , SUOV, KVMB, SOG, V, LKMD |
| 6.1.5 / 1 | Mechanische Waffensicherung | | SSV, EBG, SUOV, KVMB, GS EDA, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.1.5 / 2 | Elektronische Waffensicherung | | SSV, EBG, SUOV, KVMB, GS EDA, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.1.6 | Heimabgabe ohne Verschluss | EBG, (GS EDA) | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.1.7 | Heimabgabe ohne Zündstift | (GS EDA) | SSV, SUOV, KVMB, EBG, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.1.8 | Abnahme bei Untragbarkeit | SSV, EBG, SUOV, KVMB, (GS EDA), SOG, V, LKMD | |
| 6.1.9 | Rückzug bei Einteilung in Betriebs-Detachemente | KVMB | SSV, EBG, SUOV, GS EDA, SOG, V, LKMD |
| 6.1.10 | Genereller Verzicht. OP mit Leihwaffe | EBG, GS EDA, fedpol (falls 6.1.2 V2 gewählt wird) | SSV, SUOV, SOG, V, LKMD |
| 6.1.11 | Heimabgabe nur an lizenzierte Schützen | SSV, (GS EDA) | SOG, SUOV, LKMD |

Aus Sicht des BAG setzt die Bewertung der einzelnen Lösungsansätze ein zukunftsorientiertes Einsatzkonzept für die Abgabe einer funktionsfähigen Armee-waffe ab Wohnort voraus.

Nicht aufgeführte Organisationen der Arbeitsgruppe haben auf eine Beurteilung verzichtet.

6.2 Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee

6.2.1 Geltende Regelung

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen für Verwaltung (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|---|-------------------------------|
| 1. - Selbstdeklaration - Wenn nötig Abklärung in kantonalen Polizeiregistern, - Änderungskosten z.L. AdA (Fr. 100.- für Stgw 90, Fr. 30.- für Pist), - Schiessnachweis für Stgw. | - Einfache Lösung. - Keine Zusatzkosten für AdA. - Ausdruck des Vertrauens in AdA. | - Nicht immer vollständige bzw. zuverlässige Informationen (wegen Mobilität) - Kantonal unterschiedliche Praxis. - Gefährdung der Abgabetradition bei Missbräuchen. - Motive für Erwerb Pistole unklar. - Schiessnachweis derzeit nur für Stgw notwendig und damit unvollständig. | - Nicht entschädigter Aufwand für Kantone. | Keine. |
| 1a. Wie 1., zusätzlich - Schiessnachweis für Pistole. | - Wie 1, zusätzlich: - Nachweis für Interesse an Waffe | - Nicht immer vollständige bzw. zuverlässige Informationen (wegen Mobilität) - Kantonal unterschiedliche Praxis. - Gefährdung der Abgabetradition bei Missbräuchen. | Wie 1. | Art. 12 VPAA. |

6.2.2 Änderung der Abgabekriterien (Strafregisterauszug)

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen für Verwaltung (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|---|--------------------------------|
| 2. - Strafregisterauszug, - Selbstdeklaration, - Änderungskosten zulasten AdA. | - Relativ einfache Lösung - Vorstrafen werden erfasst. | - Nicht erfasst: laufende Strafuntersuchungen und -verfahren; Ereignisse ohne Straffolgen (zB psych. Schwierigkeiten, häusl. Gewalt). - Mehrkosten (ca. Fr. 20.-) für AdA. | - Kein Mehraufwand für Kantone. | Anpassung Art. 11 und 12 VPAA. |
| 2a. Wie 2., zusätzlich: - Schiessnachweis für Sturmge- weh und Pistole | Wie 2, zusätzlich: - Nachweis für Interesse an Waf- fe. | Wie 2. | Wie 2. | Wie 2. |

6.2.3 Gleiche Kriterien wie im zivilen Waffenrecht

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen für Verwaltung (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|---|--------------------------------|
| 3. - Waffenerwerbsschein, - Änderungskosten z.L. AdA. | - Gleiche Voraussetzungen wie für zivilen Waffenerwerb. - Möglichst vollständige Information für zuständige Behörde. | - Nicht zuverlässig erfasst: laufende Strafuntersuchungen und -verfahren; Ereignisse ohne Straffolgen (zB psych. Schwierigkeiten, häusl. Gewalt). - Mehrkosten für AdA (ca. Fr. 70.-). | - Kein Mehraufwand für Kantone. | Anpassung Art. 11 und 12 VPA.A |
| 3a. Wie 3., zusätzlich: Schiessnachweis für Stgw und Pistole. | Wie 3, zusätzlich: - Nachweis für Interesse an Waffe. | Wie 3. | Wie 3. | Wie 3. |

6.2.4 Waffenerwerbsschein und marktüblicher Preis

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen für Verwaltung (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|---|---|--|-------------------------------|
| 3b. - Waffenerwerbsschein, - marktüblicher Preis (in VPAA festzulegen), - Änderungskosten z.L. AdA (Motion Widmer, 07.3796). | Wie 3, zusätzlich: - Preis bestimmt Nachfrage. | Wie 3. - Aufgabe bzw. Anpassung der Tradition, - Nachlassendes Interesse am Schiesswesen ausser Dienst. | - Mehrertrag für den Bund. - Kein Mehraufwand für Kantone. - Marktpreis wird durch die auf dem Markt erhältliche Anzahl Waffen bestimmt. | Wie 3. |

6.2.5 Genereller Verzicht

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen für Verwaltung (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|--|---|---|---|
| 4. Verzicht auf Überlassung der pers. Waffe (div. parlament. Vorstösse, insbes. Parl. Initiative Galladé, 07.498). | - Einfache Lösung, - Kein Missbrauchspotenzial der entspr. Waffen mehr. | - Aufgabe der Tradition. - Beeinträchtigung des Schiesswesens ausser Dienst. | - Zusätzl. Lager-, Unterhalts- und Entsorgungskosten für den Bund. - Kein Mehraufwand für Kantone. | Aufhebung Art. 11–15 VPAA, Anpassung Art. 44, 47–49 VPAA-VBS. |

6.2.6 Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ord Waf beurteilen die Lösungsmöglichkeiten wie folgt.

| Ziffer | Stichwort | Zustimmung | Ablehnung |
|---------------|--|--|---|
| 6.2.1 / 1 | Selbstdeklaration, Änderungskosten | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V; LKMD | EBG, GS EDA, fedpol |
| 6.2.1 / 1a | Wie 1, zusätzlich Schiessnachweis | SSV, SUOV, V | EBG, KVMB, GS EDA, SOG, fedpol, LKMD |
| 6.2.2 / 2 | Strafregisterauszug, Selbstdeklaration, Änderungskosten | SSV, SUOV, SOG, KVMB, V, LKMD | EBG, GS EDA, fedpol |
| 6.2.2 / 2a | Wie 2, zusätzlich Schiessnachweis | SSV, SUOV, V | EBG, KVMB, GA EDA, SOG, fedpol, LKMD |
| 6.2.3 / 3 | Waffenerwerbsschein, Änderungskosten | SSV, KVMB, V, fedpol, LKMD | EBG, SUOV, GS EDA, SOG |
| 6.2.3 / 3a | Wie 3, zusätzlich Schiessnachweis | V | SSV, EBG, SUOV, KVMB, GS EDA, SOG, LKMD |
| 6.2.4 | Waffenerwerbsschein, marktüblicher Erwerbspreis, Änderungskosten | EBG (+ Nachweis für Interesse an Waffe), V | SSV, SUOV, KVMB, GS EDA, SOG, LKMD |
| 6.2.5 | Genereller Verzicht | EBG, GS EDA | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V, fedpol, LKMD |

Nicht aufgeführte Organisationen der Arbeitsgruppe haben auf eine Bewertung verzichtet.

6.3 Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst

6.3.1 Geltende Regelung

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|--|-------------------------------|
| <p>-<i>Persönliche Leihwaffen:</i> an Schützenmeister, Jungschützenleiter, an Dritte zur Teilnahme an ausserdienstlichen Schiessen und militärischen Wettkämpfen, schiesspflichtige Offiziere, Mitglieder von Schiessvereinen, Funktionäre im Schiesswesen.</p> <p>-<i>Unpersönliche Leihwaffen:</i> Teilnehmer an Jungschützen-Anlässen, Junioren-Pistolen-Schiessen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Geringer Aufwand für Schützen, - Ermöglicht vordienstliche Schiessausbildung, - Jungschützen können in der RS als Hilfsschiesslehrer eingesetzt werden zur Entlastung Ausbildungspersonal. | <ul style="list-style-type: none"> - Administrativer Aufwand. - Heutige Regelung wenig präzise bezüglich Kontrolle der Vertrauenswürdigkeit derjenigen, die eine Leihwaffe erhalten sollen. - Damit ist das Restrisiko für Gewaltverbrechen aus dem Affekt mit einer Armeewaffe nicht optimal minimiert. | Keine. | Keine. |

6.3.2 Analoge Abgabekriterien wie beim Erwerb nach zivilem Recht

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|--|--|
| - Übergabe der Waffe nach analogen Kriterien wie nach zivilem Recht (d.h. Kriterien für den Erhalt eines WES). | <ul style="list-style-type: none"> - Geringer logist. Aufwand. - Die militärrechtlichen Abgabekriterien entsprechen grundsätzlich denjenigen des zivilen Rechts. Hinzu kommt, dass ein Nachweis für das Interesse an einer Waffe zu erbringen ist (Funktion im oder Teilnahme am ausserdienstlichen Schiesswesen). | <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Abklärungen von allf. Hinderungsgründen (zulasten Leihwaffenbesitzer). - Administrativer Aufwand. - Vertrauensverlust (insbesondere bei den schiesspflichtigen Subalternoffizieren). | Keine markanten Konsequenzen. Personeller Mehraufwand für die geänderte "Bewirtschaftung" der Leihwaffenbesitzer. | Rechtliche Parameter müssen neu auf Bundesebene geregelt werden Anpassen der Weisungen LBA. Schiessverordnung VBS. |

6.3.3 Genereller Verzicht für Jungschützen, Knabenschiessen und Jugendschiessen

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|---|---|--|---|
| Verzicht auf Waffenabgabe an Jungschützen, Knabenschiessen, Jugendschiessen etc. | <ul style="list-style-type: none"> - Ca. 12'000 Waffen weniger in privaten Haushalten. - Weniger Aufwand für die LBA (ca. 1 Mio. Fr.) . | <ul style="list-style-type: none"> - Keine vordienstliche Ausbildung an Waffen mehr. - Indirekte Schwächung der Schützenvereine (diese werden teilweise aus Jungschützen alimentiert). - Schwächung der Schiessausbildung der Armee. - Mehrbelastung der Berufsmilitärs durch Wegfall der Unterstützung durch Jungschützen als Hilfsschiesslehrer. - Wegfall von traditionellen Anlässen (z.B. Knabenschiessen in Zürich). | Die LBA spart ca. 1 Mio. Fr. | Schiessverordnung Bundesrat und VBS, Verordnung über die Schiesskurse, Weisungen LBA. Leistungsverträge mit den Kantonen. |

6.3.4 Genereller Verzicht für alle Schützen

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|---|---|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Keine Abgaben von Leihwaffen jeglicher Art (Einzelpersonen und Vereine) (Motion Rielle, 07.3808). | <ul style="list-style-type: none"> - 55'000 Armeewaffen weniger in privaten Haushalten. - Reduktionen des Logistikaufwandes. - Einsparungen bei der LBA von 2-3 Mio. Fr. | <ul style="list-style-type: none"> - Schwächung der Funktionäre des Schiessvereins (schon heute Motivierungsschwierigkeiten für Funktionäre). - Leihwaffen sind nicht ausschlaggebend, aber Teil des Ganzen. - Gewisse Wettkämpfe, welche auf Leihwaffen basieren, würden wegfallen. - Schwächung der Schiessausbildung der Armee. | Es kann mit Minderaufwendungen von ~ 2 -3 Mio. Fr. gerechnet werden. | Schiessverordnungen Bundesrat und VBS, Verordnung über die Schiesskurse, Weisungen LBA. Leistungsverträge mit den Kantonen. |

6.3.5 Regelung ausserdienstliche Tätigkeit

| Beschreibung | Vorteile | Nachteile | Konsequenzen (personell, finanziell, infrastrukturell) | Änderung der Rechtsgrundlagen |
|--|--|---|--|--|
| <p>Abgabe einer Leihwaffe an AdA, die nicht mehr eingeteilt sind und keine persönliche Waffe besitzen und Mitglied eines militärischen Dachverbandes oder eines Landesverbandes gemäss Schiessverordnung sind (Strafregisterauszug und Bestätigung des Verbandes).</p> | <p>Stärkung der Milizverbände. Interesse wecken für ausserdienstliche Tätigkeit und Milizorganisationen. Geringer Aufwand für AdA.</p> | <p>Geringes Restrisiko für die öffentliche Sicherheit. Mehrkosten für Bezüger (ca. Fr. 20.-).</p> | <p>Geringer Aufwand für LBA (einige Hundert Waffen).</p> | <p>Schiessverordnungen Bundesrat und VBS, Weisungen LBA.</p> |

6.3.6 Beurteilung durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Ord Waf beurteilen die Lösungsmöglichkeiten wie folgt.

| Ziffer | Stichwort | Zustimmung | Ablehnung |
|---------------|--|---------------------------------|---------------------------------------|
| 6.3.1 | Geltende Regelung | SSV, SUOV, SOG, V, fedpol, LKMD | EBG, GS EDA, |
| 6.3.2 | Analoge Abgabekriterien wie im zivilen Recht | KVMB, V, fedpol, LKMD | SSV, EBG, SUOV, GS EDA, SOG |
| 6.3.3 | Genereller Verzicht für Jungschützen | EBG, (GS EDA) | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.3.4 | Genereller Verzicht für alle Schützen | EBG, GS EDA | SSV, SUOV, KVMB, SOG, V, fedpol, LKMD |
| 6.3.5 | Regelung ausserdienstliche Tätigkeit | SUOV, V | EBG, GS EDA, SOG, SSV, fedpol, LKMD |

Nicht aufgeführte Organisationen der Arbeitsgruppe haben auf eine Bewertung verzichtet.

7. Würdigung der Lösungsmöglichkeiten

7.1. Würdigung der Lösungsmöglichkeiten durch Bundesstellen und die ETH

7.1.1 Stellungnahme des GS EDA

Das Generalsekretariat des EDA hat die Entwicklung der Problematik um die Heimaufbewahrung der Ordonnanzwaffen in den letzten Jahren sehr aufmerksam verfolgt und seine Haltung im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen durch den Bundesrat sowie anlässlich der Revision von einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen jeweils klar festgelegt (detaillierte Stellungnahmen, Mitberichte). Das EDA ist sich der Verbundenheit bewusst, die ein Teil der Bevölkerung diesen Punkten als Symbol schweizerischer Tradition und der Milizarmee beimisst. Es hält jedoch dafür, dass die Aufrechterhaltung dieses Brauches keinen entscheidenden Beitrag für die Landesverteidigung zu leisten vermag, sondern leider zu Missbräuchen mit gravierenden Folgen für die Sicherheit von Einzelpersonen beiträgt. Es ist der Ansicht, dass die Erfordernisse des Schutzes der Einzelpersonen und der Gesellschaft schwerer zu gewichten sind als der Vertrauensbeweis, den der Staat gegenüber den Bürgern mit der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe erbringen würde.

Gestützt auf diese Überlegungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, welche aus den Hearings der Arbeitsgruppe gezogen werden können, spricht sich das Generalsekretariat des EDA zu den einzelnen Fragestellungen wie folgt aus:

a. Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige:

Das Generalsekretariat des EDA bevorzugt klar die Lösung von Ziffer 6.1.10 (Genereller Verzicht). Als Alternative käme auch die Lösung von Ziffer 6.1.4. (Beschränkung auf bestimmte Truppengattungen und Funktionen) in Frage, sofern die persönliche Waffe ausschliesslich an Angehörige von Formationen für Ersteinsätze abgegeben wird, da diese Lösung der neuen Regelung für die Abgabe der Taschenmunition entspricht. Vorgängig müsste allerdings festgelegt werden, um welche Formationen es sich dabei handelt und wieviele Armeeangehörige darunter fallen würden. Das Generalsekretariat des EDA spricht sich andererseits entschieden gegen den Lösungsvorschlag 6.1.1. (Status quo) aus und unterstützt die Vorschläge 6.1.5/1 (mechanische Waffensicherung) und 6.1.5/2 (elektronische Waffensicherung) nicht, da es sich um komplizierte und kostspielige Lösungen handelt, die zudem keine Gewähr für die Vermeidung von Missbräuchen bieten. Das Generalsekretariat des EDA stellt sich nicht grundsätzlich gegen die übrigen Lösungsvorschläge, erachtet sie aber nicht als geeignet, um die Probleme um die persönliche Sicherheit zu lösen, die mit der Heimaufbewahrung der Ordonnanzwaffe geschaffen werden.

b. Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee:

Das Generalsekretariat des EDA bevorzugt die Lösung von Ziffer 6.2.5 (Genereller Verzicht). Wir sind der Ansicht, dass alle andern Lösungen die Sicherheit der Einzelpersonen nicht genügend zu wahren vermögen.

c. Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst:

Das Generalsekretariat des EDA zieht die Lösung von Ziffer 6.3.4. vor (Genereller Verzicht). Es widersetzt sich zwar auch der Lösung 6.3.3. (Genereller Verzicht für Jungschützen) nicht, hält aber dafür, dass mit dieser Lösung allein die Probleme nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Die übrigen Lösungsvorschläge erachtet es als weitgehend ungenügend.

7.1.2. Stellungnahme des EBG

In Wahrung ihres gesetzlichen Auftrags kann die Armee aus Sicht der Fachstelle gegen Gewalt mit der *Reduktion der Verfügbarkeit von funktionsfähigen Ordonnanzwaffen in Privathaushalten* ihren Teil zur Gewalt- und Suizidprävention beitragen. Die Einschränkung des Gewaltpotenzials gehört zu den Kernaufgaben staatlichen Handelns und damit auch zu den Kernaufgaben einer Armee, die den Missbrauch von Ordonnanzwaffen entschieden bekämpft und damit gezielt ihre Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit von (ehemaligen) Armeeangehörigen und ihres sozialen Umfelds wahrnimmt.

In diesem Sinn sprechen wir uns für folgende Lösungsvorschläge aus:

- Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige: Genereller Verzicht auf die Abgabe von Armeewaffen; Absolvierung des obligatorischen Schiessens mit Leihwaffe (Lösungsvorschlag 6.1.10)
- Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee: Genereller Verzicht auf Überlassung der persönlichen Waffe (Lösungsvorschlag 6.2.5)
- Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst: Genereller Verzicht für alle Schützen (Lösungsvorschlag 6.3.4)³⁵

Die Umsetzung des generellen Verzichts auf die Abgabe von Armeewaffen ist auch stufenweise (z.B. mittels erweiterter Hinterlegungsmöglichkeiten: Lösungsvorschläge 6.1.2 / V 1 und 6.1.2 / V2) und mit differenzierten Übergangsfristen denkbar (siehe dazu auch den Vorschlag des Bundesamtes für Gesundheit BAG). Darüber hinaus soll die Armee die *Rücknahme nicht mehr erwünschter Armeewaffen aus Privatbesitz* ermöglichen (z.B. durch eine zeitlich begrenzte Rückkaufsaktion).

Denkbar sind auch Kombinationen der vorliegenden Lösungsvorschläge. So z.B. der grundsätzliche Verzicht auf die Heimabgabe (Lösungsvorschlag 6.1.10) und die *Beschränkung der Abgabe von Waffen auf eine zahlenmässig beschränkte Elitetruppe* (Lösungsvorschlag 6.1.4), deren Mitglieder einer strengen Rekrutierung, einer gezielten Aus- und Weiterbildung sowie einer verfeinerten und wiederholten Persönlichkeitsanalyse unterzogen werden.

Gegen *technische Lösungen zur Waffensicherung* (Lösungsvorschlag 6.1.5 / 1; Lösungsvorschlag 6.1.5 / 2; Lösungsvorschlag 6.1.7) sprechen folgende Argumente: Die technischen Lösungen sind laut Angaben von Waffenexperten logistisch und finanziell aufwändig; lediglich die *Heimabgabe ohne Verschluss* (Lösungsvorschlag 6.1.6) zeigt sich als praktikable Lösung.

Aus Sicht der Suizidprävention ist diese Massnahme (im Sinn der Reduktion der Verfügbarkeit tödlicher Mittel und Methoden) sicher zu begrüssen. Dennoch ist auch hier - wie bei allen technischen Lösungen - ein Missbrauch (insb. Drohung) immer noch möglich. Für die Bedrohten ist dabei in den meisten Fällen nicht ersichtlich, dass die Waffe funktionsuntüchtig ist.

Unabhängig von der Frage der Heimabgabe müssen aus Sicht der Fachstelle gegen Gewalt die *Massnahmen zur Prävention von Missbräuchen mit Ordonnanzwaffen nicht nur bei der Rekrutierung, sondern auch in der militärischen Aus- und Weiterbildung* verstärkt und erweitert werden. Dass hier ein grosser Handlungsbedarf besteht, wird durch die Aussagen des Chefpsychiaters der Schweizer Armee im Hearing der Arbeitsgruppe bestätigt. Darüber hinaus muss hinsichtlich der Abklärung des Gefährdungspotenzials der *Datentransfer zwischen Militär und Justiz* verbessert werden (Straffälligkeit und laufende Verfahren). Liegt ein solches Potenzial vor, ist die Abnahme der Waffe schnell und konsequent zu vollziehen. In diesem Sinn sind auch einzelne, die heutigen Regelungen zumindest zum Teil verschärfende Vorschläge, namentlich der Lösungsvorschlag 6.1.3 *Verfeinerte Persönlichkeitsanalyse* und der Lösungsvorschlag 6.1.8 *Abnahme der Waffe bei Untragbarkeit*, zu begrüssen.

³⁵ Daneben spricht sich das EBG auch für einzelne, die heutigen Regelungen zumindest verschärfende Lösungsvorschläge im Rahmen dieses Berichts aus, namentlich für die **Lösungsvorschläge 6.1.2 / V1** Freiwillige Gratishinterlegung; **6.1.2 / V2** Obligatorische Hinterlegung; **6.1.3** Verfeinerte Persönlichkeitsanalyse; **6.1.4** Beschränkung auf bestimmte Truppengattungen oder Funktionen; **6.1.6** Heimabgabe ohne Verschluss; **6.1.8** Abnahme bei Untragbarkeit; **6.2.4** Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum: Waffenerwerbsschein, marktüblicher Erwerbspreis, Änderungskosten; **6.3.3** Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst: Genereller Verzicht für Jungschützen.

Im Rahmen der Inkraftsetzung des revidierten Waffengesetzes, der Revision der Polizeilichen Kriminalstatistik und des nationalen Fahndungssystems RIPOL gilt es auf Bundesebene zudem zukünftig dafür zu sorgen, dass *repräsentative und differenzierte Daten zu Missbräuchen mit Ordonnanzwaffen* vorliegen.

7.1.3. Stellungnahme des BAG

Bei sorgfältiger Abwägung zwischen militärischem Bedürfnis und Gesundheitsschutz ist es im Hinblick auf die Suizid- und Gewaltprävention zu befürworten, dass die Verfügbarkeit von funktionsfähigen Ordonnanzwaffen in Privathaushalten stark reduziert wird. Es ist anzunehmen, dass mit dieser Massnahme eine relevante Reduktion von unerwünschten vorzeitigen Todesfällen erreicht werden kann (vgl. Hearings in Anhang 4).

Praktisch geht es darum, die gegenwärtige dichte und flächenhafte Streuung von funktionsfähigen Ordonnanzwaffen in den Privathaushalten über mehrere Generationen zu reduzieren. Um dies zu erreichen, wäre nur noch eine zielgerichtete Abgabe einer funktionsfähigen Ordonnanzwaffe mit Aufbewahrung am Wohnort an ausgewählte Armeeingehörige mit genau definiertem Auftrag notwendig. Die Erfüllung des militärischen Auftrags der Armee würde dadurch nicht beeinträchtigt. Der Bedarf nach einem zukunftsorientierten Einsatzkonzept lässt sich folgendermassen begründen (vgl. auch Hearings, Anhang 4):

Der gesellschaftliche Wandel stellt erhöhte Anforderungen an die Armeeingehörigen im Umgang mit Schusswaffen. Die neuen sicherheitspolitischen Bedrohungen, welche auch die Zivilgesellschaft (z.B. Durchsetzung von Zwangsmassnahmen im Flughafen) betreffen, verlangen besondere psychische Kompetenzen zur Beherrschung der Schusswaffe. Es sollte deshalb deutlicher unterschieden werden, wer eine allgemeine Schiessausbildung mit einer unpersönlichen Armeewaffe und wer den hohen psychischen Anforderungen entsprechend eine Schiessausbildung mit routinemässigem Training an einer persönlichen Waffe durchlaufen soll. Für die Erarbeitung des Einsatzkonzepts sollten Vergleiche mit dem Ausland herangezogen und ökonomische Kriterien angewendet werden.

Überdauernde Traditionen wandeln sich im Spannungsfeld zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die soziologische Studie bestätigt, dass die Verbundenheit mit der persönlichen Ordonnanzwaffe seit dem Ende des Kalten Krieges in der Bevölkerung ihre militärische Bedeutung weitgehend verloren hat. Für viele Männer ist heute die Dienstpflicht zu einer bürgerlichen Pflichterfüllung geworden, die seit einigen Jahren auch zivildienstlich geleistet werden kann. Bei der jüngsten Generation ist weiter zu beobachten, dass das Schiessen als „Event“, sportliches Ereignis, oder als Leidenschaft gepflegt wird, losgelöst vom militärischen Auftrag. Sport- und militärische Zwecke sind deshalb besser von einander abzugrenzen.

Die flächendeckende Heimabgabe von funktionsfähigen Ordonnanzwaffen ist weder in der Bundesverfassung noch im Militärgesetz als tragendes Element der Schweizer Milizarmee geregelt. Somit könnten Massnahmen etappenweise eingeleitet werden. Die Massnahmen sollten sich an unterschiedliche Generationen richten.

Eine zeitlich befristete Sammelaktion könnte sich insbesondere an diejenige Generation richten, welche die Zeiten des Aktivdienstes und des Kalten Krieges miterlebte. Für diese auf Freiwilligkeit basierende Aktion wäre eine zielgerichtete Informationskampagne an die Bevölkerung zweckdienlich. Ein Rückkaufs- bzw. ein Ankaufsangebot für interessierte Bürger, die einen Bedarfs- und Fähigkeitsnachweis erbringen, könnte eventuell einen zusätzlichen Anreiz bieten.

Bis zur Inkraftsetzung einer solchen Neuregelung sollten für Armeeingehörige, die gegenwärtig Militärdienst leisten und mit einer oder mehreren funktionsfähigen Ordonnanzwaffe(n) ab dem Wohnort ausgerüstet sind, flexible und kostengünstige Übergangslösungen eingeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Anwendung der im Bericht vorgeschlagenen Verschlüsselungsmöglichkeiten anlässlich der Heimabgabe einer schiessuntüchtigen Ordonnanzwaffe das Bedrohungspotential in den Privathaushalten für die Opfer erhalten bleiben würde.

7.1.4. Empfehlungen der ETH/Militärsoziologie

Aus soziologischer Sicht ist dringend zu empfehlen, das Ausmass der gezeigten Meinungsentwicklung nicht zu unterschätzen und auf politisch kompromissfähige Lösungen hin zu arbeiten. Diese sollten aus unserer Sicht auf zwei Ebenen ansetzen:

1. Die Abkehr von einer strikten Zwangsabgabe der persönlichen Waffe zugunsten der Möglichkeit zur freiwilligen Hinterlegung der persönlichen Waffe sollte ernsthaft erwogen werden. Politisch-psychologisch hätte dies u. E. den grossen Vorteil, dass die Verwaltung der Waffe nun in einer erhöhten Masse in die individuelle Verantwortung der einzelnen Armeeingehörigen überginge. Durch die Aufhebung des Zwangs würde der Staat als Verantwortungsträger - Zwangsbewaffnung! - entlastet, auch bezüglich des Missbrauchs von Armeewaffen. Zudem würde, als weiterer Vorteil, die Tradition des Schützenwesens in der Schweiz dadurch nicht gefährdet. Gesetzlich könnte vorbehalten bleiben, dass der Bundesrat bei erhöhter Gefahr die obligatorische Heimabgabe für die Armee oder Teile davon anordnen kann.

- Durch organisatorische Massnahmen liesse sich der Anreiz zur Hinterlegung differenzierend steuern. Zum Beispiel wäre eine Waffendeponierung am Ende von Schulen und Kursen, vor Ort kollektiv durchgeführt und durch das Zeughaus organisiert, einladender als etwa der Aufwand dafür, sich nach/vor Diensten persönlich ins Zeughaus bemühen zu müssen. Dazu gehört auch die Frage, ob das ausserdienstliche Schiessobligatorium beizubehalten oder aufzuheben wäre. Durch die Aufhebung würde die Deponierung und damit auch die politisch-psychologische Verantwortungsübertragung auf die einzelnen Armeeingehörigen tendenziell favorisiert. Beibehaltung hiesse hingegen erhöhten Aufwand/Kosten für die Hinterlegung, verminderte Abgabebereitschaft. Allenfalls wäre im Falle der Beibehaltung die Abgabe von Leihwaffen zu prüfen.
- Auf eine Kostenpflicht bei der Hinterlegung wäre aus unserer Sicht zu verzichten, weil sie der angesprochenen und u.E. wichtigen politisch-psychologischen Verantwortungsübertragung zuwider laufen würde.

2. Als flankierende Massnahmen zur Verhinderung des Waffenmissbrauchs und damit zur Entschärfung der öffentlichen Debatte dazu wäre einerseits eine verbesserte Vorabklärung von Rekruten hinsichtlich Gewaltneigung zu erwägen (Strafregisterauszug: Vorstrafen gegen Leib und Leben). Solche wären vom Militärdienst auszuschliessen. Glaubwürdig lässt sich das aus unserer Sicht nur mittels allgemeinem bzw. selektivem Strafregisterauszug bewerkstelligen (dies auf Verdacht hin bei der psychischen Tauglichkeitsabklärung auf Antrag eines Psychologen). Eine Indikation durch psychologische Tests alleine ist bis heute unmöglich. Darin sind sich die Fachleute überwiegend einig.

Zum andern wäre bei der Rekrutierung die Suizidgefährdung der jungen Erwachsenen vertiefter abzuklären. Möglichkeiten dazu und allfällige Massnahmen im Rahmen der Rekrutierung sind durch Fachleute zu prüfen und vorzuschlagen.

7.2. Würdigung der Lösungsmöglichkeiten durch Konferenzen und Verbände

7.2.1 Stellungnahme der Landeskonferenz der militärischen Dachverbände

Die Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD) ist die vom VBS anerkannte Gemeinschaft von gesamtschweizerisch organisierten, ausserdienstlich tätigen militärischen Verbänden. Sämtliche Mitgliedverbände vertreten ihre Vereinsinteressen an sich selbstständig. Es steht ihnen daher frei, sich dementsprechend individuell vernehmen zu lassen.

Der Arbeitsausschuss der LKMD steht aus Überzeugung hinter der geltenden Regelung.

Wir sind der Tradition wie auch der Geschichte verpflichtet. Wir anerkennen den steten Wandel und damit die Veränderungen bezüglich der Bedrohungslage, des Sicherheitsbedürfnisses, der Anforderungen/Aufträge an unsere Armee, der Finanzlage, der Pflichten als Staatsbürger, der Gesellschaftswerte, etc. So sind wir denn auch klar der Meinung, dass die Armeewaffe in keiner Weise als Gewaltinstrument und schon gar nicht für ein Tötungsdelikt im zivilen Umfeld Verwendung finden darf, sondern einzig im Rahmen eines militärischen Auftrages. Es sind Massnahmen zu ergreifen,

das Gefährdungs-Potential möglichst tief zu halten. Wir verstehen an sich den Wunsch nach einer Nulllösung. Dennoch sind wir überzeugt davon, dass unser Land unsere Milizarmee immer noch benötigt. Gerade deshalb muss sie weiterhin in der Gesellschaft verankert und einsatzfähig bleiben sowie auch adäquat geführt werden. Deshalb ist und bleibt der Soldat mit seiner persönlichen Ausrüstung - inklusive seiner ihm anvertrauten persönlichen Waffe - das tragende Element unserer einsatzfähigen Milizarmee. Das mit der Heimabgabe verbundene Grundvertrauen des Staates in seine Bürger darf deshalb nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt oder gar aufgegeben werden.

Dennoch versetzt sich der Arbeitsausschuss der LKMD nicht a priori gegen eine allenfalls notwendig werdende Massnahme, um das durch die generelle Heimabgabe von Armeewaffen aktuelle Risiko von Bedrohungen und Tötungsdelikten im zivilen Umfeld auf ein verantwortbares Minimum zu reduzieren. Ganz ausschliessen lassen sich unseres Wissens/Erachtens auch solche Gefährdungen nicht - durch keine Massnahme. Es gilt deshalb die Erfüllung der Aufträge der Armee - folgend aus dem politischen Auftrag - mit dem Gefahrenpotenzial von Unfällen sehr kritisch abzuwägen und alle Massnahmen zu ergreifen, sie zu verhindern. Demzufolge können wir uns Lösungen mittels einer verfeinerten Persönlichkeitsanalyse der Stellungspflichtigen, einer erweiterten Sensibilisierung im Dienst, einer reduzierten Heimabgabe oder einer Abgabe der Waffe ohne Verschluss durchaus vorstellen. Zwingend scheint uns aber in jedem Fall ein verbesserter Datenaustausch der betroffenen bzw. involvierten Stellen. Zweifelsohne wird gefordert werden müssen, dass sich der Aufwand rechtfertigt, ein Risiko eines Waffenmissbrauchs damit effektiv gesenkt und nicht lediglich die Einsatzfähigkeit reduziert oder die Betriebskosten massiv erhöht werden.

7.2.2 Stellungnahme der SOG

Die SOG befürwortet die geltende Regelung betreffend die *Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an die Angehörigen der Armee (AdA)*. Die SOG bejaht die geltende Regelung weniger mit Blick auf die aktuelle Bedrohungslage als vielmehr aus folgenden Gründen: Die persönliche Waffe gehört zur persönlichen Ausrüstung eines jeden Soldaten, oder kurz: ein Soldat ohne Waffe ist kein Soldat. Das mit der Heimabgabe verbundene Grundvertrauen des Staates in seine Bürger ist eine jahrhundertealte, bewährte Tradition, die nicht leichtfertig aufgegeben werden darf. Zudem ist dies die einfachste und damit effizienteste Variante, um die kurzen Wiederholungskurse gewinnbringend zu absolvieren. Jeder AdA rückt mit seiner Waffe ein, hat einmal im Jahr das Obligatorische geschossen und kann je nach Interessenlage an ausserdienstlichen Schiessanlässen teilnehmen.

Die SOG kann sich grundsätzlich auch mit einer verfeinerten Persönlichkeitsanalyse der Stellungspflichtigen einverstanden erklären, vorausgesetzt dass sich der Aufwand dafür rechtfertigt. Dies bedingt, dass die Persönlichkeitsanalyse das Risiko eines Waffenmissbrauchs effektiv senkt.

Zudem befürwortet die SOG im Grundsatz auch die Abnahme der Waffe bei Untragbarkeit, d.h. bei einer Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen und bei laufenden Strafverfahren wegen Gewaltdelikten, Allerdings setzt dies eine konsequente Überprüfung aller Strafakten in sämtlichen Kantonen voraus, wofür zuerst die Rahmenbedingungen geschaffen werden müssten.

Schliesslich kann die SOG auch der freiwilligen Gratishinterlegung der Ordonnanzwaffen in einem Zeughaus zustimmen. Diese Lösung bietet sich insbesondere für AdA an, die in Verhältnissen leben, welche die sorgfältige Aufbewahrung der persönlichen Waffe erschweren oder verunmöglichen.

Alle andern im Schlussbericht skizzierten Lösungsmöglichkeiten zum Themenkreis der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe lehnt die SOG entweder aus grundsätzlichen Überlegungen oder infolge fehlender Praktikabilität bzw. aus Kostengründen ab.

Beim *Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Austritt aus der Armee* hält die SOG ebenfalls an der geltenden Regelung fest, befürwortet aber auch die Selbstdeklaration mit Übernahme der Änderungskosten. Alle anderen im Schlussbericht dargestellten Lösungsmöglichkeiten zu diesem Themenkreis lehnt die SOG ab.

Bezüglich der *leihweisen Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst* befürwortet die SOG die geltende Regelung und lehnt ebenfalls alle anderen Lösungsmöglichkeiten ab.

7.2.3 Stellungnahme des SUOV

Der Schweizerische Unteroffiziersverband ist nach wie vor der Ansicht, dass die persönliche Waffe zur Grundausrüstung eines jeden Soldaten gehört und ein Soldat ohne Waffe kein Soldat ist. Demzufolge soll an der Heimabgabe der Ordonnanzwaffen an alle Armeeangehörige grundsätzlich festgehalten werden. Der SUOV kann sich jedoch mit der Möglichkeit der freiwilligen Hinterlegung und einer verfeinerten Persönlichkeitsanalyse einverstanden erklären und unterstützt diese Massnahmen. Bei einem Ausscheiden aus der Armee sollte der AdA weiterhin die persönliche Waffe zu einem Vorzugspreis erwerben können. Sollte sich ein Erwerb nach geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes richten, kann sich der SUOV auch damit einverstanden erklären.

Mitglieder eines militärischen Dachverbandes, welche nicht mehr eingeteilt sind und keine persönliche Waffe mehr besitzen, diese jedoch für ihre ausserdienstliche Tätigkeit benötigen, sollen die Möglichkeit erhalten, mit einer Bestätigung des Dachverbandes für die Dauer ihrer aktiven Mitgliedschaft und einem aktuellen Strafregisterauszug eine Leihwaffe beziehen zu können.

7.2.4 Stellungnahme des SSV

Grundsätzliches

In Ziffer 5 werden die Einschätzungen aus der Sicht von Bundesstellen ausserhalb des VBS sowie von der ETH wiedergegeben. Der SSV kann sich den Folgerungen nicht in allen Teilen anschliessen; er hätte es begrüsst, wenn das statistische Zahlenmaterial in grösserem Ausmass auf aktuellen und erhärteten Daten basiert hätte. Für den SSV stellt sich zudem die Frage, ob mit den vorgeschlagenen Lösungen die angestrebte Verbesserung der öffentlichen Sicherheit tatsächlich realisiert werden kann; mit Gesetzesänderungen sowie einer Verschärfung der Abgabepaxis für Ordonnanzwaffen alleine können gesellschaftliche Probleme kaum gelöst werden.

Aktuelle Situation

Der SSV akzeptiert, dass die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit heute anders gewichtet werden als vor zehn Jahren. Er beurteilt aber die Rahmenbedingungen der revidierten Gesetzgebung (inkl. Integration des BB Schengen) als wesentlichen Optimierungsschritt; dieser Schritt soll konsequent umgesetzt und Übertretungen konsequent geahndet werden. Es ist aus Sicht des SSV nicht nachvollziehbar, dass bereits vor Vorliegen erhärteter Erkenntnisse aus diesem Optimierungsschritt neue Forderungen gestellt werden. Zu beachten ist die Verhältnismässigkeit: Bei vermutlich mehreren Millionen Waffen die sich in der Schweiz im Umlauf befinden, handelt es sich um aktuell ca. 290'000 Armeewaffen (inkl. Leihwaffen).

Einschätzung der Lösungsmöglichkeiten

A. Heimabgabe der Ordonnanzwaffe

Der SSV unterstützt Lösungsmöglichkeiten, welche einen Beitrag zur Prävention leisten, den Missbrauch verhindern und die Sicherheit erhöhen. Die Massnahmen müssen aber für Verwaltung und Betroffene verhältnismässig sein.

Lösungsmöglichkeiten wie eine Heimabgabe einer unvollständigen Waffe oder das Ergreifen von technischen Massnahmen beurteilt der SSV als wenig sinnvoll. Da die Funktionsuntüchtigkeit der Waffe auch dann nicht immer zweifelsfrei erkannt werden kann, wenn technische oder elektronische Massnahmen vorgenommen worden sind, reduziert eine unvollständige bzw. abgeänderte Waffe das Bedrohungspotential nicht im gewünschten Ausmass.

Der Rückzug der Ordonnanzwaffe von bestimmten Formationen und der Verzicht auf die Belassung bei den Reservisten haben Auswirkungen auf psychologische und politische Aspekte der Armee.

Der SSV lehnt ab:

- den generellen Verzicht auf Abgabe und Durchführung des obligatorischen Programms mit Leihwaffen. Der Verzicht diskreditiert den Bürger als Soldat; die Durchführung der Bundesübungen mit Leihwaffen optimiert die Sicherheit mit Leihwaffen kaum signifikant, bestehen doch in vielen Schiessanlagen kaum Lagermöglichkeiten nach den Vorschriften des VBS.

- die empfohlene Variante 2 der Empfehlungen, die nur die Abgabe an Truppenkörper und Formationen vorsieht, die für Ersteinsätze vorgesehen sind. Zurzeit ist diesem Bereich kein Personal zugewiesen, d.h. es käme zu einer vollständigen Entwaffnung der Armee (inkl. der Reserve).

Der SSV unterstützt Lösungsmöglichkeiten, die für lizenzierte Schützen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Heimabgabe vorsehen. Im Falle eines gänzlichen Verzichts auf die Heimabgabe der Dienstwaffe kann dann auf eine Sonderregelung für lizenzierte Schützen gemäss Ziffer 6.1.11 verzichtet werden, wenn die Abgabe von persönlichen Leihwaffen gemäss Ziffer 6.3.2 sichergestellt ist.

B. Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee

Der SSV ist sich bewusst, dass heute Erwerb im Waffenhandel und Erwerb zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee unterschiedlich gehandhabt wird.

Eine Änderung der Abgabekriterien ist ein Zeichen, dass dem Bürger als Soldat nur bis zur Entlassung das nötige Vertrauen entgegen gebracht wird, nach der Entlassung aber offenbar andere Regelungen gelten. Der SSV anerkennt, dass mit einer Änderung der Abgabekriterien gleiche Voraussetzungen wie für den zivilen Waffenerwerb geschaffen werden könnten. Verfahren sowie Kosten für Änderung und Erwerb müssen aber verhältnismässig sein.

Der SSV lehnt ab:

- den generellen Verzicht auf die Überlassung der Dienstwaffe, weil damit im Verhältnis zur Gesamtzahl an in der Schweiz verfügbaren Waffen kaum eine signifikante Verbesserung der Sicherheit erreicht werden kann.
- die Abgabe und Durchführung des obligatorischen Programms mit Leihwaffen; rein zahlenmässig wird damit das Missbrauchspotential verringert; die Sicherheit kann aber kaum signifikant verbessert werden.

Der SSV unterstützt Lösungsmöglichkeiten, die für lizenzierte Schützen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Erwerb zu Eigentum vorsehen.

C. Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe ausser Dienst

Die Anwendung analoger Abgabekriterien wie beim Erwerb erfordert eine Änderung der Gesetzgebung. Der Waffenerwerbsschein soll nur verlangt werden, wenn eine bestimmte Leihdauer überschritten wird.

Der SSV lehnt den generellen Verzicht auf die leihweise Abgabe für Jungschützenkurse und Jungschiessen sowie für Sportschützen ab. Die Massnahme ist unverhältnismässig und stellt ein Misstrauen gegenüber den Schützenfunktionären dar, die ihre Aufgabe bisher mit grosser Selbstverantwortung erfüllt haben.

Der SSV unterstützt Lösungsmöglichkeiten, die für lizenzierte Schützen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Heimabgabe vorsehen.

7.2.5. Stellungnahme des Vorstandes KVMB

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) ist der Meinung, dass zur persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen ebenso die persönliche Waffe gehört. Folglich ist an der Heimgabe der **persönlichen** Waffe grundsätzlich festzuhalten.

Die freiwillige Hinterlegung der Waffe sollte ermöglicht werden. Selbstredend sind vertiefte Abklärungen im Rahmen der Rekrutierung zu prüfen. Im Weiteren befürworten wir den aufgezeigten Lösungsvorschlag 6.1.9 (Rückzug der Ordonnanzwaffen von Angehörigen in Betriebsdetachementen) und beantragen zu prüfen, ob nicht sinngemäss die in der Reserve eingeteilten AdA's abzurüsten wären.

Konsequenterweise wären diese Armeeangehörigen von der obligatorischen Schiesspflicht zu befreien.

Für den Erwerb der persönlichen Waffe zu Eigentum bei der Entlassung aus der Armee sowie bei der leihweisen Abgabe sollten unseres Erachtens künftig die dem zivilen Waffenrecht angepassten Regelungen gelten.

8. Empfehlungen

8.1 Heimabgabe der Ordonnanzwaffe an Armeeangehörige

VARIANTE 1

Grundsatz

- An der Heimabgabe der Ordonnanzwaffe soll grundsätzlich festgehalten werden.
- Wer seine persönliche Waffe zu Hause oder im Logistic Center der Armee aufbewahrt, ist verpflichtet, die ausserdienstliche Schiesspflicht zu erfüllen.

Optimierungsmöglichkeiten

- Anlässlich der Rekrutierung soll das Gefahrenpotenzial des Stellungspflichtigen bezüglich des Missbrauchs der persönlichen Waffe abgeklärt werden. Wer ein Gefahrenpotenzial aufweist, soll keine persönliche Waffe erhalten.³⁶
- Die Kader sollen verpflichtet werden, Armeeangehörige mit Gewalt- oder Suizidpotenzial der vorgesetzten Stelle sowie den Militärärzten zu melden. Es soll in der Folge mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen abgeklärt werden, ob die persönliche Waffe dem Armeeangehörigen abgenommen werden soll.
- Die Hinterlegungsmöglichkeiten sollen erweitert werden (zusätzlich zu Art. 6 und 7 VPAA): Der Armeeangehörige soll ohne Angabe von Gründen die persönliche Waffe im Logistic Center der Armee oder in kantonalen Depots gratis hinterlegen können. Er muss sicherstellen, dass er seinen übrigen Pflichten nachkommt (vollständig ausgerüstet einrücken, Erfüllung der Schiesspflicht).
- Wer in der Reserve eingeteilt ist und keinen Ausbildungsdienst mehr leisten muss, soll die gesamte Ausrüstung zurückgeben. Die ausserdienstliche Schiesspflicht entfällt.
- Lizenzierte Mitglieder von Schützenvereinen sollen ihre persönliche Leihwaffe bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten können.

Option:

- Variante 1 könnte als Übergangslösung umgesetzt werden, bis die Truppenkörper und Formationen für Ersteinsätze bestimmt sind. Danach könnte Variante 2 eingeführt werden.

VARIANTE 2

Grundsatz

- Die Ordonnanzwaffe soll nur an Angehörige von Truppenkörpern und Formationen, die für Ersteinsätze vorgesehen sind, als Teil der persönlichen Ausrüstung abgegeben werden (analog Taschenmunition. Zurzeit sind jedoch keine Formationen für Ersteinsätze bestimmt).
- Die ausserdienstliche Schiesspflicht soll mit der persönl. Waffe bzw. Leihwaffe absolviert werden.

Optimierungsmöglichkeiten

- Anlässlich der Rekrutierung soll das Gefahrenpotenzial des Stellungspflichtigen bezüglich des Missbrauchs der persönlichen Waffe abgeklärt werden. Wer ein Gefahrenpotenzial aufweist, soll keine persönliche Waffe erhalten (siehe Fussnote 36).
- Die Kader sollen verpflichtet werden, Armeeangehörige mit Gewalt- oder Suizidpotenzial der vorgesetzten Stelle sowie den Militärärzten zu melden. Es soll in der Folge mittels Untersuchungen, Tests und Befragungen abgeklärt werden, ob die persönliche Waffe dem Armeeangehörigen abgenommen werden soll.
- Lizenzierte Mitglieder von Schützenvereinen sollen ihre persönliche Leihwaffe bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten können.

³⁶ Vgl. Art. 113 des Entwurfs zum Militärgesetz und Art. 20 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme, MIG (BBI 2008 3213. Zurzeit im Parlament hängig.).

- Wer in der Reserve eingeteilt ist und keinen Ausbildungsdienst mehr leisten muss, soll die gesamte Ausrüstung zurückgeben. Die ausserdienstliche Schiesspflicht entfällt.

VARIANTE 3

Grundsatz

- Auf die Heimabgabe der Ordonnanzwaffe soll verzichtet werden.
- Die ausserdienstliche Schiesspflicht sei mit Leihwaffen zu absolvieren.

Optimierungsmöglichkeit

- Die Neuregelung tritt nach einer Übergangsfrist von (z.B.) 5 Jahren in Kraft.
- Lizenzierte Schützen können mit einer persönlichen Leihwaffe ausgerüstet werden.

8.2 Erwerb der Ordonnanzwaffe zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee

VARIANTE 1

Grundsatz

- Wer während seiner Militärdienstpflicht klaglos eine persönliche Ordonnanzwaffe besessen hat, soll sie beim Ausscheiden aus der Armee unter gewissen Bedingungen zu Eigentum erwerben dürfen (Variante Strafregisterauszug).

Bedingungen

- es dürfen keine medizinische Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen
- Schiessnachweis für Sturmgewehr-Träger
- Änderungskosten zu Lasten des Erwerbers (Fr. 100.-- für Sturmgewehr 90, Fr. 60.- für Sturmgewehr 57, Fr. 30.-- für Pistole)
- Selbstdeklaration (keine Hinderungsgründe nach Waffengesetz)
- Der Interessierte soll einen Strafregisterauszug vorlegen; gegebenenfalls vertiefte Abklärungen durch die Militärverwaltung
- Bezahlung des Marktpreises (Der Preis wird durch Verordnung festgelegt).

Option

- Schiessnachweis für Pistolenträger.

VARIANTE 2

Grundsatz

- Wer während seiner Militärdienstpflicht klaglos eine persönliche Ordonnanzwaffe besessen hat, soll sie beim Ausscheiden aus der Armee unter gewissen Bedingungen zu Eigentum erwerben dürfen (Variante Waffenerwerbsschein).

Bedingungen

- es dürfen keine medizinische Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen
- Schiessnachweis für Sturmgewehr-Träger
- Änderungskosten zu Lasten des Erwerbers (Fr. 100.-- für Sturmgewehr 90, Fr. 60.- für Sturmgewehr 57, Fr. 30.-- für Pistole)
- Der Interessierte soll einen Waffenerwerbsschein vorlegen
- Bezahlung des Marktpreises (Der Preis wird durch Verordnung festgelegt)

Option

- Schiessnachweis für Pistolenträger.

VARIANTE 3

Grundsatz

- Auf die Überlassung der persönlichen Waffe beim Ausscheiden aus der Armee soll generell verzichtet werden.

Optimierungsmöglichkeit

- Lizenzierte Schützen können die persönliche Leihwaffe auf Antrag zu Eigentum erwerben.

8.3 Leihweise Abgabe der Ordonnanzwaffe im Schiesswesen ausser Dienst

VARIANTE 1

Grundsatz

- Persönliche Leihwaffen sollen unter gleichen Bedingungen gratis abgegeben werden wie sie beim Erwerb nach zivilem Waffenrecht gelten (Waffenerwerbsschein).
- Jungschützen sollen keine Ordonnanzwaffen nach Hause nehmen dürfen; auch dann nicht, wenn der Verschluss oder Zündstift ausgebaut wird.
- An Knaben- und Jugendschiessen soll einzig eine Betreuung für den gezielten Schuss erfolgen.

VARIANTE 2

Grundsatz

- Auf die Abgabe von Leihwaffen an Einzelpersonen und Vereine soll generell verzichtet werden.

Optimierungsmöglichkeit

- Lizenzierte Schützen können die persönliche Leihwaffe auf Antrag zu Eigentum erwerben.

Bern, den 19. November 2008

Für die Arbeitsgruppe:

Robert Wieser